Pamph.
Econ.
Land.
D.

Stolypin, Peter Arcadjevich
(1863-1911)

BEURTEILUNG DER STOLYPINSCHEN AGRARREFORM

UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG IHRER BEDEUTUNG FÜR DIE FELDGEMEINSCHAFT

3 1761 08260972 8

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR ERLANGUNG DER WÜRDE EINES DOCTOR RERUM POLITICARUM DER RECHTS- UND STAATSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT DER UNIVERSITÄT BRESLAU

VORGELEGT VON

CONSTANTIN VON DIETZE

PROMOVIERT: 15. AUGUST 1919

LIBRARY
APR 28 1922
UNIVERSITY OF TORONTO

DRUCK VON B. G. TEUBNER IN LEIPZIG 1920

Vorwort

Über die Stolypinsche Agrarreform liegen in deutscher Sprache zwei größere Werke (von Preyer und Wieth-Knudsen) und eine Reihe von Aufsätzen vor. Das Buch Wieth-Knudsens bringt viel wertvolles Material, kann dagegen nicht als völlig einwandfreie und umfassende Darstellung der „Bauernfrage und Agrarreform in Rußland" bezeichnet werden. Dagegen behandelt die Arbeit Preyers die mit der Agrarreform in Zusammenhang stehenden Fragen so gründlich und eingehend, daß mir eine besondere Rechtfertigung für die Bearbeitung desselben Themas als nötig erscheint. Die Gründe liegen für mich darin, daß bei der Darstellung und Beurteilung der Reform meines Erachtens die Abhängigkeit der Bauernfrage von der gesamten Volkswirtschaft weit mehr betont werden muß und daß ich eine andere Behandlung der Feldgemeinschaft für wünschenswert halte. Durch Berücksichtigung des Werks A. A. Tschuprows über die Feldgemeinschaft und Zugrundelegung einer anderen Begriffsbestimmung glaube ich, mehr Klarheit in die Darstellung gebracht zu haben. Indem ich die Beobachtungen über die Entstehung der Feldgemeinschaft in der Gegenwart heranzog, um zu beweisen, daß die Feldgemeinschaft mit der Verkehrswirtschaft unverträglich ist, hoffe ich, einen Beitrag für die Erkenntnis des Wesens dieser wichtigen Besitzform geleistet zu haben.

Der Titel meiner Arbeit zeigt, daß ich ihre Hauptaufgabe nicht in der Darstellung der Stolypinschen Agrarreform sehe. Diese habe ich nur so weit gegeben, wie sie für die Beurteilung der Reform nötig war. Ich habe mich dabei vielfach auf Preyer berufen können. Wo ich bei ihm Unstimmigkeiten gefunden habe, hielt ich es für meine Pflicht, darauf besonders hinzuweisen.

Die deutschen Aufsätze über die Stolypinsche Agrarreform sind bei Preyer im Vorwort aufgezählt und kurz charakterisiert.

Nur die Abhandlung Koefoeds in „Rußlands Kultur und Volkswirtschaft“ fehlt, da Preyer nur die russischen Werke des genannten Verfassers berücksichtigt hat. Sie enthält eine gute Schilderung und Rechtfertigung der Landeinrichtungsarbeiten.

Die einschlägige russische Literatur ist bei Preyer, zum großen Teil auch bei Wieth-Knudsen, angeführt. Infolge der Verkehrsschwierigkeiten war es mir trotz der liebenswürdigen Unterstützung der Herren Professoren Dr. Freiherr von Freytagh-Loringhoven und Dr. W. D. Preyer, für die ich auch an dieser Stelle meinen besten Dank sagen möchte, nicht möglich, alle wichtigen russischen Werke zu bekommen. In der russischen Zeitschriftenliteratur habe ich einige neuere Abhandlungen ausfindig machen können.

Herrn Geheimrat Professor Dr. Aereboe bin ich für freundliches Interesse an der Arbeit und wertvolle Anregungen zu aufrichtigem Dank verpflichtet.

Breslau, im Oktober 1919

Dr. Constantin von Dietze

Inhaltsverzeichnis

Seite

Einleitung: Die Stolypinsche Agrarreform und ihre politischen Ziele 1

Erstes Kapitel: Die wirtschaftliche Lage der russischen Bauern zu Anfang des 20. Jahrhunderts und ihre Ursache 3

I. Die Not 3
II. Der Landmangel 5
III. Der Zusammenhang der russischen Bauernfrage mit der gesamten Volkswirtschaft 10

Zweites Kapitel: Richtlinien für die russische Agrarpolitik . 12

I. Das allgemeine Ziel: Anpassung der russischen Landwirtschaft an den Stand der Volkswirtschaft 12
II. Der Verlauf, den die Entwicklung hätte nehmen müssen . . . 14
III. Die Hindernisse auf diesem Wege 17
1. Die finanzpolitische Behandlung der Bauern 17
2. Die rechtliche Stellung der Bauern 19
3. Betriebstechnische Fehler in der Bauernwirtschaft 22
4. Die gleichzeitige Auflösung der Großfamilie 22

Drittes Kapitel: Die Feldgemeinschaft 24

I. Begriffsbestimmung 24
II. Die Machtbefugnisse der Feldgemeinschaft 25
III. Die Formen der Feldgemeinschaft in Rußland 28

Viertes Kapitel: Der Einfluß der Feldgemeinschaft auf die Entwicklung der russischen Bauernwirtschaft 30

I. Die Entstehung der Feldgemeinschaft und die Verkehrswirtschaft 30
II. Die Wirkungen der Feldgemeinschaft innerhalb der Verkehrswirtschaft 37
III. Der Einfluß der russischen Gesetzgebung 40
IV. Die Gemengelage 42

Fünftes Kapitel: Der Inhalt der Stolypinschen Agrarreform 44

I. Die Bekämpfung der Feldgemeinschaft 44
II. Die Bekämpfung der Gemengelage 49
III. Die Ergebnisse des Kampfes gegen die Feldgemeinschaft und die Gemengelage 59

Seite

IV. Die Hebung des bäuerlichen Betriebes 63
V. Die innere Kolonisation 64
VI. Die Übersiedlung nach Sibirien 68
VII. Beseitigung der rechtlichen Sonderstellung der Bauern . . . 70
VIII. Reformpläne im Gerichtswesen, in der Verwaltung, in der Steuerpolitik und im Schulwesen 71

Sechstes Kapitel: Die Beurteilung der Stolypinschen Agrarreform 72
I. Die Richtlinien der Reform 72
II. Die Durchführung der Reform 77

Schluß: Die Bedeutung der Stolypinschen Agrarreform für die Feldgemeinschaft 85

Verzeichnis der benutzten Literatur 88

Einleitung

Die Stolypinsche Agrarreform und ihre politischen Ziele

Unter der Bezeichnung „Stolypinsche Agrarreform" verstehe ich den unter dem Ministerpräsidenten Stolypin (1906—1911) in seinen Richtlinien festgelegten und in der Ausführung begonnenen, von seinen Nachfolgern bis zum Ausbruch des Weltkrieges fortgesetzten Versuch zur Lösung der russischen Bauernfrage. Die gesetzlichen Grundlagen dieser Agrarpolitik sind in den Erlassen vom 5. Oktober 1906 und vom 9. November 1906 und in den Gesetzen vom 14. Juni 1910 und 29. Mai 1911 gegeben*).

„Rußland" bedeutet in diesem Zusammenhang das europäische Rußland mit Ausschluß der Grenzmarken – Finnland, Ostseeprovinzen, Polen und Kaukasus. Die Gültigkeit der erwähnten Gesetzgebungsakte ist ausdrücklich auf dies Gebiet beschränkt, da die übrigen Teile des damaligen russischen Reiches grundverschiedene landwirtschaftliche Verhältnisse aufweisen.

Die Stolypinsche Agrarreform ist durch die eigenartige Gestaltung der russischen Bauernwirtschaft, wie sie sich seit der Bauernbefreiung 1861 herausgebildet hatte, bedingt; unmittelbar ausgelöst wurde sie durch die Bauernunruhen im Anfang des 20. Jahrhunderts, die in den Jahren 1905 und 1906 ihren Höhepunkt erreichten und diese Revolution für die russische Regierung erst recht gefährlich machten. Man muß demnach rein wirtschaftliche und politische Absichten der Reform unterscheiden.

Das politische Ziel war, einen besitzenden, mit seiner Lage zufriedenen Bauernstand zu schaffen, dem das Interesse am eigenen Hof und Land Achtung vor fremdem Eigentum, insbesondere vor dem der Gutsbesitzer, eingeben sollte. Dieser sollte dadurch ein im weiteren Sinne konservatives Element werden, während bei den Wahlen zur ersten und zweiten Duma entgegen den Erwartungen der Regierung gerade von den Bauern fast ausschließlich Vertreter der Opposition, Kadetten und Sozialisten, nach Petersburg entsandt waren, die mit ihren radikalen Agrarforderungen —

*) Russische amtliche Daten sind stets nach russischem Kalender angegeben.

Enteignung des Großgrundbesitzes, Aufteilung der Staats- und Kronländereien — die Gefolgschaft der Bauern gewonnen hatten.

Die politische Tendenz der Agrarreform hat Stolypin selbst während der Verhandlungen des russischen Reichsrats über das spätere Gesetz vom 14. Juni 1910 ausdrücklich betont, wo er sagte „Die politischen Wirren und die revolutionäre Agitation, durch unsere Mißerfolge verstärkt, begannen im Volk Wurzeln zu fassen und weit ernstere Wirren vorzubereiten, die in unserem Bauernstand einen Nährboden fanden. Hieraus ergab sich die notwendige Folgerung, die Grundursache der Wirren zu vernichten und den Sitz der Krankheit dadurch zu beseitigen, daß der Bauer in den Stand gesetzt wurde, sich von der Armut und der Unwissenheit zu befreien, und stetige Bodenverhältnisse einzuführen"*).

Die politische Seite der Stolypinschen Agrarreform zu untersuchen, ist hier nicht der Ort. Um sie vom wirtschaftlichen Standpunkt beurteilen zu können, wollen wir von der Lage der Bauern zu Beginn des 20. Jahrhunderts ausgehen; wir werden dann deren letzte Ursache zu erkennen suchen. Hierauf müssen wir uns klar machen, wie die Entwicklung hätte verlaufen müssen, um zu wirtschaftlich einwandfreien Zuständen zu führen, und welche Verhältnisse und Einrichtungen diesen Verlauf verhindert haben; in diesem Zusammenhang werden wir näher auf die Feldgemeinschaft einzugehen haben. Dann können wir betrachten, wie sich die Stolypinsche Agrarreform zu diesen schädlichen Kräften stellte, und inwiefern sie eine gesunde Gestaltung der russischen Verhältnisse herbeizuführen geeignet war. Zum Schluß werden wir ihren besonderen Einfluß auf die Feldgemeinschaft hervorheben.

*) Zitiert nach Kowalewsky, Die ökonomische Entwicklung Europas, VI. S. 442/3.

Erstes Kapitel

Die wirtschaftliche Lage der russischen Bauern zu Anfang des 20. Jahrhunderts und ihre Ursache

I. Die Not

Die wirtschaftliche Lage der russischen Bauern konnte in dem Riesenreich nicht überall gleich sein. Immerhin wies sie einheitliche Züge auf, die im folgenden dargestellt werden sollen.

In der russischen Literatur ist folgender Gedankengang besonders beliebt: Der Ernteertrag, auf die Flächeneinheit berechnet, ist, auch wenn man die Einflüsse des Klimas und die Bodenbeschaffenheit ausschaltet, in Rußland bedeutend geringer als im übrigen Europa und in Amerika. Daraus folgt, daß der russische Landwirt, und insbesondere der Bauer, bei dem die entsprechenden Zahlen noch weit ungünstiger sind als beim Gutsbesitzer, schlecht wirtschaftet. Diese Tatsache ist ein Ergebnis von Zuständen, die für die Bauernwirtschaft im höchsten Grade ungesund sind. Damit liegt die Notwendigkeit von Reformen auf der Hand*).

Diese Art der Beweisführung müssen wir ablehnen. Sind die Erträge im Verhältnis zur Bodenfläche gering, so braucht das durchaus nicht die Folge fehlerhafter Wirtschaftsführung zu sein. Unterschiede können sehr wohl – auch hier wieder von Klima und Bodenbeschaffenheit abgesehen — bei ganz zweckmäßiger und richtiger Betriebsorganisation vorkommen. Sie beruhen dann auf dem Vorwiegen der extensiven gegenüber der intensiven Wirtschaft oder umgekehrt. Der in der Landwirtschaft anzustrebende Intensitätsgrad ist aber von der Preisgestaltung abhängig; es ist falsch, intensiven Betrieb als das allein Gute, extensiven Betrieb als unter allen Umständen rückständig oder fehlerhaft anzusehen**).

Wir müssen auf anderem Wege zu der Erkenntnis kommen, daß die Lage der russischen Bauernschaft zu Beginn des 20. Jahrhunderts im höchsten Maße ungünstig war und auf einer unzweck-

*) So auch bei Kaufmann, Agrarny wopros, II. 1. Vorlesung.
**) Vgl. Aereboe, a. a. O. III. J., bes. S. 277.

mäßigen wirtschaftlichen Entwicklung beruhte. Im Jahre 1901 ist besonders für die Gouvernements des mittleren Rußlands unter weitgehender Mitwirkung örtlicher Kommissionen und Berücksichtigung bäuerlicher Haushaltsberechnungen eine Enquete unternommen, deren Ergebnisse in den „Materialien der Allerhöchst eingesetzten Kommission vom 16. November 1901 zur Erforschung der Frage über die Bewegung des Wohlstands der ländlichen Bevölkerung in den landwirtschaftlichen Zentralgouvernements 1861—1900, verglichen mit den übrigen Gegenden des europäischen Rußland", niedergelegt sind. So verschieden diese auch im einzelnen ausgefallen und bewertet sind*), — daß die Mehrheit der russischen Bauern unter äußerst unbefriedigenden Existenzbedingungen lebte, ist allgemein anerkannt und unterliegt keinem begründeten Zweifel. Dies zeigte sich vor allem in den Rückständen der Steuern und Ablösungszahlungen und in der wachsenden Verschuldung der minder wohlhabenden Bauernklassen. Beide Arten von Verpflichtungen zwangen diese vielfach, im Herbst so viel Getreide zu verkaufen, daß der Rest zur Bestreitung des Unterhalts für das ganze Jahr nicht mehr ausreichte. Dann mußte im Frühjahr Getreide zurückgekauft werden, aber zu teurerem Preise**) und, da gewöhnlich kein Geld vorhanden war, auf Borg. Dabei waren diese Kleinbauern gezwungen, sich jede Zinsforderung gefallen zu lassen***); da sie bei Fälligkeit meist zur Zahlung in Geld nicht fähig waren, mußten sie ihre Schulden unter den drückendsten Bedingungen abarbeiten. Vielfach wurde sogar die durchschnittliche Ernährung des Bauern als vom gesundheitlichen Standpunkt ungenügend hingestellt und wurden die zahlreichen Krankheiten, die geminderte Tauglichkeit für den Heeresdienst und die große Sterblichkeitsziffer, die für Kinder besonders hoch war, hierauf zurückgeführt. Unbestrittene Tatsache ist, daß ernste Mißernten stets Hungersnot mit sich brachten, ein untrügliches

*) Die Vertreter der russischen Opposition neigen dazu, besonders ungünstige Fälle zu verallgemeinern und dadurch die Zustände noch schlimmer darzustellen, als sie waren, so Pjeschechonow, Nushdy derewni; Oserow, Nowikow und Kornilow in Melnik, Russen über Rußland.

Dagegen sucht Wieth-Knudsen, Kap. 3, nachzuweisen, daß sich „auch der russische Kleinbauer leidlich durchs Dasein schlägt" (S. 67). Seine Schlußfolgerungen sind auf sehr schmaler und nicht genügend erforschter Grundlage aufgebaut. Bei seinen späteren Ausführungen (S. 71) geht er selbst von der „schlechten wirtschaftlichen Lage der Bauern" aus.

**) Kaufmann, Agrarny wopros, II. S. 31.

***) Beispiele s. bei Simkhowitsch, Die Feldgemeinschaft in Rußland, S. 390 ff.

Zeichen dafür, daß von einer gesicherten wirtschaftlichen Lage nicht die Rede sein konnte. Nebenverdienst, der in langer Winterarbeit für die Hausindustrie, durch gelegentliche Beschäftigung in der Fabrik, durch Lohnarbeit beim benachbarten Gutsbesitzer oder Großbauer oder auf mühseliger Wanderung in ferne Gouvernements gefunden wurde, brachte einen gewissen Ausgleich, konnte vielfach die größte Not hintanhalten. Aber daß er gesucht werden mußte, und vor allem die volkswirtschaftlich wenig produktive Art, in der hier Tausende und Abertausende von Arbeitskräften verwandt wurden, und die außerordentlich ungünstigen Bedingungen, unter denen sie gezwungen waren, sich zu verdingen, — all dies ist ein Beweis mehr dafür, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse, in die die russische Bauernschaft gestellt war, schwere Mängel aufwiesen und dringend der Abhilfe bedurften.

Über die verschiedenen Formen der Betriebsorganisation in der russischen Landwirtschaft sind wir nicht genügend aufgeklärt. Immerhin kann man getrost behaupten, daß sie seit 1861 nicht die Änderungen durchgemacht hatte, die die starke Bevölkerungsvermehrung und die umgestalteten Verkehrsverhältnisse gefordert hätten; dies geht schon aus der Erntestatistik hervor. Verschiedentlich waren sogar recht bedenkliche Anzeichen festzustellen. In weiten Teilen des Reiches, besonders im Süden, drückte sich starke Bodenerschöpfung in abnehmenden Erträgen aus. Auch die sogar absolut beträchtliche Abnahme der Viehhaltung*) scheint weniger auf Übergang vom Weidebetrieb zum Getreidebau, bei dem die Viehhaltung langsamer als das Weideland oder gar nicht abnimmt**), als auf ausgesprochenen Verfall der bäuerlichen Wirtschaft, Verbrauch des notwendigen Betriebskapitals ohne hinreichenden Ersatz, zurückzuführen zu sein.

II. Der Landmangel

Als Gründe für diese traurigen Erscheinungen wurden in der russischen Öffentlichkeit und Wissenschaft der Gemeindebesitz, der Abgabendruck, die Stellung der Bauern in Recht und Verwaltung, ihre kulturelle und technische Rückständigkeit und der Landmangel angegeben. Immerhin herrschte in der öffentlichen Beurteilung, soweit sie auf Wissenschaftlichkeit Anspruch erhob,

*) Vgl. Preyer, a. a. O. S. 86; Oserow, Finanzpolitik, und Kornilow, Bauernfrage, bei Melnik, a. a. O. S. 213 u. 408.

**) Aereboe, a. a. O. S. 282.

darüber Einigkeit, daß die Abschaffung des Gemeindebesitzes, die Erleichterung des Abgabendrucks oder die Beseitigung der rechtlichen Schranken, die für die Bauernschaft bestanden, weder jedes für sich noch vereint eine entscheidende Lösung der Bauernfrage gebracht hätten. Vielmehr sah man allgemein den Grund der ganzen Notlage im Landmangel*), wobei allerdings die Meinungen darüber, was unter Landmangel zu verstehen sei, und wie ihm abgeholfen werden könne, weit auseinander gingen.

Landmangel ist ein relativer Begriff; in Verbindung mit der russischen Bauernfrage wurde der Ausdruck in dem Sinne gebraucht, daß das den Bauern zur Verfügung stehende Land nicht ausreiche, das Existenzminimum an Nahrungsmitteln hervorzubringen und ihre Arbeitskräfte zu verwerten. Daß es einem erheblichen Teil der russischen Bauernschaft nicht möglich war, sich auf seinem Landanteil den notdürftigen Lebensunterhalt zu erarbeiten, muß man nach dem übereinstimmenden Ergebnis aller Untersuchungen für erwiesen halten, wenn auch über das Maß des Landmangels die Ansichten geteilt waren. Oganowski**) berechnet, daß 1905 im europäischen Rußland 66,1% aller Bauern weniger als die Konsumtionsnorm an Land hatten. Preyer***) kommt unter besonderer Berufung auf Manuilow zu ähnlich ungünstigen Ergebnissen. Er hält bereits das bei der Ablösung den Bauern gegebene Land für unzureichend. Damals handelte es sich um 116 Mill. Deßj. Bis 1905 hatte sich der bäuerliche Besitz durch Ankauf um 24 Mill. Deßj., d. h. etwas über 20% vermehrt, während die ländliche Bevölkerung in der gleichen Zeit um 90% zugenommen hatte. Auch die Pacht konnte den Unterschied nicht annähernd ausgleichen. Wie sollten bei diesem Mißverhältnis erträgliche Zustände geschaffen werden? Leicht war es gewiß nicht; denn die Not war groß, und schwerwiegend mußten die wirtschaftlichen Gründe schon sein, die in den Jahren 1902 bis 1906 die gewaltigen Bauernaufstände und Landstreiks entfesselt hatten.

Drei Arten von Heilmitteln waren denkbar:

1. Entweder mußte den Bauern die Möglichkeit geboten werden, erheblich mehr Land zu erwerben.
2. Oder es konnte versucht werden, den Lebensunterhalt der Bauern durch Nebenerwerb (Lohnarbeit beim Großgrund-

*) Vgl. W. W., Pritschiny krestjanskich dwishenij 1905/06 gg. — Vestnik Jewropy 1911, I, S. 228.

) Die Agrarfrage in Rußland seit 1905, I. *) a. a. O. S. 48.

besitzer in der Acker- oder Waldwirtschaft; Hausindustrie oder Fabrikarbeit) zu sichern.

3. Die dritte Möglichkeit bestand darin, Mittel und Wege zu finden, die Bauern zu einer intensiveren Betriebsorganisation zu veranlassen, dadurch den Rohertrag des Bodens so weit zu heben, daß er zur Ernährung der bäuerlichen Bevölkerung ausreichte, und allen bäuerlichen Arbeitskräften genügende Beschäftigung zu geben.

Hieraus erhellt, daß die Frage der „technischen Rückständigkeit" nicht gesondert von der des Landmangels beurteilt werden kann; Landmangel bestand eben nur so lange, als die russische Bauernschaft auf ihrer „technisch rückständigen" Wirtschaftsstufe verharrte.

Die Forderung nach mehr Land lag dem russischen Bauern am nächsten; schon die Festsetzung der Landanteile durch die Befreiungsgesetzgebung der sechziger Jahre war ihnen, und besonders den ehemaligen Gutsbauern, als zu klein erschienen. Die Hoffnung auf eine „dopolnitjelnoje nadjelenie", eine ergänzende Landzuweisung, war nie gänzlich aufgegeben. Der Bevölkerungszuwachs ohne entsprechenden Übergang zu andern Wirtschaftsmethoden machte den Landmangel immer fühlbarer; der Bauer sah im Erwerb von Guts- und Staatsländereien den einzigen Ausweg aus seiner Not, und diese Auffassung erklärt auch seine politische Stellungnahme während der Revolution und das Wüten gegen die großen Güter bei den verschiedenen Aufständen. War aber auf diesem Wege eine Lösung der Frage zu erwarten? Für alle Zukunft gewiß nicht; die Verteilung des Besitzes der Gutsbesitzer und des Staates an die Bauern hätte den Bevölkerungszuwachs nicht zum Stillstand gebracht. Selbst angenommen, durch eine derartige Verteilung wäre im Augenblick das Landbedürfnis der Bauern befriedigt worden, so wäre doch schon nach kurzer Zeit abermals eine relative Übervölkerung eingetreten, und dann wäre kein Großgrundbesitz mehr dagewesen, den man hätte verteilen können.

Aber auch für den Augenblick wäre selbst durch eine restlose Aufteilung des Großgrundbesitzes nur eine Linderung, nicht eine Beseitigung des bäuerlichen Landmangels zu erreichen gewesen. Aus der russischen Agrarstatistik geht dies nicht mit unbedingter Deutlichkeit hervor, da eine Erhebung über die Verbreitung der Pacht gänzlich fehlt und die Betriebsgröße bei Bauern und Kleinbürgern nicht angegeben ist. Immerhin genügt sie, um zu diesem Schluß zu kommen.

Im Jahre 1905 betrug in 50 Gouvernements des europäischen

Rußland mit Ausnahme von Finnland und Polen der private Großgrundbesitz (= Besitz der Adligen, Kaufleute und Ehrenbürger, der kaufmännischen Genossenschaften und Ausländer) 70 Mill. Deßj.*). Hiervon war nur ungefähr die Hälfte Ackerland**), und auch von diesem schon ein großer Teil durch Pacht den Bauern überlassen. Dagegen hatten Bauern und Kleinbürger zusammen etwa 150 Mill. Deßj. inne. Das im Besitz des Staates und der Apanageverwaltung befindliche Ackerland machte sogar nur 6,5 Mill. Deßj. aus**). Eine zahlenmäßige Schätzung, wieviel Staats- und Gutsland zur Behebung des Landmangels der Bauern zur Verfügung gestellt werden konnte, erlauben diese Grundlagen nicht; aber aus ihnen ist doch zu ersehen, daß von einer erfolgversprechenden Vergrößerung des Bauernlandes auf Kosten der genannten Besitzarten, gar von einer Verdoppelung der bäuerlichen Landausstattung, keine Rede sein konnte. Hierbei ist die Frage außer acht gelassen, ob eine derartige Aufteilung des gesamten Großgrundbesitzes nicht einen schweren Schaden bedeutet hätte. Wir werden bei der Betrachtung der Maßnahmen, die unter Stolypin zur Förderung der inneren Kolonisation ergriffen wurden, darauf zurückkommen.

Die Ermöglichung von Nebenerwerb konnte wohl in einigen Gebieten die Lage der Bauern erleichtern, aber eine Behebung der allgemeinen Notlage war auch von ihr nicht zu erwarten. Lohnarbeit in der Industrie war natürlich nur in Industriebezirken zu finden und konnte auch hier nur kleinen Teilen der Bauernschaft ausreichenden Verdienst geben. Je mehr die russische Industrie sich entwickelte und vervollkommnete, und sie befand sich gegen Ende des 19. und Anfang des 20. Jahrhunderts in einer Periode glänzenden Aufstiegs, um so mehr mußte die Saisonarbeit ungelernter Bauern durch ständige Beschäftigung einer Fabrikarbeiterklasse verdrängt werden. Gleichzeitig mußte der Fortschritt der Fabrikarbeit viele Zweige der Hausindustrie, in der die Bauernfamilien ihre Arbeitskraft während des langen Winters nutzbringend verwertet hatten, zum Absterben bringen, und der Ausbau des Eisenbahnnetzes die Stellung von Fuhrwerk und Gespann, die früher im Winter Geld eingebracht hatte, überflüssig machen. Auch die Lohnarbeit in der Gutswirtschaft oder im Forstbetrieb kam als dauernde Erwerbsquelle nur für den Teil der Bauernschaft in Frage, der in der Nähe großer Güter oder

*) Berechnet nach Claus, Die Verteilung des Grundbesitzes in Rußland.
**) Hollmann, a. a. O. S. 330.

Forsten ansässig war. Die landwirtschaftliche Wanderarbeit, auf der der landwirtschaftliche Betrieb im südlichen und östlichen Steppengebiet vielfach beruhte*), kann schon wegen der damit notwendig verbundenen Verschwendung an Zeit und Arbeitskraft höchstens als Notbehelf in schwierigen Übergangszeiten dienen.

In einer so allgemeinen Agrarkrisis, wie sie in Rußland herrschte, konnte keine Art von Nebenerwerb wirklich entscheidende Erleichterung bringen. Nur wenn Industrie und Gutsbetrieb in der Lage waren, einen erheblichen Teil des Überschusses der bäuerlichen Bevölkerung aufzunehmen, war ein großer Schritt vorwärts getan, um aus dem Elend der Bauernfrage herauszukommen. Auf diese Möglichkeit wird weiter unten zurückzukommen sein, wo zu zeigen sein wird, daß eine wirkliche Lösung des Problems nur in fortschreitender kapitalistischer Entwicklung der gesamten russischen Volkswirtschaft gefunden werden konnte.

Wir kommen nun zu dem letzten der denkbaren Heilmittel, das in der Herbeiführung einer intensiveren Betriebsorganisation bestehen sollte. Zunächst konnte durch Abstellung aller betriebswirtschaftlich gemachten Fehler, also durch Verbesserung im Verhältnis der Kulturarten, Düngung, richtige Fruchtfolge, Verminderung der Gemengelage und dergleichen, der Ertrag der russischen Bauernwirtschaft bedeutend gehoben werden. Aber all dies konnte nur eine einmalige Hilfe sein, die bei weiterem Wachstum der Bevölkerung sehr bald nicht mehr ausgereicht hätte. Wirklich beseitigt werden konnte der Landmangel nur durch eine dauernde Intensitätssteigerung. Das Wesen des intensiveren landwirtschaftlichen Betriebs besteht ja gerade darin, daß für die gleiche Bodenfläche mehr Arbeitskraft und Kapital verwendet und dadurch der Ertrag gesteigert wird. Einer Intensivierung der Landwirtschaft sind aber praktisch keine Grenzen gesetzt. Auf diese Art konnte also die unverwertete Arbeitskraft der bäuerlichen Bevölkerung ohne Vermehrung ihres Landes Verwendung finden, und durch die zu erwartende Ertragssteigerung die Beschaffung des Existenzminimums sichergestellt werden. Wenn dann die Bevölkerung weiter zunahm, konnte weitere Intensivierung damit Hand in Hand gehen und so relative Übervölkerung vermieden werden. Hierzu war durchaus nicht nötig, daß der ganze Bevölkerungszuwachs in der Landwirtschaft selbst Beschäftigung fand. Intensiv arbeitende Wirtschaften sind gezwungen, nicht nur Werkzeuge und Maschinen und einen großen

*) Schulze-Gävernitz, a. a. O. S. 322 f.

Teil dessen, was sonst für Ackerbau und Viehzucht benötigt wird, vom Fabrikanten oder Handwerker zu beziehen, sondern müssen auch von den dem persönlichen Bedarf dienenden Gütern wie Kleidung und Hausrat, die früher ausschließlich im eigenen Betriebe hergestellt wurden, einen großen Teil kaufen. Die Arbeit für den Bedarf dieser Wirtschaften und die Weiterverarbeitung ihrer Erzeugnisse konnten und mußten einem erheblichen, wahrscheinlich dem überwiegenden Teil des ländlichen Bevölkerungsüberschusses hinreichende Erwerbsmöglichkeiten geben, und bessere, als ihre Väter in der Landwirtschaft gehabt hatten.

III. Der Zusammenhang der russischen Bauernfrage mit der gesamten Volkswirtschaft

Wie hätte dies aber in Wirklichkeit vor sich gehen können?

Im Anfang des 20. Jahrhunderts war das europäische Rußland bereits in den Weltverkehr einbezogen; die Tausch- und Geldwirtschaft bestimmte oder beeinflußte Handel und Wandel im ganzen Reich bis in die entlegensten Steppen- und Waldgebiete die Lage zum Markt war für die Entwicklung der russischen Landwirtschaft maßgebend. Unter diesen Umständen war eine Intensivierung der gesamten russischen Landwirtschaft nur durch Verbesserung der Lage zum Markt möglich; nur hierdurch konnte eine allgemeine Preissteigerung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Preissenkung der käuflichen landwirtschaftlichen Erzeugungsmittel herbeigeführt werden, von der jede Intensitätssteigerung des landwirtschaftlichen Betriebs abhängig ist*).

Nun entspricht aber auf jeder Stufe der landwirtschaftlichen Entwicklung der Entfernung vom Markt ein bestimmter Grad der Intensität. Ist dieser Grad nicht erreicht, so muß das Gleichgewicht im Wirtschaftsleben gestört werden. Unter normalen Verhältnissen wird er sich gewissermaßen von selbst einstellen; denn das privatwirtschaftliche Interesse aller Landwirte gebietet jeder Zeit eine Art der Wirtschaftsführung, deren Intensität der Lage zum Markt angepaßt ist. Es ist aber sehr wohl möglich, daß besondere Umstände den Landwirt verhindern, sein Interesse richtig zu erkennen oder, wenn er es erkannt hat, seinen Betrieb diesem Interesse gemäß zu gestalten. Gerade in der Landwirtschaft kommen solche Störungen des Wirtschaftslebens leichter vor als in anderen Zweigen; denn der Besitz von Grund und Boden

*) Aereboe, a. a. O. III G.

wird vom einzelnen meist nicht vom rein wirtschaftlichen Standpunkt aus beurteilt, der Boden ist nicht nur Ware, bei der Frage nach Erwerb oder Veräußerung oder nach dem Übergang zu andern Wirtschaftssystemen sprechen Tradition und andere Gefühlswerte ein wichtiges Wort mit.

Wenn wir nun aber die Lage zum Markt als entscheidend für die Gestaltung der russischen Landwirtschaft hinstellen, so folgt daraus, daß wir die russische Agrarfrage in Abhängigkeit von der ganzen russischen Volkswirtschaft setzen. Die Lage der Landwirtschaft zum Markt ist ja durch das Getriebe der gesamten Volkswirtschaft bedingt und kann nur durch Ereignisse, die in allgemein-volkswirtschaftlichen Verhältnissen begründet sind und auf diese zurückwirken, beeinflußt werden. Damit sind wir am entscheidenden Problem der gesamten Bauernfrage angelangt, und hier ist auch der Ort, ein Urteil über die wirtschaftlichen Gründe der bäuerlichen Notlage abzugeben. Der Fehler, den man bei der Betrachtung dieser Dinge gemacht hat, liegt darin, daß man die Agrarfrage losgelöst aus dem Zusammenhang der gesamten Volkswirtschaft zu erkennen suchte, und daß demgemäß nur solche Vorschläge zu Besserungen gemacht wurden, die ausschließlich dem landwirtschaftlichen Gebiet entnommen waren. Hierfür ist bezeichnend der von Kaufmann*) geprägte Satz: „Für uns liegt das grundlegende Problem auf dem Lande, und dies Problem muß auf dem Lande gelöst werden." Kaum eine wichtige volkswirtschaftliche Erscheinung, am wenigsten eine, die so weite Volkskreise umfaßt wie die russische Agrarfrage, verträgt eine so einseitige Beurteilung**). Sie hatte ihren Ausgangspunkt darin, daß die Entwicklung der Bauernwirtschaft seit 1861 nicht die Bahnen gegangen war, die der Fortbildung der kapitalistischen Verkehrswirtschaft in der ganzen Welt und ihrem Vordringen in Rußland entsprochen hätten. Die einzelnen Tatsachen, die in der öffentlichen Erörterung als Grundübel bezeichnet wurden, haben in Wirklichkeit nur insofern Bedeutung, als sie Erscheinungsformen und Anzeichen dieses Abweichens von dem wirtschaftlicherweise gebotenen Wege sind.

*) Agrarny wopros, II. S. 36.

**) Schulze-Gävernitz geht bei der Beurteilung der russischen Agrarfrage im allgemeinen von demselben Grundsatz aus, der hier vertreten wird; vgl. S. 355 ff., 379 ff. Auf S. 278 ff. betont er ausdrücklich den „engen Interessenzusammenhang der industriellen mit der agraren Entwicklung". Doch lehnt er selbst S. 383 eine ausführliche Begründung seines Standpunkts in den Grundfragen der russischen Agrarpolitik als über die gesteckten Grenzen seines Werkes hinausgehend ab.

Zweites Kapitel

Richtlinien für die russische Agrarpolitik

I. Das allgemeine Ziel, Anpassung der russischen Landwirtschaft an den Stand der Volkswirtschaft

Entsprechend der oben gewonnenen Erkenntnis mußte die Hauptaufgabe sein, dem russischen Bauern die Anpassung an die veränderte Volkswirtschaft zu ermöglichen und zu erleichtern, und dies konnte nur dadurch geschehen, daß man ihn dazu befähigte, ein Teil des großen Organismus der Verkehrswirtschaft zu werden, d. h. ihn in eine günstigere Lage zum Markt brachte, die, wie wir gesehen haben, dann ihrerseits wieder die Vorbedingung für Intensivierung des bäuerlichen Betriebes war.

An der Teilnahme an der Verkehrswirtschaft können die Einzelwirtschaften gehindert werden, nicht nur, weil der örtliche Transport zu schwierig ist, sondern auch, weil rechtliche oder gesellschaftliche Zustände und Auffassungen die Ausnutzung der wirtschaftlichen Lage erschweren. Die örtliche Entfernung kann dadurch verkürzt werden, daß gute Verkehrswege zu einmal bestehenden Märkten geschaffen werden oder sich in erreichbarer Nähe neue Märkte bilden. Soweit rechtliche oder gesellschaftliche Schranken die Einzelwirtschaft vom Markte trennen, ist eine Besserung durch eine Änderung der rechtlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse möglich.

Von diesen Erwägungen mußte eine wirtschaftlich richtige russische Agrarpolitik diktiert sein. Die Bildung neuer Märkte für die Erzeugnisse der russischen Landwirtschaft zu befördern und die örtliche Verbindung zu den bestehenden zu erleichtern, war eine Aufgabe der gesamten Wirtschafts- und Verkehrspolitik, besonders auch der auswärtigen Handelspolitik. Das Ziel der eigentlichen Agrarpolitik mußte sein, in Anlehnung an die allgemeine Wirtschaftspolitik diejenigen in der russischen Landwirtschaft herrschenden Zustände, die der Ausbildung des kapitalistischen Betriebes entgegenstanden, zu beseitigen und die bei dieser Wirtschaftsweise der Lage zum Markt entsprechende Intensitätssteigerung zu ermöglichen und zu fördern. Hierbei berührte sie sich mit dem Gebiet der landwirtschaftlichen Betriebslehre; diese hatte zu ergründen, welche Art der Betriebsorganisation der jeweiligen wirtschaftlichen Lage des russischen Bauern am besten entsprach, während die staatliche Agrarpolitik bestrebt

sein mußte, diesen Lehren bei der Bevölkerung Eingang zu verschaffen.

Diese Entwicklung konnte natürlich nicht ohne Reibungen, nicht ohne ernste Gefährdung zahlreicher Bevölkerungsschichten vor sich gehen. Die Übergangsschwierigkeiten mußten in Rußland besonders groß werden, da es ja galt, das in 40 Jahren Versäumte wieder einzuholen. Es mußte demnach als ergänzende Aufgabe hinzukommen: Erleichterung des Übergangs für die durch ihn geschädigten Klassen, ohne jedoch durch die zu ihrer Unterstützung getroffenen Maßnahmen das große Ziel zu beeinträchtigen.

Mit der Aufstellung dieser ganz allgemeinen Sätze ist noch nicht viel gewonnen, wir müssen die Richtlinien einer von rein wirtschaftlichen Absichten geleiteten Agrarpolitik, wie sie zu Anfang des 20. Jahrhunderts für Rußland geboten gewesen wäre, noch näher ausführen. Dabei müssen wir uns auf die rein wirtschaftlichen Gesichtspunkte beschränken, ohne zu untersuchen, ob die Durchführung der aufzustellenden Sätze in der praktischen Politik möglich oder erwünscht gewesen wäre.

Eine Kritik der gesamten russischen Wirtschafts-, Verkehrs- und Handelspolitik fällt außerhalb des Rahmens dieser Arbeit. Erwähnt seien nur folgende Tatsachen: Rußland war seit den 80er Jahren besonders bestrebt, durch hohe Schutzzölle, Staatsaufträge und Heranziehung ausländischen Kapitals sich eine Industrie großzuziehen. Hierzu sollten auch hohe Zölle auf Eisen und Kohle dienen. Diese waren jedoch der Entwicklung der Landwirtschaft hinderlich, da sie den Übergang zu verbesserten Werkzeugen und Maschinen verteuerten, und da der Mangel an Brennmaterial vielfach, besonders im holzarmen Süden, dazu zwang, den Stalldünger zu verheizen. Hieran konnten die seit 1898 für bestimmte Arten landwirtschaftlicher Maschinen und künstliche Düngemittel eingetretenen Zollherabsetzungen nichts Wesentliches ändern. Auch die durch den Schutzzoll hervorgerufene Verteuerung der Textilwaren machte sich für den Landwirt immer stärker fühlbar, je mehr die Herstellung der Kleidung von der Familie auf die Industrie überging. Die Verkehrspolitik war, zumal was den Eisenbahnbau betrifft, sehr stark von militärischen Gesichtspunkten bestimmt und nahm auf die Forderungen des Wirtschaftslebens, besonders den Getreideverkehr, nur ungenügend Rücksicht*). Der Ausbau der Bahnen, und infolgedessen auch

*) Hoetzsch, Rußland, S. 184.

die Eisenbahnfrachten, wurden durch das Bestreben, nur im eigenen Lande hergestelltes Material zu verwenden, erheblich verteuert.*)

Näher einzugehen ist auf die russische Agrarpolitik und die wirtschaftlichen Tatsachen, an die sie anzuknüpfen hatte. Hierbei werden wir uns auf die Bauernfrage beschränken, Großgrundbesitz und Landarbeiter nur so weit in die Betrachtung einbeziehen, als zum Verständnis notwendig ist. Zur besseren Erkenntnis des Zieles, das der russischen Agrarpolitik vorschweben mußte, werden wir zunächst untersuchen, wie die Entwicklung hätte verlaufen müssen, um zu wirtschaftlich befriedigenden Zuständen zu gelangen.

II. Der Verlauf, den die Entwicklung hätte nehmen müssen

Der zeitliche Ausgangspunkt unserer Untersuchung müssen die 60er Jahre sein, die für Rußland die Bauernbefreiung, den Beginn eines modernen Eisenbahnsystems und den Anfang des großen industriellen Aufstiegs brachten. Die Ausstattung der Bauern mit Land, wie sie durch die Befreiungsgesetzgebung vorgenommen war, haben wir dabei nicht auf ihre Zweckmäßigkeit zu untersuchen, sondern als gegeben hinzunehmen. Sie war sehr verschieden; bei den 10,3 Mill. Seelen zählenden Staatsbauern kann sie als reichlich bezeichnet werden – 7 Deßjatinen auf die männliche Seele –, bei den Apanagebauern (0,87 Mill. Seelen) als ausreichend – 5 Deßjatinen auf die männliche Seele –, bei den Gutsbauern (11,9 Mill. Seelen) war sie knapp – 3 Deßjatinen auf die männliche Seele.**)

Dabei ist zu bedenken, daß die Familie, und zwar noch ganz überwiegend die Großfamilie, die Betriebseinheit bildete. Die Betriebe waren also an sich nicht zu klein für ein gedeihliches Fort-

*) Zahlen s. Schulze-Gävernitz S. 277.

**) Zahlen nach Kornilow, Die Bauernfrage, in Melnik, Russen über Rußland, S. 383 ff. Chodski kommt bei seiner Berechnung, der er die „Arbeitsnorm", d. h. diejenige Landmenge, die zur Ausnutzung der Arbeitskraft einer Bauernfamilie ausreicht, zugrunde legt, zu diesem Gesamturteil, das von A. A. Kaufmann als im wesentlichen zutreffend anerkannt wird. Danach erhielten von den ehemaligen Staats- und Apanagebauern 50,7 % reichlich, 35,6 % ausreichend und 13,7 % ungenügend Land, bei den ehemaligen Gutsbauern waren die entsprechenden Zahlen 13,9 %, 43,5 % und 42,6 %. Vgl. Kaufmann, Agrarny wopros w Rossii, I, S. 48/9 und 53. Dagegen schließt sich Preyer, a. a. O. S. 48, der Auffassung von Manuilow an, der die Landzuweisung von 1861 für etwa die Hälfte der Bauern als unzureichend bezeichnet.

kommen, wenn auch die Beschäftigung und Ernährung aller Familienangehörigen oft große Schwierigkeiten machen mußte. Die so mit Land ausgestattete Bauernschaft erfuhr nun durch die Gestaltung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage – Entstehen neuer Industriezentren in Rußland und in erreichbarer Nähe seiner Grenzen; dauernde Verkürzung und Erleichterung der zu den bestehenden und wachsenden Absatzgebieten führenden Verkehrswege – eine ständige Besserung ihrer Lage zum Markt. Diese hätte sich nun derart geltend machen müssen, daß der Landwirt, soweit er noch nicht seine Produktion für den Absatz am Markt eingestellt hatte, seinen Betrieb danach organisierte, und daß zuerst die günstiger gelegenen Wirtschaften, ihnen folgend die übrigen, zu intensiveren Anbaumethoden übergingen, in Anpassung an das Steigen der Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse und das Sinken der Preise für käufliche Erzeugungsmittel. Dieser Übergang zu intensiverem Betrieb war, wie überall, nur durch allgemeine „Spartätigkeit" möglich, d. h. es mußte auf einen Teil der möglichen gegenwärtigen Bedürfnisbefriedigung verzichtet werden, um Produktionsmittel herzustellen. Dies setzt voraus, daß die einzelnen Wirtschaften hinsichtlich ihrer Bedürfnisbefriedigung so gestellt waren, daß sie einen Teil ihrer Arbeitskraft und ihrer Mittel ausschließlich in den Dienst dieser Tätigkeit stellen konnten, die erst in der Zukunft Erträge abwerfen sollte. Nicht unbedingt nötig war, daß alle Wirtschaften sich in einer so günstigen Lage befanden. Wenn dieser Prozeß sich erst bei einem nennenswerten Teil durchgesetzt hatte, so mußte dieser dem Rest derartig überlegen sein, daß er ihm die Konkurrenzmöglichkeit nahm. Es wären dann diejenigen Wirte, die sich mit ihrer Intensität noch nicht der Marktlage und der Bevölkerungsvermehrung angepaßt hätten, gezwungen gewesen, entweder ihr Land an kräftigere Betriebe abzugeben und für sich selbst einen neuen Erwerb zu wählen, oder die überschüssigen Familienmitglieder auf Nebenverdienst außerhalb der eigenen Landwirtschaft zu senden, oder sie gänzlich abzustoßen. Lohnarbeit in intensiveren Wirtschaften oder im Verkehrsgewerbe, in Handel und Industrie hätte einen großen Teil der so entstehenden Nachfrage nach Erwerbsmöglichkeiten befriedigt, zumal die geschilderte Entwicklung sich über lange Jahre und Jahrzehnte erstrecken mußte, in denen Gewerbe und Industrie Zeit hatten, sich entsprechend der mit der Intensivierung der Landwirtschaft steigenden Abnahmefähigkeit des inneren Marktes auszubilden und zu vergrößern.

Tatsächlich war ja auch die Landausstattung eines erheblichen Teils der Bauern geringer, als es die oben angeführten Durchschnittszahlen erscheinen lassen, und die Betriebsgröße mochte wohl oft die Grenze erreicht haben, unterhalb derer das Land auch abgesehen von den später zu erörternden Lasten und Erschwerungen nicht ausreichte, eine Familie zu ernähren und außerdem noch in den Stand zu setzen, für eine allmähliche Intensivierung der Wirtschaft zu sparen. Die Teile der Bauernschaft, die in diese unglückliche Lage versetzt waren, waren notwendigerweise auf den dornenvollen Weg angewiesen, für sich selbst oder ihre Nachkommenschaft neue Existenzmöglichkeiten zu suchen. Für Rußland wurde dieser auf alle Fälle schwierige und gefahrvolle Übergang durch einen erheblichen Vorrat an Kolonialland erleichtert.

In der Wirklichkeit hätte sich der Prozeß nie so klar und einheitlich abspielen können. Was waren allein für Widerstände zu überwinden, um im russischen Bauern, der jahrhundertelang die Möglichkeit gehabt hatte, dem Druck der Bevölkerungsvermehrung durch Ausbreitung auszuweichen, das Bewußtsein reifen zu lassen, daß sein Heil einzig und allein darin liegen konnte, aus dem ihm zur Verfügung stehenden Lande mehr herauszuwirtschaften! Und wenn der Bauer sich wirklich dies Ziel gesteckt hatte, wieviel Mißgriffe und vergebliche Versuche mußten dann erst gemacht werden, ehe er den technisch richtigen Weg zur Erreichung dieses Endzwecks finden konnte! Unsere Aufgabe gebietet uns jedoch, hier von der Wirklichkeit zu abstrahieren und nur das Wesentliche der Entwicklung anzuzeigen, die zu ermöglichen und zu fördern die Aufgabe der russischen Agrarpolitik sein mußte.

Die Annahme, daß der russische Bauer nicht fähig gewesen wäre, seine Wirtschaft in der angenommenen Weise zu verändern, muß zurückgewiesen werden. Die Dreifelderwirtschaft, die im größten Teile Rußlands herrscht, ist doch schon das Ergebnis eines langwierigen Prozesses, dessen Wesen gleichfalls in der Anpassung des landwirtschaftlichen Betriebes an veränderte Verhältnisse der gesamten Volkswirtschaft liegt. Und auch aus der neuesten Zeit lassen sich zahlreiche Fälle anführen, wo russische Bauern unter Beibehaltung oder Aufgabe der Feldgemeinschaft erfolgreich wichtige Intensitätssteigerungen durchgeführt haben.

III. Die Hindernisse auf diesem Wege

Wir kommen jetzt zu der Frage, welche Kräfte die russische Landwirtschaft aus den angegebenen Bahnen, deren Beschreitung im Interesse der Einzelwirtschaften und der Volkswirtschaft gelegen hätte, herausgedrängt haben. Sie waren mancherlei Art. Die Einflüsse der allgemeinen Wirtschafts-, Handels- und Verkehrspolitik sind oben kurz skizziert. Außerdem kommen in Betracht: der Abgabendruck; die rechtliche Stellung der Bauern und betriebstechnische Mängel. Auch die gleichzeitig sich vollziehende Auflösung der Großfamilie darf nicht unerwähnt bleiben. Endlich war die Feldgemeinschaft von einschneidender Bedeutung.

Die überkommene Art der Wirtschaftsführung gehört nicht in diesen Zusammenhang. Zu Beginn der 60er Jahre entsprach sie ja im großen und ganzen dem Stande der russischen Volkswirtschaft, und gerade an sie hätte die hier als wünschenswert hingestellte Entwicklung anknüpfen müssen.

Über die Behandlung der Bauern durch die russische Finanzpolitik hat der ehemalige russische Minister Thörner, also ein Mann, bei dem man kaum von regierungsfeindlicher Voreingenommenheit reden kann, im Jahre 1896 folgendes Urteil gefällt: „Mehr als $^3/_4$ unserer Bevölkerung lebt unter dem Druck eines Steuersystems, das diametral allem gegenübersteht, was die Kulturwelt als Basis eines normalen Steuersystems ansieht. Die Grundprinzipien eines zivilisierten Fiskus finden selbst heute noch keine Anwendung auf unsere Landbevölkerung".*) Diese harte Kritik ist auf die schwere Belastung der Bauern und auf die Art der Eintreibung, die Gesamthaftpflicht der Gemeinde, gemünzt. Die direkten Lasten — Reichsgrundsteuer, Ablösungszahlungen, Semstwoumlagen und Gemeindeumlagen — betrugen 1904: 1,45 Rubel, 1906 (nach Erlaß der Ablösungszahlungen) 1,13 Rubel auf die Deßjatine.**) Das macht, wenn man die von Wieth-Knudsen***) angestellten Berechnungen, die die Dinge sicher nicht zu ungünstig für den Bauer erscheinen lassen, zugrunde legt, für 1904 fast 2 %, für 1906 fast $1\,^1/_2$ % des Bodenwertes aus, ein zweifellos sehr hoher Satz, der im einzelnen sich vielfach noch härter fühlbar machen mußte, als die Durchschnittszahlen erkennen lassen. Dabei ist ferner zu bedenken, daß der Bodenwert von 1861—1906 ganz bedeutend stärker gestiegen ist als die Abgaben, daß das

*) Vgl. Preyer S. 84, Simkhowitsch S. 108.
) Hoetzsch S. 167. *) S. 49 ff.

Verhältnis zwischen beiden also in den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts, vor allem bis zur Aufhebung der Kopfsteuer 1882—1885, noch weit ungünstiger für den Bauern war. Auch durch die indirekten Steuern auf Tee, Zucker, Petroleum, Streichhölzer und das viel umstrittene staatliche Branntweinmonopol wurde der bäuerliche Haushalt schwer getroffen. Der Zwang zu Geldabgaben hat sicherlich dazu beigetragen, daß der russische Bauer in die Geldwirtschaft hineingezogen wurde. Aber durch die Höhe der Lasten wurde ihm gleichzeitig eine Anpassung seines Betriebes an die volkswirtschaftlichen Verhältnisse außerordentlich erschwert oder unmöglich gemacht. Bei der immer kürzer werdenden Entfernung zum Markt war, wie wir gesehen haben, der Übergang zu intensiveren Betriebsformen geboten. Um diesen durchführen zu können, mußte der Bauer in der Lage sein zu sparen. Stiegen die Abgaben so hoch an, daß das gesamte Einkommen zur Deckung der notwendigen Bedürfnisse verbraucht werden mußte, so war dies unmöglich. Und tatsächlich haben die staatlichen und sonstigen Lasten diese Höhe vielfach erreicht, sogar überschritten, was sich unter anderm an den erzwungenen übermäßigen Getreideverkäufen der Bauern zeigt.*) In vielen Gegenden überstiegen die Abgaben lange Zeit den Bodenertrag.**) Verschärft wurde die Wirkung der Steuern durch die unpraktische und rücksichtslose Art der Eintreibung gleich nach der Ernte***) und durch die Gesamthaft der Gemeinde für die direkten Steuern und Ablösungszahlungen. Die Wirkungen dieser Einrichtung sind verschieden beurteilt worden. Preyer†) übernimmt die von Simkhowitsch††) unter Bezugnahme auf v. Keußler und Ergebnisse der Enquete von 1872 vertretene Ansicht, daß die aus der Gesamthaft entspringende Furcht, die Rückstände anderer Gemeindemitglieder zu bezahlen, die Vergrößerung des bäuerlichen Wirtschaftsinventars stört, daß sie nach den Behauptungen besonders heftiger Gegner jede Arbeitsamkeit tötet und das Nichtstun und die Trunksucht befördert. Dieselbe Auffassung findet sich ohne nähere Begründung bei Schulze-Gävernitz.†††) Demgegenüber meint Borchardt§), daß in den von ihm beobachteten Gegenden des südwestlichen und zentralen Rußland die reicheren Wirte für die ärmeren erst zahlen, nachdem sie, direkt oder durch Vermittlung der Gemeinde, durch Landpacht oder Arbeitsverträge einen meist

*) Kaufmann, Agrarny wopros, II. S. 30ff. **) Preyer, a. a. O. S. 29f.
***) Vgl. Schulze-Gävernitz S. 334, Hoetzsch, a. a. O. S. 168.
†) a. a. O. S. 85. ††) a. a. O. S. 108. †††) S. 342. §) a. a. O. S. 27.

sehr reichlichen Ersatz gefunden haben. Ist dies richtig, dann können die Folgen der Gesamthaft für die reicheren Bauern nicht so nachteilig sein, wie Simkhowitsch und Preyer annehmen. Der Unterschied in den Auffassungen läßt sich daraus erklären, daß die Beobachtungen, auf die diese beiden Autoren ihre Meinung gründen, in den 70er Jahren, die Borchardts im Anfang des 20. Jahrhunderts gemacht sind, also zu einer Zeit, in der die Kopfsteuer nicht mehr bestand und der Abgabendruck, der die Wirkungen der Gesamthaft erst hervorgerufen hatte, durch das starke Steigen des Bodenwertes bedeutend abgeschwächt war. Immerhin läßt sich nicht leugnen, daß die Gesamthaft auf den Trieb, wirtschaftlich voranzukommen, lähmend wirken mußte, daß sie sich auch indirekt in einem für die Ausbildung der Verkehrswirtschaft ungünstigen Sinne bemerkbar machte, worauf weiter unten bei der Behandlung der rechtlichen Stellung der Bauernschaft und der Feldgemeinschaft zurückzukommen ist. Dort ist auch der Einfluß, den die hohen, vielfach den Bodenertrag übersteigenden Abgaben auf die Festigung der Feldgemeinschaft gehabt haben, zu erörtern.

Wie schon erwähnt, war die Beeinträchtigung der russischen Bauernwirtschaft durch staatliche Lasten allmählich geringer geworden. Der Grund lag zum großen Teil in der allgemeinen Entwicklung, dem Steigen des Bodenwerts infolge der Annäherung an den Markt. Aber auch von der Regierung waren wichtige Schritte in dieser Richtung getan. Die 80er Jahre hatten die Abschaffung der Salzsteuer und den Ersatz der Kopfsteuer durch die leichter zu tragende Grundsteuer gebracht, in den ersten Jahren des 20. Jahrhunderts wurde die Gesamthaft der Gemeinde aufgehoben (12. März 1903) und der Rest der Ablösungszahlungen erlassen (3. November 1905).

Da der Einfluß der für die Bauern geltenden Rechtssätze auf ihre wirtschaftliche Entwicklung sich im einzelnen nicht feststellen läßt, können wir von einer eingehenden Schilderung absehen und uns mit einer allgemeinen Charakteristik begnügen. Da war denn von besonderer Wichtigkeit, daß sowohl auf dem Gebiet des Prozeßrechts wie auf dem des Zivilrechts für die Bauern eine ganz andere Regelung galt als für die übrige Bevölkerung. Fragen des Erb- und Familienrechts, Prozesse über Anteilland und die übrigen bäuerlichen Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert bis 300 Rubel, d. h. praktisch fast alle im Leben der Bauern vorkommenden Rechtsfälle, wurden von den Wolostgerichten ent-

schieden, in denen gewählte Vertreter der Bauern nach Gewohnheitsrecht urteilten.*) Sie hatten auch Strafgewalt bis zu 30 Tagen Haft oder 30 Rubel, bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts auch das Recht zur Verhängung der Prügelstrafe. Der Rechtszug von ihnen ging an die aus der Zahl der örtlichen Gutsbesitzer ernannten Landhauptleute, die in ihrer Person zugleich Richter und Verwaltungsbeamte waren, und entsprechend der Zuständigkeit der ehemaligen Friedensrichter auch in erster Instanz Recht zu sprechen hatten.**) Daß die Tätigkeit der Wolostgerichte im allgemeinen nicht danach angetan sein konnte, neuen Gedanken im Rechts- und Wirtschaftsleben in wünschenswerter Weise Eingang zu verschaffen, liegt auf der Hand. Abgesehen von den starken Mißbräuchen, die infolge der Zusammensetzung dieser Gerichte sich ausbildeten***), hatte die Tatsache, daß für die Beurteilung der Rechtsgeschäfte zwischen Bauern überhaupt kein geschriebenes Recht angewendet wurde, nachteilige Wirkungen. Die wirtschaftlichen Bedingungen waren nicht mehr so einfach und starr, daß die aus ihnen entspringenden Rechtsverhältnisse auf Grund feststehender Gebräuche geregelt werden konnten. Die Entwicklung von der tauschlosen Wirtschaft zur Verkehrswirtschaft hatte alle Rechtsanschauungen in Fluß gebracht; durch die weitverbreiteten Binnenwanderungen und die Berührung der Bauern mit dem städtischen Leben, wie sie auch die allgemeine Wehrpflicht mit sich brachte, wurden die örtlichen Gewohnheiten immer neuen Einflüssen und Änderungen unterworfen. So kam es, daß auch unter den Angehörigen derselben Gemeinden keine Gleichartigkeit in der Auffassung der rechtlichen Verhältnisse bestehen bleiben konnte. Dadurch wurde in diese eine allgemeine Unsicherheit hineingetragen, die auf die Ausbildung des für geregelte Verkehrswirtschaft notwendigen Rechtsbewußtseins sich nachteilig geltend machen mußte. Hierauf legt Witte in seiner Denkschrift zur Bauernfrage†) besonderes Gewicht. Immerhin darf man die Einwirkung dieser Tatsachen auf die wirtschaftliche Entwicklung der russischen Bauernschaft nicht überschätzen; denn wie Witte

*) Seit 1889 wurden die Wolostrichter aus der Zahl der von den Gemeindeversammlungen vorgeschlagenen Kandidaten vom Landhauptmann ernannt, der auch sonst ihnen gegenüber den Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit nicht anzuwenden pflegte. Vgl. Schlesinger, a. a. O. S. 307f.

**) Kowalewsky, La Russie à la fin du 19. siècle, S. 112.

***) Vgl. die bei Witte, a. a. O. S. 56ff. angeführten Ergebnisse eingehender Erhebungen aus dem Anfang des 20. Jahrhunderts.

†) a. a. O. S. 6f, 57, 72ff, 100f.

selbst hervorhebt, galt für alle Rechtsbeziehungen zwischen Bauern und den Angehörigen anderer Stände das gemeine bürgerliche Recht, und der Anschluß der Bauernschaft an die große, auf dem Tauschverkehr aufgebaute Volkswirtschaft bahnte sich im allgemeinen doch dadurch an, daß der Bauer die Überschüsse seiner Wirtschaft, vor allem seiner Getreideerzeugung, an Händler verkaufte. Diese waren vielfach Juden; jedenfalls gehörten sie fast nirgends dem Bauernstande an. Immerhin war für eine gesunde Entwicklung zur Verkehrswirtschaft die Ausbildung eines fest umrissenen, geschriebenen Rechts auch für die Beziehungen innerhalb der Bauernschaft und seine Handhabung durch einwandfreie Richter eine notwendige Vorbedingung.

Hemmend wirkte auf die wirtschaftliche Entwicklung auch das Verwaltungssystem, dessen Wesen darin bestand, daß der einzelne Bauer von der Gemeinde und diese — seit 1889 — vom Landhauptmann völlig abhängig war. Die Landhauptleute sahen aber überwiegend ihre Aufgabe darin, die ständische Abgeschlossenheit der Bauern und die Feldgemeinschaft zu erhalten.*) Der MIR schlichtete alle Familienstreitigkeiten, führte die Vormundschaftssachen und übte die Polizeigewalt aus. Bis vor kurzem genügte es, daß er einzelne seiner Mitglieder der Regierung als „schädlich" oder „lasterhaft" bezeichnete, um ihnen das Los der Ansiedelung in Sibirien zu verschaffen, ohne daß es ein Rechtsmittel dagegen gegeben hätte.**) Vermittels des Paßzwangs wurde Freizügigkeit in dem Sinne, wie wir sie verstehen, verhindert. Für die Ausstellung der Pässe an Bauern war die Gemeinde zuständig. Diese war schon deswegen wenig geneigt, dies Recht liberal zu handhaben, weil sie bei der bestehenden Gesamthaft für direkte Steuern und Ablösungszahlungen in jeder Abwanderung von Mitgliedern eine Einbuße an Steuerträgern erblicken mußte. Nachdem die russische Bauernwirtschaft einmal in den Kreis der Geld- und Verkehrswirtschaft einbezogen war, führte die Verweigerung der Freizügigkeit notwendig zu ungesunden Zuständen, und zwar um so mehr, je stärker die ungünstigen Bedingungen, unter denen der Bauer zu wirtschaften hatte, einen großen Teil der Bevölkerung zum Aufsuchen anderer Erwerbsmöglichkeiten bewegen mußten. Die Stellungnahme der Gemeinde wurde durch die Haltung des Staates zur Übersiedelung nach Sibirien ergänzt.***) Bei

*) Schulze-Gävernitz S. 374. **) Preyer S. 62.

***) Preyer a. a. O. S. 70—76 gibt eine ausführliche Darstellung der russischen Auswanderungspolitik und -gesetzgebung von Nikolai I. bis 1906.

allen Schwankungen, die diese durchgemacht hat, blieb sie doch bis 1906 darin konsequent, daß sie ein freies Auswirken der Bewegung nicht duldete und es sich zum Ziel setzte, den Auswandererstrom zu regeln oder gar einzudämmen. Auch sonst gab es für den russischen Bauer wichtige Verkehrsbeschränkungen. So verbot das Gesetz vom 14. Dezember 1893 Belastung des gesamten Gemeindelandes oder einzelner Anteile mit Hypotheken und die Veräußerung einzelner Landanteile an Nichtbauern, und machte die Veräußerung der ganzen Gemeindegemarkung von einem äußerst verwickelten Genehmigungsverfahren abhängig*).

Daß Fehler in der Betriebsorganisation die Entwicklung der Landwirtschaft stark beeinträchtigen, bedarf keiner näheren Ausführung. Solche Fehler sind, wie allgemein zugegeben wird, in der russischen Bauernwirtschaft gemacht; über ihre Art und ihre Folgen kann bei dem Stand der betriebswissenschaftlichen Erforschung der russischen Landwirtschaft nichts Näheres angegeben werden. Diese Lücke kann jedoch den Gedankengang der vorliegenden Arbeit nicht beeinträchtigen. Wichtiger als Betriebsfehler sind die volkswirtschaftlichen Zustände, auf Grund deren sie sich ausgebildet haben, und auf deren Erkenntnis kommt es hier an. Eine Tatsache, die eine zweckmäßige Betriebsführung fast unmöglich machte, ist die Gemengelage, und über diese sind wir besser unterrichtet. Doch soll sie an andrer Stelle behandelt werden, da sie geschichtlich eine Folge der Feldgemeinschaft ist, und da die Tatsache, daß die Grundstücke eines Betriebes zerstreut liegen, für den einzelnen Landwirt unabänderlich ist und nicht als falsche Organisation seines Betriebes aufgefaßt werden kann.

Zur Zeit der Bauernbefreiung bestand noch ganz überwiegend die Großfamilie als Wirtschaftseinheit**). In die hier betrachtete Zeit 1861—1906 fällt ihre Auflösung, eine Erscheinung, die sich in ganz Rußland bemerkbar machte, und die Simkhowitsch darauf zurückführt, daß mit der Zersetzung der Eigenwirtschaft durch die kapitalistische Wirtschaft ihr die Grundlage genommen wurde. Dies habe die in der russischen Großfamilie ganz besonders schlecht behandelte Frau ausgenutzt, um die Teilung in Einzelfamilien

*) Vgl. P. S. S. 649ff. Schulze-Gävernitz S. 316ff.

**) Vgl. die anschauliche Schilderung bei Wallace a. a. O. 6. Kapitel; ihr Charakter, ihre geschichtliche Bedeutung für die russischen Verhältnisse und die Gründe ihres Verfalls sind bei Simkhowitsch a. a. O. S. 349—379 eingehend dargestellt.

durchzusetzen. Dieser Prozeß ist mit technisch-ökonomischen Schäden verbunden; neue Ausgaben für Wirtschaftsgerät, Inventar, Heizung, Kost, größerer Arbeitsaufwand bei aller wirtschaftlichen Tätigkeit werden erforderlich*). Außerdem ist es in der bäuerlichen Einzelfamilie meist unmöglich, einzelne Mitglieder auf Verdienst in die Stadt oder über Land zu entsenden. Aus diesen Erwägungen heraus hatten der Staat und der Gutsherr in der Zeit der Leibeigenschaft die Großfamilien zusammengehalten. Bei der Befreiung wurde durch Artikel 57 § 5 der allgemeinen Bauernordnung festgesetzt, daß Familienteilungen durch $^2/_3$ Mehrheit der Gemeinde bestätigt werden müssen. Doch tat diese Regelung der Auflösung der Großfamilien keinen Einhalt. Deshalb wurde der Versuch gemacht, durch das Gesetz vom 18. März 1886 diese Entwicklung zu hemmen. Danach durfte die Gemeinde Familienteilungen nur bei Zustimmung des Familienoberhaupts und nur, wenn die wirtschaftliche Lebensfähigkeit der neu entstehenden Einzelfamilien gesichert erschien, genehmigen. Durch die spätere Gesetzgebung wurde außerdem noch das Einverständnis des Landhauptmanns verlangt. Alles dies konnte den Bestand der Großfamilie nicht retten, und im Interesse einer kapitalistischen Entwicklung der Bauernwirtschaft war dieser Mißerfolg nicht zu beklagen. In die Verkehrswirtschaft paßte eine so große Wirtschaftseinheit, die einen erheblichen Teil ihrer Kraft in Reibungen zwischen ihren Mitgliedern aufzehrte, nicht mehr hinein. Doch mußte der Übergang zur Einzelfamilie durch die mannigfachen Aufwendungen, die er nötig machte, das Sparen für gleichzeitige Intensivierung der bäuerlichen Betriebe sehr erschweren.

Wir kommen nun zu dem letzten Hindernis, das die russische Bauernwirtschaft überwinden mußte, ehe sie Aussicht auf gesicherte Existenzbedingungen innerhalb der Verkehrswirtschaft haben konnte, zur Feldgemeinschaft. Da wir diese ausführlicher zu behandeln haben, werden wir ihr ein besonderes Kapitel widmen.

*) Simkhowitsch S. 371.

Drittes Kapitel
Die Feldgemeinschaft

I. Begriffsbestimmung

Die russische Gesetzgebung und Wissenschaft macht im allgemeinen keinen Unterschied zwischen Feldgemeinschaft und Gemeindebesitz. Dieser wird von Artikel 13 des bei der Bauernbefreiung für Groß-, Neu- und Weißrußland erlassenen Lokalgesetzes definiert als „die althergebrachte Nutzungsart, bei welcher das Land durch Gemeindebeschluß unter die Bauern nach Seelen, nach Tjaglos oder nach einem andern Modus umgeteilt oder verteilt wird, den für den Nießbrauch des Landes auferlegten Verpflichtungen aber unter solidarischer Haft nachkommen wird".*) Um ein Bild vom Wesen der Feldgemeinschaft und den bäuerlichen Grundbesitzverhältnissen in Rußland und ihrem Einfluß auf die Entwicklung der Landwirtschaft zu gewinnen, müssen wir jedoch von allgemeineren Begriffen ausgehen.

Wenn der Kreis der am Landbesitz**) Beteiligten größer ist als eine Großfamilie, wenn eine Mehrzahl von Einzelwirtschaften auftritt, von denen jede aus einer einzelnen Person oder einer Vielheit — Familie oder Gesellschaft — besteht, dann können die Beziehungen der Menschen zum Lande und zueinander zahlreiche Formen annehmen, die sich in drei Hauptgruppen scheiden lassen:

1. Nebeneinanderbestehen selbständiger, gleichberechtigter Einzelwirtschaften. Nur diese sind Subjekte des Landbesitzes. Beschränkungen, die ihnen in ihren Beziehungen zum Lande auferlegt sind, sind so unbedeutend, daß sie der Stellung der Einzelwirtschaft zum Lande den Charakter der Selbstherrlichkeit nicht nehmen. Dies ist der Fall des Privateigentums.
2. Nur die Gesamtheit besitzt das Land, die Einzelwirtschaft hat gar kein Recht am Grund und Boden. Hier besteht eine juristische Person. Dieser theoretisch sehr wohl denkbare Fall hat für die Entwicklung der ländlichen Verhältnisse im allgemeinen und die der russischen im besonderen keine wesentliche Bedeutung.

*) Simkhowitsch, a. a. O. S. 83.

**) Das Wort „Besitz" ist hier und in den folgenden Ausführungen natürlich nicht im juristischen Sinne gebraucht. Es soll ganz allgemein die alle andern ausschließende Verfügungsmacht eines Wirtschaftssubjekts bezeichnen.

3. Vereinigung mehrerer Einzelwirtschaften zu einer ihnen übergeordneten Gemeinschaft. Subjekte des Landbesitzes sind sowohl die Einzelwirtschaften wie die Gemeinschaft. Dieser steht die Befugnis zu, in die Rechte der Einzelwirtschaft am Grund und Boden einzugreifen. Doch ist diese Befugnis nicht unbeschränkt; sie geht nur so weit, daß der Bestand der Einzelwirtschaft als Subjekt des Landbesitzes nicht gefährdet wird.*) Ob die Macht tatsächlich ausgeübt wird, ist gleichgültig. Es genügt, wenn sie im Bewußtsein der Mitglieder begründet ist. Wir gebrauchen für diese Art des Landbesitzes die Bezeichnung „Feldgemeinschaft", wobei wir uns bewußt sind, daß der Ausdruck auch in anderem Sinne angewandt wird, besonders häufig für die Form des Gemeindebesitzes, bei der das Maß des Landbesitzes der Genossen durch periodische Umteilungen von der Gemeinde festgesetzt wird.**)

In der Wirklichkeit sind Mischformen, deren Zuteilung zu dieser oder jener Gruppe Schwierigkeiten macht, häufig; ganz unbeschränktes Privateigentum gibt es nicht. Für die Abgrenzung zwischen Privateigentum und Feldgemeinschaft ist das Maß der Beschränkungen ausschlaggebend, denen die Einzelwirtschaften unterworfen sind.

II. Die Machtbefugnisse der Feldgemeinschaft

Innerhalb der Gruppe der Feldgemeinschaft kommen je nach der Machtbefugnis, mit der die Gesamtheit ausgestattet ist, alle denkbaren Abstufungen vor. Die Erscheinungsformen dieser

*) Diese Begriffsbestimmung weicht von der bei A. A. Tschuprow zugrunde gelegten ab. Das Ende der Befugnisse der Gemeinschaft sehe ich nicht an „gewissen, durch die Verfassung genauer bestimmten Grenzen" — womit sehr wenig gesagt ist —, sondern am Rechtskreis der Einzelwirtschaft. Die später folgende Darstellung der Funktionen und Formen der Feldgemeinschaft lehnt sich jedoch an A. A. Tschuprow an.

**) Meitzen (Hdw. d. Stw. IV. S. 57) nennt sie „Feldgemeinschaft im engeren Sinne", dagegen das, was wir hier unter Feldgemeinschaft verstehen, „Gemeinbesitz der Gemarkung" oder „Feldgemeinschaft im weiteren Sinne". Russische Schriftsteller neigen dazu, im Typus des russischen MIR die Feldgemeinschaft schlechthin zu erblicken, so Simkhowitsch S. 71 ff. Meines Erachtens ist es nicht richtig, einen Begriff von internationaler Bedeutung dadurch einzuengen, daß man ihm eine bestimmte, besonders häufig beobachtete Form unterlegt. Die hier gewählte Ausdrucksweise dürfte auch am besten dem Sprachgebrauch entsprechen. Ihre Zweckmäßigkeit kann daraus ersehen werden, daß bei ihr eine Konstruktion unnötig wird, wie sie Preyer S. 17 zu machen gezwungen ist, wo es heißt: „Obwohl die Umteilungen eines der Hauptmerkmale der Feldgemeinschaft sind, gibt es auch eine Abart ohne Umteilungen".

Machtbefugnis müssen wir im folgenden kurz skizzieren, da über diese Dinge keine einheitliche Auffassung und kein übereinstimmender Sprachgebrauch herrscht. Wir erlangen so gleichzeitig ein Bild über die Stellung der in Rußland vorkommenden Formen der Feldgemeinschaft zu dem allgemeinen Begriff und seinen verschiedenen Ausflüssen; für den weiteren Verlauf der Untersuchungen ersparen wir uns dadurch Wiederholungen.

Die Eingriffe der Gemeinschaft in das Grundeigentum der einzelnen Mitglieder lassen sich folgendermaßen einteilen:

1. Beschränkungen der Besitzrechte.

a) Regelung der Besitzgröße. Dies geschieht durch Umteilungen (im Russischen: „peredjel"). Sie scheiden sich einerseits in zahlreiche Systeme nach den verschiedenen Arten, das dem einzelnen am Lande zustehende Maß zu berechnen. Diese Systeme lassen sich in zwei Hauptgruppen zusammenfassen: Nach der Leistungsfähigkeit (Produktionsnorm) wird umgeteilt, wo Abgaben den Bodenertrag übersteigen, dagegen nach dem Bedürfnis (Konsumtionsnorm) da, wo sie den Bodenertrag nicht erreichen. Wo Abgaben und Bodenertrag sich ungefähr die Wage halten, ist als Übergangsform Verteilung nach Übereinkunft üblich.

Sie zerfallen anderseits in allgemeine und teilweise Umteilungen, je nachdem, ob die ganze Gemarkung von ihnen ergriffen wird oder nicht. Die teilweisen Umteilungen umfassen zwei verschiedene Dinge. Entweder dienen sie ebenso wie die allgemeinen der Ausgleichung der Besitzgröße unter Zugrundelegung einer bestimmten Norm oder sie ändern nur die absolute Besitzgröße, lassen aber das unter den Genossen bestehende Besitzverhältnis bestehen, so, wenn von der Gemeinde Zuwachs oder Verlust an Land auf alle Einzelwirtschaften umgeteilt werden soll.

Ausgleichungen, die die im Lauf der Zeit durch Umpflügen oder andere Ereignisse eingetretenen Verschiebungen beseitigen und den Grundbesitz auf das zustehende Maß festsetzen sollen, sind nichts der Feldgemeinschaft Eigentümliches. Kompensationen, die den Einzelwirtschaften für über den Durchschnitt hinausgehenden Grundbesitz von der Gemeinschaft auferlegt werden, ohne die Besitzgröße anzutasten, leiten zu den Steuern über; sie können sehr

wohl in einer auf Privateigentum beruhenden Besitzordnung vorkommen.

b) Lockerung des Verhältnisses zwischen dem einzelnen Wirt und konkreten Landstücken. Dies wird dadurch erreicht, daß den Genossen ihr Land nur zu zeitweiliger Nutzung überlassen wird*). In gewissen Perioden — bei der Dreifelderwirtschaft mit Brache meist alle drei Jahre, ehe die Brache wieder unter den Pflug genommen wird, — wird das Land unter die Genossen neu verteilt, ohne daß, wie bei den Umteilungen, das Maß ihres Besitzes geändert wird. Wir gebrauchen hierfür im Anschluß an Tschuprow die Bezeichnung „Neuverlosungen" (russisch: „sherebjowka"). Preyer**) unterscheidet zwischen quantitativen und qualitativen Umteilungen und versteht darunter dasselbe, was hier Umteilungen schlechthin und Neuverlosungen genannt wird. Die Neuverlosungen bezwecken entweder eine Ausgleichung der Verschiedenheiten in der Bodenbeschaffenheit oder eine Beseitigung der besonders durch Umteilungen ständig wachsenden Gemengelage.

2. Beschränkungen der Verfügungsrechte, d. h. der Vererbung und Veräußerung.

3. Beschränkungen der Nutzungsrechte. Diese bestehen entweder in Vorschriften, die geeignet sind, eine Aussaugung des Landes zu verhindern, oder in der Bindung an einen gemeinschaftlichen Wirtschaftsplan. Dieser kann sich auf die Festlegung des für die verschiedenen Kulturarten — Wald, Weide, Wiese, Acker — bestimmten Landes oder auf die Regelung der Ackerbebauung beziehen. Den letzteren Fall nennt man Flurzwang. Er tritt in strengen und milden Formen auf. Beim strengen Flurzwang ist dem einzelnen genau vorgeschrieben, welche Früchte er auf seinem Land zu bauen hat; bei den milderen Arten hat jedes Mitglied der Feldgemeinschaft seinen Ackerbau lediglich so einzurichten, daß die übrigen nicht an der Vornahme gewisser Handlungen, wie Stoppelweide, Überfahrt u. a., gehindert werden.

*) Der Fall, daß die Gemeinde die Grundstücke selbst bewirtschaftet, wird von Tschuprow als zweite Möglichkeit der Lockerung des Verhältnisses zwischen dem einzelnen Wirt und konkreten Landstücken angeführt. Nach unserer Begriffsbestimmung besteht dabei keine Feldgemeinschaft, sondern eine juristische Person.

**) S. 19.

III. Die Formen der Feldgemeinschaft in Rußland

Von den mannigfachen Formen der Feldgemeinschaft, die sich danach unterscheiden, welche der soeben dargestellten Befugnisse der Gemeinschaft zustehen, interessieren uns hier nur die vor 1906 in Rußland vertretenen. Diese kann man in zwei Gruppen teilen; bei der einen wird das den einzelnen gewährte Besitzmaß von der Gesamtheit abgeleitet, bei der zweiten ist es anderweitig begründet. Die erste Gruppe wird von der russischen Literatur und Statistik als „Gemeindebesitz" (russisch: „obschtschinnoje wladjenie") bezeichnet; im Deutschen hat sich das russische Wort MIR für sie eingebürgert. Bei ihr können die Besitzrechte der Genossen fortwährenden Eingriffen der Gesamtheit ausgesetzt sein; dies nennt Tschuprow den MIR-Typus. Hier ist das Machtgebiet der Gemeinschaft sehr ausgedehnt; es umfaßt Umteilungen und Neuverlosungen, meist auch alle Arten von Beschränkungen in den Verfügungs- und Nutzungsrechten. Von den verschiedenen Arten der Umteilungen hatten die auf dem System der Leistungsfähigkeit beruhenden zur Zeit der Stolypinschen Reform in Rußland keine Bedeutung mehr, da die Abgaben nirgends mehr die Höhe des Bodenertrags erreichten.

Eine andere Form des Gemeindebesitzes liegt da vor, wo die Besitzgröße jedes Genossen von der Gemeinschaft einmal festgesetzt und dann bis zu seinem Tode nicht wieder verändert wird; dann fällt das Land an die Gesamtheit zurück. Hierbei ist der Einzelwirt in der Zeit zwischen der Landzuweisung und seinem Tode keinen Umteilungen und Neuverlosungen ausgesetzt. Wird das Land von der Gemeinde nach dem Heimfall an jüngere Genossen wieder ausgeteilt, so wird diese Form dem eigentlichen MIR-Typus sehr ähnlich. Wir werden sie im folgenden von diesem nicht unterscheiden. Vereinzelt kommen auch Fälle vor, wo an dem zur Verteilung kommenden Lande nur die bereits besitzenden Genossen beteiligt werden. Diese tontinenartige Abart ist so selten, daß wir sie bei unserer Untersuchung über die Bedeutung der Feldgemeinschaft für die Entwicklung der russischen Landwirtschaft außer Acht lassen können.

Die zweite Gruppe teilt sich gleichfalls in zwei Unterarten, die die Stufenleiter des anwachsenden Machtbereichs der Einzelwirtschaft fortsetzen. Bei der ersten Art besitzen die Genossen feststehende ideelle Anteile, daher nennt Tschuprow sie „Anteilsgemeinschaft". Hier gibt es keine Umteilungen, wohl aber Neu-

verlosungen und infolgedessen Beschränkungen der Nutzungsrechte. Die Verfügungsrechte können begrenzt oder unbegrenzt sein. Bei der zweiten Art gehören den Einzelwirtschaften konkrete Grundstücke. Hierbei beziehen sich Eingriffe der Gesamtheit nur auf Verfügungs- und Nutzungsrechte. Diese Form bildet den Übergang zum Privateigentum. Wir gebrauchen für sie den Begriff „Einzelbesitz".

Von diesen verschiedenen Formen war der Gemeindebesitz bei weitem am verbreitetsten. Nach der Statistik vom Jahre 1905 umfaßte er 77,2 % der Höfe und 83,4 % der Fläche des bäuerlichen Anteillandes im gesamten europäischen Rußland. Diese Zahlen sind allerdings zu hoch, weil sie einen großen Teil Gemeinden einschließen, in denen die Umteilungen und auch andere Äußerungen des feldgemeinschaftlichen Prinzips nicht mehr im Gebrauch waren, die also in allmählicher Entwicklung den Übergang zu milderen Formen der Feldgemeinschaft oder gar zum Privateigentum schon vollzogen hatten*). Auch ist das Land der kleinrussischen Kosaken fälschlich als Gemeindebesitz mitgezählt**). Der MIR herrschte überwiegend bei den früheren Guts-, Domänen- und Apanagebauern und den meisten deutschen Kolonisten, ausschließlich bei den Kosaken, Baschkiren und Teptjaren. Sein Hauptgebiet sind die Mitte, der Norden, Osten und Südosten Rußlands.

Die Anteilsgemeinschaft und der Einzelbesitz werden von der russischen Statistik unter der Bezeichnung „Hofbesitz" (russisch: „podwornoje wladjenie") zusammengefaßt. Als zahlenmäßiger Ausdruck seiner Verbreitung werden für das Jahr 1905 26,8 % der Höfe und 16,6 % der Fläche des bäuerlichen Anteillands im europäischen Rußland angegeben. Wieviel davon auf die Anteilsgemeinschaft oder den Einzelbesitz entfallen, läßt sich nicht feststellen.

Die Anteilsgemeinschaft herrschte im 17. Jahrhundert in ganz Rußland vor. Jetzt finden wir sie noch bei den „Einhöfern" (russisch: „odnodworzy", den ehemaligen „Viertelsrechtlern") in Mittelrußland, in deutschen und bulgarischen Kolonien Südrußlands und, offenbar als Rest des alten „Sjabry"-Besitzes***), in Klein-

*) Vgl. Lossitzki (in Sowremjenny Mir 1911, XI, S. 241 ff. II), der genauere Zahlen für das Gouvernement Pskow anführt. Hier hatte höchstens $^1/_{10}$ der von der russischen Statistik dem Gemeindebesitz zugerechneten Dörfer noch einen lebendigen Umteilungsapparat.

**) Claus, a. a. O. S. 254.

***) Vgl. Lutschitzki, Zur Geschichte der Grundeigentumsformen in Kleinrußland, Schmollers Jahrbuch 1896, I, S. 165 bis 196.

rußland und im Südwesten*). Auch bei genossenschaftlichen Landkäufen ist die Anteilsgemeinschaft häufig. Der Einzelbesitz herrscht im Westen (Weißrußland und Litauen) und ist im Südwesten und in Kleinrußland weit verbreitet. Ein typisches Beispiel ist die Besitzform der kleinrussischen Kosaken. Bei ihnen sind nur noch geringe Spuren der einst ausgeprägten Machtstellung der Gemeinde erhalten, am meisten noch bei der Weide**). Die wichtigste Einschränkung der Einzelwirtschaften besteht darin, daß das Land nur an Kosaken veräußert werden darf.

Viertes Kapitel

Der Einfluß der Feldgemeinschaft auf die Entwicklung der russischen Bauernwirtschaft

I. Die Entstehung der Feldgemeinschaft und die Verkehrswirtschaft

Welchen Einfluß hatten die Feldgemeinschaft und ihre Erscheinungsformen auf die Entwicklung der russischen Bauernwirtschaft? Inwiefern haben sie ihr die Anpassung an den Stand der Volkswirtschaft in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts erschwert? Für die Beantwortung dieser Fragen gibt uns zunächst die Entstehungsgeschichte einen wichtigen Fingerzeig. Sie bedarf noch eingehender Klärung***), immerhin können wir

*) Dies geht aus Borchardts Beobachtungen im südwestlichen und zentralen Rußland hervor, der für diese Gegenden als besonders interessant bemerkt, daß beim „individuellen, erbberechtigten" Landbesitz Neuverlosungen vorkommen. Natürlich können auch beim Einzelbesitz oder beim Privateigentum gelegentlich alle Landbesitzer übereinkommen, ihr Land entsprechend dem bisherigen Besitzstand neu zu verteilen. Wenn diese Verteilungen jedoch regelmäßig vorgenommen werden, kann sich der einzelne von ihnen nicht ausschließen; dann haben wir es mit einer Anteilsgemeinschaft zu tun. Die von Borchardt S. 14 und 18 mitgeteilten Einzelbeobachtungen bestätigen, daß es sich um den letzteren Fall handelt.

**) Schulze-Gävernitz, a. a. O. 5. Kapitel IVB.

***) P. Masslow, Die Agrarfrage in Rußland, versucht, S. 124 ff., mit Hilfe der materialistischen Geschichtsauffassung in ihrer krassesten Form eine endgültige Lösung zu geben. Er hat nur die Feldgemeinschaft mit Umteilungen im Auge und gibt zunehmende Bevölkerungsdichtigkeit bei extensiver Wirtschaft als Gründe für das Streben nach ausgleichender Bodennutzung an. Dies trete bei deutschen Kolonisten ebenso auf wie bei Russen, also unabhängig von Rasseneigentümlichkeiten. Seine Ausführungen leiden, auch abgesehen von

aus den bisher einwandfrei festgestellten Tatsachen und Zusammenhängen das für unsern Zweck Nötige entnehmen.

Die Feldgemeinschaft in dem weiten Sinn, wie sie hier aufgefaßt wird, ist nach Meitzen für alle Völker ein notwendiger Zustand beim Übergang zu festen Ansiedlungen*). Bei ihrer Ausbildung wirken, wie überall im menschlichen Leben, mehrere Faktoren mit. Die Untersuchungen über ihre Anfänge lassen aber auf ein Gemeinsames schließen: Sie kann sich nirgends unter der Herrschaft der Geldwirtschaft bilden, vielmehr ist tauschlose oder tauscharme Wirtschaft für ihre Entstehung eine notwendige Vorbedingung. Der Grund hierfür liegt in folgendem: Ihre Ausbildung ist auf den Gedanken zurückzuführen, daß die Einzelwirtschaft nur durch Vereinigung zu einer Gemeinschaft bestehen und infolgedessen keine von dieser unabhängige Stellung einnehmen kann. Diese Auffassung konnte sich nur in wirtschaftlichen Zuständen bilden, in denen der einzelne Mensch oder die alleinstehende Familie der unbezwungenen Natur machtlos gegenüberstand. Dies setzt das Fehlen eines ausgebildeten Verkehrs voraus. Nur wenn die mit der Eingliederung in eine große Tausch- und Verkehrswirtschaft jedem Beteiligten zufließenden wirtschaftlichen Vorteile nicht vorhanden sind, müssen sich die Einzelwirtschaften zu kleinen Gemeinschaften zusammenschließen, denen entsprechend ihrer Bedeutung eine die wirtschaftliche Selbständigkeit der Mitglieder einschränkende Stellung eingeräumt werden muß.

Aber auch die für Rußland besonders charakteristische Form, die Feldgemeinschaft mit Umteilungen, hat sich nur in einer Wirtschaft ohne erheblichen Tauschverkehr bilden können. Aus den in der Gegenwart hierüber gemachten Beobachtungen lassen sich die Gründe für diese Tatsache ableiten.

Die Entwicklung in Sibirien, die bei Eingeborenen und russischen Einwanderern gleichmäßig verlaufen ist, wird von Tschuprow, Kaufmann und Soldatow übereinstimmend, wenn auch mit verschiedenen Bezeichnungen für die einzelnen Stufen, geschildert. Wir können die sibirischen Forschungen unbedenklich verwerten. Die Menschen, die dort die Feldgemeinschaft ausgebildet haben, sind ihren Eigenschaften nach dieselben gewesen wie im euro-

---

der prinzipiellen Grundlage, an ungenügender Kenntnis vom technischen Charakter der Landwirtschaft, deren Betriebsform als bestimmend für die Arten des Landbesitzes hingestellt wird, und an großer Willkürlichkeit im Verallgemeinern.

*) Hdw. d. Stw. IV. S. 57 ff.

päischen Rußland, und sie haben es unter natürlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen getan, die denjenigen sehr ähnlich waren, die im europäischen Rußland bei der Entstehung der Feldgemeinschaft zugrunde gelegen haben. Insbesondere haben wir es hier wie dort mit einer in sich gleichartigen und grundsätzlich gleichberechtigten bäuerlichen Bevölkerung zu tun*). Die sibirischen Vorgänge sind sogar besonders lehrreich zur Erkenntnis der wirtschaftlichen Natur der Feldgemeinschaft und ihrer daraus entspringenden Wirkungen, auf die es uns hier ja ankommt; denn sie haben sich zum größten Teil unter denkbar geringstem Einfluß der Staatsgewalt oder anderer von außerhalb eingreifender Faktoren abgespielt. An ihnen läßt sich auch nachweisen, daß die Entstehung der Feldgemeinschaft und der Umteilungen in Rußland letzten Grundes nicht auf Maßnahmen des Staates und der Gutsherren zurückgeführt werden kann, wie dies Tschitscherin und, von ihm stark beeinflußt, Simkhowitsch versucht haben. Diese Auffassung, die auch von Schulze-Gävernitz übernommen wird, beruht zum großen Teil auf einer Verkennung des Einflusses, den die Staatsgewalt überhaupt auf die Gestaltung des Wirtschaftslebens ausüben kann, eine Überschätzung, die für Rußland ganz besonders unangebracht ist, wo der einzelne, wenn er sich nicht politisch verdächtig machte, in hohem Maße sich selbst überlassen war. Daß die Stellungnahme des Staates oder die Handhabung des Herrenrechts seitens der Gutsbesitzer auf die Gestaltung der Feldgemeinschaft stark einwirken können, unterliegt keinem Zweifel. Daß sie sogar in einem unter den Beteiligten entbrannten Interessenkampf den Ausschlag zugunsten des Entstehens der Feldgemeinschaft mit Umteilungen geben können, und daß sie dies in Rußland vielfach getan haben, kann nicht bestritten werden. Falsch ist es jedoch, in ihnen das treibende Moment des wirtschaftlichen Prozesses zu sehen, der beim Hinzutreten verschiedener sonstiger Bedingungen, von denen sie eine bedeutsame oder auch die wichtigste sein können, als Ergebnis die Feldgemeinschaft mit Umteilungen gezeitigt hat.

Die Entwicklung hat in Sibirien durchweg zum Gemeindebesitz mit Umteilungen geführt. Das treibende Moment ist hierbei die zunehmende Knappheit an Land, die durch den Bevölke-

*) Dabei übersehe ich nicht die Leibeigenschaft. Aber diejenige Bevölkerungsschicht, die im europäischen Rußland unmittelbar an der Feldgemeinschaft beteiligt war, wies keine wesentlichen Unterschiede in ihrer Eigenart oder rechtlichen Stellung auf.

rungszuwachs hervorgerufen wird. Diese setzt bei den verschiedenen Kulturarten (Wiese, Acker, Weide, Wald) nicht zur gleichen Zeit ein, in Sibirien gewöhnlich in der genannten Reihenfolge. Daher findet man verschiedene Besitzformen in derselben Gemeinde zur gleichen Zeit. Doch ist die Gestaltung bei allen Kulturarten grundsätzlich ähnlich. Der Einfluß der Gemeinschaft macht sich zuerst und am stärksten bei denjenigen bemerkbar, die am knappsten sind. Seinem Vordringen steht die Auffassung entgegen, daß Arbeit ein Recht auf das bearbeitete Land oder wenigstens auf einen angemessenen Ertrag begründet.

Der Ausgangspunkt war freie Nutzung: jeder nutzte Land, wo, wieviel und in welcher Weise er wollte. Dieser Zustand herrschte, solange alle Arten Land für alle Bewohner im Überfluß vorhanden waren. Schon auf dieser Stufe war das Dorf die herrschende Ansiedlungsform. Die Bezwingung des Urwalds, der Kampf gegen das kalte Klima, der Schutz gegen wilde Tiere und feindliche Völkerschaften, all dies waren Aufgaben, denen nur eine Gemeinschaft gewachsen war. Die Stellung dieser Gemeinschaft äußerte sich hier vor allem darin, daß nur ihre Mitglieder das Recht auf Landnutzung hatten. War auch die Mitgliedschaft leicht zu erwerben und der Zuwachs an Mitkämpfern im Ringen gegen die Natur meist hochwillkommen, so wurden die einzelnen doch nicht sich selbst überlassen. Erst die Zusammenfassung ihrer Kräfte ermöglichte ja das Fortkommen, und daher mußten sie sich der Gemeinschaft in gewissen Dingen unterordnen.

Wenn der Vorrat an Land geringer wurde, konnte man nicht mehr darauf rechnen, in jedem Jahr ein passendes Stück zu freier Nutzung wiederzufinden. Man trachtete danach, sich das, was man brauchte, für alle Zeiten zu sichern, und solange noch so viel Land vorhanden war, daß jede Wirtschaft sich genügend zu ausschließlichem Gebrauch aneignen konnte, hatte die Gemeinschaft auch keinen Grund, hiergegen einzuschreiten. Doch beschränkte sie häufig das Veräußerungsrecht und beanspruchte die Verfügung über verlassenes oder verwaistes Land. Diese Stufe kann man als freie Okkupation bezeichnen. Sie führte bei zunehmender Bevölkerung, da alles brauchbare Land sich bald in festen Händen befand, zu einer Benachteiligung neu zugezogener Mitglieder und derjenigen Wirtschaften, die stärker anwuchsen, als ihrer ursprünglichen Landversorgung entsprach. Der zwischen diesen Gruppen und den beati possidentes entstehende Interessengegensatz führte zu einem langen Kampf, der in Sibirien, wo er

unter rechtlich Gleichgestellten und ohne Einfluß der Staatsgewalt ausgetragen wurde, überall zugunsten einer gleichmäßigeren Beteiligung am Grundbesitz entschieden wurde. Doch hat diese sich nur ganz allmählich durchgesetzt. Zuerst nimmt sie die mannigfachen Formen geregelter oder beschränkter Okkupation an. Beim Ackerland wird zunächst Okkupation ohne Arbeitsaufwand nicht mehr anerkannt. Dann wird dauernde Bearbeitung des okkupierten Landes verlangt; bei der Feldgraswirtschaft werden immer kürzere Fristen festgesetzt, in denen das Land dreesch liegen darf; Höchstmaße für die Zahl der beim Ackern benutzten Werkzeuge oder für das jährlich umzubrechende Land werden aufgestellt und mit der Zeit immer mehr herabgesetzt; den schwächeren Wirten werden Vorrechte bei der Okkupation eingeräumt; genügt dies nicht mehr, so weist die Gesamtheit ihnen selbst das nötige Land zu und kommt auf diese Art zu dem für die Ausbildung der Umteilungen entscheidenden Schritt: wenn freies oder heimfallendes Land für die Ausstattung der Landarmen nicht mehr ausreicht, nimmt sie den Landreichen Stücke ihres Okkupationsbesitzes ab. Zuerst geschieht dies nur gelegentlich, dann wird auf diese Art in gewissen Zwischenräumen der Landbesitz regelmäßig ausgeglichen, schließlich wird diese Ausgleichung derart vorgenommen, daß die gesamte Gemarkung unter die Mitglieder nach einheitlichen Grundsätzen neu verteilt wird. Bei den Wiesen und den übrigen Kulturarten nimmt die Entwicklung entsprechend den großen praktischen Unterschieden in der Nutzung andere Formen an, die uns hier jedoch im einzelnen nicht beschäftigen, da der Gesamtverlauf grundsätzlich derselbe ist wie beim Acker.

Daß diese Ausbildung der Feldgemeinschaft mit Umteilungen nur in einer nichtkapitalistischen Wirtschaftsordnung möglich war, ergibt folgende Überlegung:

Wir haben gesehen, daß die bei den älteren Landbesitzformen infolge der zunehmenden Landknappheit benachteiligten Bevölkerungsschichten den Landreichen die für alle gleichmäßige Ausstattung mit Land abgerungen haben, und zwar durch ständige Steigerung der Machtbefugnisse der Gemeinschaft. Der bestehende Interessengegensatz hätte aber unter anderen Bedingungen auch zu ganz anderen Lösungen führen können. Wo die verschiedenen Bevölkerungsschichten nicht grundsätzlich gleichberechtigt sind, wo ein herrschendes und die Reste eines unterworfenen Volkes in diesen Konflikt um den Landbesitz kommen, ist wirtschaftliche

Abhängigkeit der Landarmen in der Form von Sklaverei und Hörigkeit die Folge. Wo dagegen durch das Bestehen einer Verkehrswirtschaft die Möglichkeit gegeben ist, ohne Beschneidung der persönlichen Freiheit den Menschen wirtschaftlich an andere Menschen zu fesseln, da können die Landarmen ihre Gleichberechtigung nicht durchsetzen, werden vielmehr gezwungen, sich in wirtschaftliche Abhängigkeit von den Wohlhabenden zu begeben. Der Grund hierfür liegt darin, daß in einer tauschlosen Wirtschaft kein Mensch ein Interesse daran hat, mehr zu produzieren, als er mit seiner Familie verbrauchen kann, während in der Verkehrswirtschaft dem Streben nach Erwerb keine Grenzen gesetzt sind. Ist im ersten Fall jemand mehr als der Durchschnitt mit Land ausgestattet und hat er die Möglichkeit, dies zu bearbeiten, so wird er das so lange tun, als ihm der Vorteil reichlicherer Bedürfnisbefriedigung größer erscheint als der Nachteil der aufgewandten Mühe. Da die Bedürfnisse auf dieser Wirtschaftsstufe noch keine großen Unterschiede aufweisen, wird er bald von weiterer Steigerung seines Arbeitsaufwands ablassen und dem Verlangen landarmer Genossen, das von ihm ungenutzte Land zu erhalten, keinen starken Widerstand entgegensetzen. Es wird ihm zwar immer noch erstrebenswert erscheinen, die ganze Arbeit, die zu seiner Bedürfnisbefriedigung nötig ist, andern aufzubürden. Aber wo diese, wie es in Sibirien der Fall ist, demselben Volksstamm wie er selbst angehören und ihm persönlich gleichberechtigt sind, hat er keine Aussicht, sie in seinen Dienst zwingen zu können. Ganz anders liegen die Dinge in der Verkehrswirtschaft. Hier hat der einzelne die Möglichkeit, gegen die Überschüsse seiner Wirtschaft andere Güter einzutauschen, Güter, die ihm bisher nicht zur Verfügung standen, deren Bezug ihm bald zur Gewohnheit, dann zum Bedürfnis wird. So wird sein Bedarf dauernd gesteigert, und daraus entsteht ihm stets neuer Anreiz zur Ausdehnung seiner Produktion. Ungenutztes Land wird es bei ihm nicht geben; der Gedanke, damit Landarme auszustatten, an den, wie wir gesehen haben, die zu den Umteilungen führende Entwicklung anknüpfte, wird gar nicht erst aufkommen können. Andrerseits besteht nunmehr Freizügigkeit und die Möglichkeit, sich persönlich gleichgestellte Volksgenossen für die eigenen wirtschaftlichen Zwecke dienstbar zu machen. Soweit diese sich nicht anderweitigen Erwerb suchen, stellt sie der Wohlhabende als Lohnarbeiter an. Sie selbst setzen dieser wirtschaftlichen Abhängigkeit keinen so elementaren Widerstand entgegen wie der

Versklavung. Oft muß ihnen die Lohnarbeit sogar als Segen erscheinen, da sie ihnen bessere Existenzmöglichkeit gibt als der kärgliche Ertrag des eigenen Stückchen Landes.

Über die Entstehung der Feldgemeinschaft im europäischen Rußland sind die Meinungen noch zu sehr geteilt, als daß man ein klares Bild über die Art und die Stärke der dabei in Betracht kommenden Faktoren gewinnen könnte. Die Entwicklung seit 1861 ist jedoch durch verschiedene Untersuchungen und Erhebungen besser bekannt*). Danach wurden in den Gegenden, wo der Bodenertrag höher war als die Abgaben, nach der Befreiung zunächst keine Umteilungen vorgenommen. Wo dagegen übermäßige Lasten auf dem Landbesitz ruhten, waren Umteilungen nach den auf der Leistungsfähigkeit aufgebauten Systemen häufig. Doch trat auch hier mit dem schnellen Steigen der Preise für das Land und seine Erzeugnisse eine Beruhigung ein. Erst gegen Ende der 70er und Anfang der 80er Jahre setzte unter dem Druck der Bevölkerungsvermehrung in der ganzen russischen Bauernschaft ein Kampf um die Umteilungen ein. Dieser wurde in den meisten Gebieten zugunsten der Landarmen oder Landlosen entschieden, die eine Ausstattung von der Gemeinde erstrebten. Nur wo die Inhaber des Anteillandes lange Jahre hindurch hohe Lasten getragen hatten und sich gegen die Ansprüche derer wehrten, die sich der für den Bauern schweren Zeit durch Abwanderung entzogen hatten und nun zurückkehrten, um unverdiente Früchte zu ernten, und wo der Verkehr so weit ausgebildet war, daß er Getreideproduktion für den Markt ermöglichte, kam es zum erblichen Hofbesitz. Die Erfahrung, daß die Möglichkeit des Getreideabsatzes die Entwicklung zum Gemeindebesitz nicht zuließ, entspricht durchaus dem von uns aufgestellten Satz, daß die Feldgemeinschaft und die Umteilungen nur in einer verkehrsarmen Wirtschaft entstehen können. Die Verbreitung der Umteilungen in allen Gegenden, wo die Abgaben den Bodenertrag überstiegen, beweist nichts dagegen, da dies zugleich die vom Verkehr am wenigsten erschlossenen Bezirke waren. Sie zeigt allerdings, wie sehr staatliche Eingriffe ins Gewicht fallen können, was von uns ausdrücklich anerkannt ist. Die Beobachtung, daß es denjenigen Bauern, die für ihr Land schwere Lasten hatten tragen müssen, gelang, die auf Umteilungen

*) Vgl. Rittich, a. a. O. S. 30ff. Rittich selbst verficht den Standpunkt, daß der Gemeindebesitz der russischen Bauernschaft unter dem Druck des Staates und der Gutsherren künstlich aufgepfropft sei. Seine Darstellung bestätigt jedoch die hier vertretene Auffassung.

gerichteten Bestrebungen zu vereiteln, lehrt uns jedoch, daß neben dem staatlichen Druck noch ganz andersartige Kräfte von Einfluß sein können.

II. Die Wirkungen der Feldgemeinschaft innerhalb der Verkehrswirtschaft

Schon daraus, daß sowohl die Feldgemeinschaft wie die Umteilungen sich nur in einer verkehrsarmen Wirtschaft haben entwickeln können, und daß sie dieser besonderen Wirtschaftsform angepaßt sind, läßt sich folgern, daß sie für die Verkehrswirtschaft nicht geeignet sind. Diese Annahme wird durch Untersuchung des Einflusses bestätigt, den die Feldgemeinschaft, und die Umteilungen insbesondere, innerhalb der Verkehrswirtschaft ausüben müssen. So sehr die Feldgemeinschaft sich verschiedenen Wirtschaftssystemen anpassen kann, so wenig läßt sich doch leugnen, daß das ihr zugrunde liegende Prinzip dem freien Privateigentum und der auf diesem beruhenden kapitalistischen Wirtschaft widerspricht. Es erschwert den Einzelwirtschaften die Teilnahme am Erwerbsleben, verhindert die Ausbildung der kapitalistischen Denkungsart und muß auf das Hineinwachsen in die kapitalistische Volkswirtschaft im allgemeinen nachteilig wirken, auch wenn es unter günstigen Umständen hier und da gelingt, ohne die Form der Feldgemeinschaft ganz aufzugeben, wichtige wirtschaftliche Fortschritte zu machen, vielleicht gar den landwirtschaftlichen Betrieb genau so zeitgemäß zu gestalten wie unter der Herrschaft des Privateigentums. Solche Einzelfälle, auf die A. A. Tschuprow besonderen Wert legt, beweisen gar nichts gegen die Tatsache, daß die Feldgemeinschaft grundsätzlich sich mit der kapitalistischen Wirtschaftsform nicht verträgt. Wo sie sich ihr anpaßt, muß sie ihre Gestalt derart verändern, daß sie in ihren Wirkungen sich dem Privateigentum immer mehr nähert. Tschuprow selbst hebt als besonderen Vorzug der Feldgemeinschaft hervor, daß sie zu Umgestaltungen fähig ist, in denen sie sich in Rücksicht auf den Individualismus kaum von ländlichen Genossenschaften unterscheidet. Wo dies zutrifft, ist die Frage, ob in solchem Fall eine Feldgemeinschaft, eine Genossenschaft oder eine Mischform vorliegt, wohl für den Juristen, aber nicht für den Nationalökonomen wichtig. Diesem kommt es allein darauf an, ob die Stellung der Gesamtheit zur Einzelwirtschaft die Erwerbstätigkeit hemmt oder nicht, und die Feldgemeinschaft ist ihrem Wesen nach dazu ge-

eignet, die Erwerbstätigkeit des einzelnen in einer kapitalistischen Wirtschaftsform zu beeinträchtigen.

Worin äußert sich dies im einzelnen? Der Einfluß der Feldgemeinschaft muß naturgemäß verschieden sein entsprechend der Ausbildung der Machtbefugnisse, die der Gesamtheit gegen ihre Mitglieder zustehen. Jede Beschränkung der Verfügungs- und Nutzungsrechte ist an sich geeignet, denjenigen, den sie trifft, von der Befolgung des wirtschaftlichen Prinzips abzudrängen, das in der Verkehrswirtschaft das Ineinandergreifen der Einzelwirtschaften bestimmt und es ermöglicht, daß ohne einheitliche Leitung doch ein geordnetes Zusammenleben zustande kommt. Noch stärker muß sich das Recht der Gemeinschaft zur Vornahme von Neuverlosungen bemerkbar machen. Hierdurch wird eine ständige Verbindung des einzelnen mit seinem Landstück unmöglich. Dies wirkt verschieden nach dem Charakter der Wirtschaftenden. Der Träge wird, wenn ihm die Not nicht auf den Nägeln brennt, auf ein Stück Acker, das er doch in absehbarer Zeit wieder abgeben muß, noch weniger Arbeit verwenden als auf ein ihm dauernd gehörendes. Dagegen wird es derjenige, der den Trieb hat, voranzukommen, über Gebühr ausnutzen. Während in der tauschlosen Wirtschaft niemand versucht ist, dem Lande in einer gewissen Periode mehr abzuringen, als er für den eigenen Konsum braucht, ist in der Verkehrswirtschaft das Streben nach Erwerb und damit nach Ausnutzung des Landes unbegrenzt. Hat der wirtschaftlich handelnde Mensch für alle Zukunft mit demselben Stück Land als Quelle seines Erwerbs zu rechnen, so wird er bestrebt sein, diese Grundlage seiner Existenz unversehrt zu erhalten, d. h. dem Lande die Stoffe, die er ihm durch Bebauung entnimmt, wieder zuzuführen oder ihm nach Jahren starker Inanspruchnahme Zeit zur Erholung zu gönnen. Wo er dagegen nach wenigen Jahren einen Wechsel im Landbesitz erwarten muß, drängt ihn sein privatwirtschaftliches Interesse dazu, während der Zeit, in der er das Land bewirtschaftet, möglichst viel herauszuziehen und möglichst wenig hineinzustecken, d. h. Raubbau zu treiben.

Die Einwirkung der Umteilungen ist etwas komplizierter. Durch sie wird nicht nur der dauernde Besitz eines bestimmten Landstückes verhindert, sondern auch das Maß des Besitzes Änderungen unterworfen. Einerseits wird jeder Wirtschaft eine ihrem Bedürfnis entsprechende Landausstattung sichergestellt (daß die Umteilungen nach der Leistungsfähigkeit zu Anfang des 20. Jahrhunderts in Rußland keine Grundlage mehr hatten, haben wir oben

gesehen); andererseits wird über ein bestimmtes Maß hinausgehendes Land bei der nächsten Umteilung abgenommen. Auf die unabhängig von der Wirtschaftsordnung bei zunehmender Bevölkerungsdichtigkeit durch die Umteilungen verursachten Schäden hat schon v. Keußler*) hingewiesen. Sie bestehen darin, daß das Inventar und die Arbeitskraft der Wirtschaften, denen Land abgenommen wird, sich andere Beschäftigung suchen müssen, die sie im günstigsten Fall erst nach geraumer Zeit des Brachliegens finden, während diejenigen, die einen Landzuwachs erfahren, noch nicht darauf eingerichtet sind, ihn genügend zu bearbeiten. In der Verkehrswirtschaft haben die Umteilungen noch andere, nicht minder wichtige Schäden zur Folge. Sowohl die Gewißheit, ohne Rücksicht auf eigene Leistungen ein unveränderliches Recht auf Land zu besitzen, wie die Aussicht, alles, was den Durchschnitt übersteigt, nicht sich selbst oder seiner Familie erhalten zu können, müssen die Arbeitswilligkeit sehr beeinträchtigen. Dadurch wird zwar der Versuchung zum Raubbau stärker entgegengewirkt als dort, wo nur das Recht zur Vornahme von Neuverlosungen besteht. Dies ist aber kein Vorteil; denn die ungenügende Ausnutzung der menschlichen Arbeitskraft ist volkswirtschaftlich wenigstens ebenso schädlich wie zu starke Inanspruchnahme des Landes. Auch sonst wirken die Umteilungen in der Verkehrswirtschaft nachteilig. Sie verhindern die Ausbildung landwirtschaftlichen Hypothekarkredits. Diejenigen Volksschichten, die auf dem Lande kein rechtes Fortkommen mehr finden, deren Abwanderung volkswirtschaftlich nützlich wäre, werden durch die Aussicht auf bessere Ausstattung und die Unmöglichkeit, für ihren Grund und Boden genügend Geld zur Begründung einer neuen Existenz zu erhalten, an die Scholle gefesselt, wo sie ein kümmerliches Dasein fristen, und wo ihre Arbeitskraft schlecht angewandt ist. Dagegen ist derjenige, der es durch Fleiß und Tüchtigkeit dahin gebracht hat, seinen Betrieb vergrößern zu können, gezwungen, sich Land außerhalb des Gemeindebezirks zu kaufen, und solches ist normalerweise nur in großer Entfernung von seinem Gehöft und seinem sonstigen Ackerland zu haben, wodurch wiederum viel Arbeitskraft vergeudet wird.

Aber in den wenigsten Fällen konnte derjenige, der sich etwas gespart hatte, genügend Land zur Erweiterung seines Be-

*) Zur Geschichte und Kritik des bäuerlichen Gemeindebesitzes in Rußland, 1876—1887, zitiert bei Preyer, S. 82/83.

triebes erwerben. Die Formen, in denen er sich dann seine Ersparnisse nutzbar machte, waren von sozialen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten gleich unerfreulich. Er gab ärmeren Gemeindegenossen Darlehen; da diese sonst keine Kreditmöglichkeiten hatten, mußten sie in Notlagen sich auf die schwersten Bedingungen einlassen. Waren sie dann nicht in der Lage, das Versprochene zu erfüllen, so mußten sie sich zu Arbeitsleistungen oder zur Überlassung von Land oder Naturalien verpflichten und kamen in immer größere Abhängigkeit von ihrem Geldgeber. So wurde diejenige Schicht, an deren Erfolg der wirtschaftliche Fortschritt hätte anknüpfen müssen, die ihren weniger vorangekommenen Genossen Ansporn und Leiter auf dem Wege zur Verbesserung ihrer Wirtschaft hätte werden müssen — womit nicht gesagt sein soll, daß sie diese wichtige volkswirtschaftliche Aufgabe aus Liebe zu ihren Mitmenschen oder in zarter Rücksicht auf diese erfüllt hätten —, zu ihren Bedrückern, zu einem weiteren Hemmnis beim Bestreben, aus der Notlage herauszukommen. Die Namen, die die wohlhabenderen Bauern erhielten („Mirojedy" = Gemeindefresser; „Kulak" = Faust), bezeichnen ihre Stellung zu den übrigen.

III. Der Einfluß der russischen Gesetzgebung

In Rußland wurden die Einflüsse der Feldgemeinschaft auf die wirtschaftliche Entwicklung noch durch die Gesetzgebung gesteigert. Die Gesetzgeber der 60er Jahre waren der Meinung, der Gemeindebesitz würde baldiger Auflösung verfallen, doch dürfe der Staat in diese Entwicklung nicht eingreifen. Tatsächlich hat die Regelung der Bauernbefreiung die Feldgemeinschaft gefestigt. In dieser Richtung wirkte sowohl die verwaltungsrechtliche Machtstellung der Gemeinde wie auch die Gesamthaft für die direkten Steuern und Ablösungszahlungen ihrer Mitglieder. Beide waren geeignet, Eingriffe der Gemeinschaft in die Selbständigkeit der Einzelwirtschaften auch auf anderen Gebieten zu fördern. Die Vornahme von Umteilungen wurde durch die Gesamthaft auch unmittelbar insofern angeregt, als die Gemeinde bestrebt sein mußte, keins ihrer Mitglieder zahlungsunfähig werden zu lassen. Aber auch die finanzpolitische Behandlung der Bauernschaft war für die Feldgemeinschaft von größter Bedeutung. Wie wir oben gesehen haben, waren die Abgaben vielfach höher als der Bodenertrag. Dies Mißverhältnis brachte es mit sich, daß der Gemeindebesitz gefördert und die Tendenz zu Umteilungen vermehrt wurde, bei denen die Leistungsfähigkeit für

das Maß der Landausstattung zugrunde gelegt werden mußte*). Die relative und absolute Entlastung der Bauernschaft**) machte diesem Einfluß ein Ende; seine Folgen wirkten jedoch noch nach.

Immerhin hatte die Befreiungsgesetzgebung die Grundlage für eine langsame Auflösung des Gemeindebesitzes gegeben. Ganze Gemeinden konnten mit $^2/_3$-Mehrheit den Übergang zum Hofbesitz beschließen. Wichtiger war, daß auch einzelnen Gemeindemitgliedern der Austritt aus der Feldgemeinschaft ermöglicht wurde. Nach Artikel 36 des allgemeinen Gesetzes konnten sie Aussonderung ihrer Landanteile zu Privateigentum jederzeit verlangen, sobald die Gemeinde die Ablösung bezahlt hatte. Die Bedingungen, unter denen schon vor Tilgung der Ablösungsschuld durch die Gemeinde einzelne aus der Feldgemeinschaft ausscheiden konnten, waren für die ehemaligen Gutsbauern und Staatsbauern verschieden. Für die letzteren war Zustimmung der Gemeinde mit $^2/_3$-Mehrheit verlangt (Artikel 15 des Befreiungsgesetzes über die Staatsbauern von 1866), bei den Gutsbauern genügte hierfür die einfache Mehrheit (Artikel 165a der Ablösungsordnung); ihnen war außerdem durch Artikel 165b der Ablösungsordnung das Recht zum Austritt auch gegen den Willen der Gemeinde gewährt, wenn sie den vollen Betrag der auf ihrem Landanteil ruhenden Ablösungsschuld der Regierungskasse einzahlten. In diesem Falle konnten sie von der Gemeinde auch Zuweisung eines ihrem Anteil entsprechenden Stück Landes in einem Stücke verlangen. Doch wurde die Auswahl dem Gutdünken der Gemeinde überlassen.

Unter Alexander III. hat es sich die russische Gesetzgebung zur Aufgabe gemacht, in das bei der Bauernbefreiung im wesentlichen der natürlichen Entwicklung überlassene Schicksal des Gemeindebesitzes einzugreifen. Man sah wohl dessen Schädlichkeit für die Produktivität der Landwirtschaft ein, wollte aber die mit der Machtstellung der Gemeinde für die Regierung verbundenen Vorteile nicht aufgeben. Nachdem man sich durch die Schaffung der Landhauptleute (Gesetz vom 12. Juni 1889) genügenden Einfluß auf die Gemeinde gesichert hatte, glaubte man offenbar, es durch die Gesetzgebung von 1893***) dahin bringen

*) Vgl Preyer S. 30ff., Schulze-Gävernitz S. 335ff. Mackenzie-Wallace, a. a. O., 8. Kapitel.

**) Nach Borchardt, a. a O. S. 27, überstieg im Jahre 1902 in ganz Zentralrußland der Pachtzins den Steuerertrag.

***) Vgl. P. S in Brauns Archiv 1894. Auf diesen Aufsatz stützen sich die Ausführungen bei Simkhowitsch S. 379ff., Schulze-Gävernitz S. 370ff. und Preyer S. 65ff.

zu können, die Gemeinde als politisch wertvolles Machtmittel zu erhalten, den Gemeindebesitz jedoch seiner schädlichsten Wirkungen zu entkleiden. Daher wurde durch das Gesetz vom 8. Juni 1893 die Durchführung von Umteilungen, die nach den Bestimmungen der Befreiungsgesetzgebung von der Gemeindeversammlung jederzeit mit $^2/_3$-Mehrheit beschlossen werden konnten, von der Zustimmung des Landhauptmanns und des Kreiskollegiums abhängig gemacht, die Vornahme teilweiser Umteilungen bis auf wenige Ausnahmen ganz verboten und eine Frist von wenigstens zwölf Jahren von Umteilung zu Umteilung festgesetzt. Dabei wurde zwischen Umteilungen und Neuverlosungen nicht unterschieden, das Gesetz konnte auf beide bezogen werden und mußte, da seine Durchführung durch die Landhauptleute im allgemeinen gesichert war — allerdings sollen die Bauern vielfach noch teilweise Umteilungen entgegen den Bestimmungen vorgenommen haben —, auf beide hemmend wirken. Demgegenüber beseitigte das Gesetz vom 14. Dezember 1893 das auf Grund des § 165b für die ehemaligen Gutsbauern bestehende Recht zum Austritt aus der Feldgemeinschaft ohne Zustimmung der Gemeinde, also das wichtigste Mittel, durch Initiative einzelner den Gemeindebesitz allmählich aufzulösen; und das in einem Augenblick, als die zunehmende Tilgung der Ablösungsschulden seine weitgehende Benutzung erst zu ermöglichen begann. Daß diese Regelung tatsächlich die Feldgemeinschaft vielfach künstlich erhalten hat, zeigt der durch sie veranlaßte starke Rückgang der vorzeitigen Ablösungszahlungen von 965000 Rubeln im Jahre 1893 auf 44000 Rubel im Jahre 1896.

Von 1893—1906 ist die Bearbeitung der Feldgemeinschaft in der russischen Gesetzgebungsmaschine nie aus dem Stadium der Erwägungen und Entwürfe herausgekommen. Die Aufhebung der Gesamthaft, die durch Gesetz vom 12. März 1903 für den Gemeindebesitz erfolgte, und die Erlassung der Ablösungszahlungen durch Ukas vom 3. November 1905 waren die einzigsten Akte der Gesetzgebung, die geeignet waren, Einfluß auf die Entwicklung der Feldgemeinschaft auszuüben.

IV. Die Gemengelage

Die Gemengelage ist zwar keine notwendige Begleiterscheinung der Feldgemeinschaft, aber in Rußland ist sie unter der Herrschaft der Feldgemeinschaft, vor allem infolge der Umteilungen, entstanden, und ihr Bestehen wirkt auf die Feldgemeinschaft, besonders den Flurzwang, zurück. Darum soll sie in

diesem Zusammenhange behandelt werden. Ihre unmittelbaren Schäden für die bäuerliche Wirtschaftsführung beruhen einerseits darauf, daß die Entfernung der Grundstücke eines Wirtes untereinander und vom Hofe unnötig viel Zeit und Arbeit kostet, andererseits geht durch die zahllosen verunkrauteten Grenzfurchen und Raine ein großer Teil nutzbaren Landes verloren und wird die Bearbeitung des verbleibenden Restes erschwert. In Rußland war die Gemengelage besonders stark ausgebildet.*) Der Besitz eines Bauern zerfiel durchschnittlich in mehrere Dutzend, häufig in über 100 auf die ganze Gemarkung zerstreute Stücke.**) Der durch die Grenzstreifen verursachte Verlust wird von Preyer mit 6%, von v. Wrangell***) sogar mit 1/7 des gesamten Landes angegeben. Mittelbar wirkt die Gemengelage nachteilig durch die Abhängigkeit, in die sie die einzelnen Wirte voneinander bringt. Diese führt entweder zur Stärkung der Feldgemeinschaft, indem sie Neuverlosungen und Flurzwang begünstigt, oder zu zahlreichen Grundgerechtigkeiten. Beide Fälle erschweren eine erfolgreiche Teilnahme der auf diese Art gebundenen Landwirte an der Verkehrswirtschaft. Die Wirkungen der Gemengelage werden verschärft durch die Siedelung in sehr volkreichen Dörfern, die besonders in Südrußland auftritt, wo die schwierigen Wasserverhältnisse dazu geführt haben. Dadurch wird die Entfernung vom Hof zu den einzelnen Ackerstücken noch vergrößert; Fälle, in denen sie auf 10,20 und mehr Werst stieg, waren keine Seltenheit.†)

So falsch es ist, die Bedeutung der Gemengelage für die russische Bauernfrage zu unterschätzen, wie dies meist vor der Stolypinschen Agrarreform geschah, so ist es doch eine nicht weniger fehlerhafte Übertreibung, wenn Wieth-Knudsen††) in ihr den „wahren Kern der russischen Bauernfrage“ und „eine ausreichende Erklärung des schlechten Ergebnisses der russischen Bauernwirtschaften“ sieht. Die Beseitigung der Gemengelage allein hätte der russischen Bauernwirtschaft in ihrer schweren Notlage eine bedeutsame Erleichterung gebracht, aber das Grundübel, die mangelnde Anpassung an den Stand der Volkswirtschaft, hätte sie nicht zu beseitigen vermocht.

*) Über die drei verschiedenen Formen, in denen sie auftrat, vgl. Preyer S. 56, Wieth-Knudsen S. 77 ff., und Koefoed in Sering, Rußlands Kultur und Volkswirtschaft. Da der Grad und die Wirkungen der Flurzersplitterung bei allen gleich waren und die Stolypinsche Agrarreform keinen Unterschied in ihrer Behandlung macht, erübrigt sich hier eine genaue Darstellung.

) Vgl. Preyer, S. 56, und Rittich, a. a. O. S. 39. *) a. a. O. S. 16.

†) Preyer S. 58. ††) a. a. O. S. 77 u. 83.

Fünftes Kapitel

Der Inhalt der Stolypinschen Agrarreform

Nachdem wir nun die wichtigsten Gesichtspunkte, unter denen eine Lösung der russischen Bauernfrage ins Auge zu fassen war, kennengelernt haben, können wir uns der Stolypinschen Agrarreform selbst zuwenden. Die Hauptziele, die sie sich gesetzt hatte, waren: Auflösung der Feldgemeinschaft, vor allem Abstellung der Umteilungen; Beseitigung der Gemengelage; Hebung des bäuerlichen Betriebs und Ausdehnung des bäuerlichen Landbesitzes durch innere Kolonisation im europäischen Rußland und Übersiedlung nach Sibirien. Daneben sollten die Abschaffung der für die Bauern bestehenden rechtlichen Beschränkungen, deren fühlbarste Folge die Beschneidung der Freizügigkeit gewesen war, und andere gesetzliche Maßnahmen (Neuordnungen in der Verwaltung, im Gerichtswesen und in der Steuerpolitik, Schaffung einer allgemeinen Volksschule) dazu beitragen, der russischen Bauernschaft lebensfähige und gesunde Existenzbedingungen zu schaffen.

Um den Zusammenhang mit den vorausgehenden Ausführungen über die Feldgemeinschaft nicht zu zerreißen, und da uns die Bedeutung der Stolypinschen Agrarreform für die Feldgemeinschaft ja noch besonders beschäftigen wird, werden wir mit der ihr von der Reform zuteil gewordenen Behandlung beginnen.

I. Die Bekämpfung der Feldgemeinschaft

Die großen Verschiedenheiten im Wesen der einzelnen Formen der Feldgemeinschaft mußten bei den für ihre Auflösung aufzustellenden Bedingungen zum Ausdruck kommen. Das Gesetz vom 14. Juni 1910*) unterscheidet daher Gemeinden mit und ohne all-

*) Die folgende Darstellung stützt sich auf Prever S. 166—196 und den russischen Text des Gesetzes in Washnejschije sakonodateljnyje akty 1908—12. Die Richtung, in der der Kampf gegen die Feldgemeinschaft und gegen die Gemengelage geführt werden sollte, war durch den Ukas vom 9. November 1906 angegeben. Die gesetzliche Festlegung erfolgte in den Gesetzen vom 14. Juni 1910 und 29. Mai 1911, die im einzelnen einige Abweichungen von dem ursprünglichen Erlaß brachten. Das zuletzt genannte Gesetz, das eine Kodifikation aller die Landeinrichtung (russisch „semleustroistwo") betreffenden Rechtssätze darstellt, enthält wiederum Änderungen des vorhergehenden. Da uns weniger das Zustandekommen als das Wesen und die Wirkung der Agrarreform interessiert, werden wir hier und in den folgenden Abschnitten nur die jeweils endgültige Regelung der einzelnen Fragen in Betracht ziehen.

gemeine Umteilungen. Den letzteren wurden diejenigen, welche seit der auf Grund der Befreiungsgesetzgebung erfolgten Landzuweisung keine allgemeinen Umteilungen vorgenommen hatten, gleichgestellt, falls die Landzuweisung vor dem 1. Januar 1887 erfolgt war.*) (§§ 1, 2.)**)

In den Gemeinden ohne allgemeine Umteilungen und den ihnen gleichgestellten wurden die Bauern mit dem Augenblick des Inkrafttretens des Gesetzes Eigentümer ihrer bisher genutzten Landanteile. Um dies auch formell zum Ausdruck zu bringen, erhielten sie das Recht, sich für jeden Besitzer einzeln oder für ganze Dörfer von der Behörde ihr Eigentum bescheinigen zu lassen. Der Gesetzgeber ging dabei von der Annahme aus, daß der jahrzehntelange Verzicht auf allgemeine Umteilungen als endgültig zu betrachten sei. Dabei glaubte man, teilweise Umteilungen außer Acht lassen zu können, da sie ja durch das Gesetz vom 8. Juni 1893 grundsätzlich verboten waren.

Anders verfuhr man bei den Gemeinden mit allgemeinen Umteilungen. Hier hätte die Erklärung sämtlicher Landanteile zum Eigentum der sie nutzenden Bauern einen zu krassen Bruch mit der Vergangenheit bedeutet. Daher wurden durch das Gesetz vom 14. Juni 1910 in allen Dörfern mit Gemeindebesitz nur das Gehöftland, das nach der Gesetzgebung von 1861 sich in „erblicher Nutzung der in dem betreffenden Hof lebenden Familie" befand, zum Privateigentum, und zwar zum Eigentum der Familienväter (russisch: „domochosjain") erklärt (§ 47). Im übrigen suchte man die erstrebte Auflösung der Feldgemeinschaft ohne staatlichen Zwang, durch Ausnutzung der privaten Initiative, zu erreichen. Bezüglich des Rechts ganzer Gemeinden, zum Privateigentum überzugehen, ließ man es bei der alten Regelung, die hierfür einen mit $^2/_3$-Mehrheit gefaßten Gemeindebeschluß verlangte.***) Dagegen

*) Über die Unzuträglichkeiten, zu denen diese vom Reichsrat dem Gesetz gegebene Fassung führen konnte, vgl. Preyer S. 172 Fußnote 5. Da die praktische Bedeutung dieses offenbaren Mangels nicht so groß gewesen sein kann, daß sie für die Beurteilung des gesamten Reformwerks ins Gewicht fiele, brauchen wir hier nicht näher darauf einzugehen.

**) Wo in diesem Abschnitt (1) Paragraphen ohne nähere Bezeichnung angeführt sind, ist stets das Gesetz vom 14. Juni 1910 gemeint.

***) Preyer, S. 171, gibt fälschlicherweise an, daß dies Recht auf §§ 45, 46 des Gesetzes vom 14. Juni 1910 beruhe. Tatsächlich behandelt dies Gesetz gar nicht die Auflösung der Feldgemeinschaft durch Gemeindebeschluß. Dagegen betreffen die genannten Paragraphen den Übergang zum Landbesitz in einem Stück (otrub); § 45 gilt überhaupt nur für Gemeinden mit erblichem

wurde mit den bisherigen Beschränkungen des Austritts einzelner gebrochen und bestimmt, daß jeder Bauer, der auf Grund feldgemeinschaftlichen Rechtes Anteilland besaß, zu jeder Zeit aus der Gemeinschaft austreten und die Überführung seines Landanteils in privates Eigentum verlangen konnte (§ 9).

Die Bestimmungen über das Maß des Landes, das beim Ausscheiden aus der Feldgemeinschaft in Eigentum übergehen sollte, waren gleichfalls nicht einheitlich. In den Gemeinden ohne allgemeine Umteilungen und den ihnen gleichgestellten erhielt der austretende Bauer das gesamte, von ihm unbestritten und dauernd (nicht pachtweise!) genutzte Land ohne Rücksicht auf den Rechtsgrund des Besitzes. Wo dagegen allgemeine Umteilungen üblich waren, kam nur das von der Gemeinde dem einzelnen Wirt für die Zeit bis zur nächsten Umteilung überwiesene Land als Gegenstand der Eigentumsbegründung in Frage. Dabei wurde unterschieden zwischen solchen Gemeinden, die nach Einführung des Gesetzes vom 8. Juni 1893 allgemeine Umteilungen vorgenommen hatten, und solchen, die dies nicht getan hatten. Im letzteren Fall erhielt der Ausscheidende das gesamte, in unbestrittener dauernder (nicht pachtweiser!) Nutzung besessene Gemeindeland. Wo unter der Herrschaft des Gesetzes vom 8. Juni 1893 allgemeine Umteilungen durchgeführt waren, war die Landbemessung dieselbe; doch mußte, wenn sich seit der letzten Umteilung die Einheiten, auf Grund derer diese vorgenommen war, in der Familie des Austretenden vermindert hatten, wenn also bei der nächsten Umteilung ein Landverlust zu erwarten war, das den gegenwärtigen Stand an Umteilungseinheiten übersteigende Land der Gemeinde vergütet werden. Die Höhe dieser Vergütung wurde nach dem Durchschnitt der bei der Befreiungsgesetzgebung bestimmten Ablösungszahlen berechnet. Nur wenn der Ausscheidende sich weigerte, diese zu entrichten, verfiel der Landüberschuß der Gemeinde (§§ 2, 11, 14).

Da seit der Festsetzung der Ablösungszahlen der Bodenwert bedeutend, nach Wieth-Knudsen*) auf das Dreifache, gestiegen war, wurde durch diese Regelung auf den Austritt derjenigen, deren Familien einen Rückgang an Umteilungseinheiten erfahren

Landbesitz, § 46 regelt den Fall, daß ganze Gemeinden mit Gemeindebesitz oder gemischter Besitzform den Übergang zur Zuweisung des Landes an jeden Bauern in einem Stück beschließen. Dies wird allerdings meist mit dem Übergang zum Privateigentum verbunden sein.

*) S. 50.

hatten, für die also schon die Furcht vor Landverlust bei der nächsten Umteilung einen Anreiz bildete, sich dieser zu entziehen, noch eine besondere Prämie gesetzt.

Die Frage, in wessen Eigentum das Land übergehen sollte, in Einzeleigentum des Familienvaters oder in Gesamteigentum der Familie, wurde, ebenso wie das Recht am Gehöftland beim Gemeindebesitz, grundsätzlich zugunsten des Einzeleigentums entschieden. Als Ausnahme wurde, entsprechend den bäuerlichen Erbgewohnheiten, „gemeinsames" Eigentum zugelassen, wenn der Familienvater fehlte und das Land sich im Besitz einer Mutter und ihrer Kinder oder sonst mehrerer Personen befand, die nicht in gerader Linie miteinander verwandt waren. Bestanden bei gemeinsamer Wirtschaftsführung einer Familie Zweifel darüber, wer als Familienvater anzusehen war, so sollten diese durch das bäuerliche Wolostgericht entschieden werden (§§ 2, 9, 47, 48).

Die wirtschaftlichen Beschränkungen, die das Gesetz vom 14. Dezember 1893 für die Veräußerung oder Belastung von Gemeindeland geschaffen hatte*), wurden nicht nur für das im Gemeindebesitz verbleibende, sondern auch für das als Eigentum ausgeschiedene Land beibehalten. Allerdings war das Verbot der Verpfändung schon durch den Ukas vom 15. November 1906 durchbrochen, der der Bauernbank erlaubte, Darlehen auf bäuerliches Anteilland zu gewähren. Doch hatte dies, wie wir noch sehen werden, zunächst keine große praktische Bedeutung. Die Gesetzgebung von 1893 wurde ergänzt durch die Festsetzung von Höchstgrenzen für die auf dem Wege des Kaufes oder der Schenkung erfolgende Erwerbung von Eigentum am Anteilland durch eine selbständige Person innerhalb eines Kreises. Die Bemessung erfolgte auf Grund der bei der Bauernbefreiung aufgestellten Normen für die Landausstattung. In Groß- und Kleinrußland sollten sechs der im Lokalgesetz von 1861 bestimmten Maximalseelenanteile das Höchstmaß bilden; in den übrigen Gebieten wurde es entsprechend den für sie 1861 erlassenen Lokalgesetzen bestimmt (§ 56 des Gesetzes vom 14. Juni 1910). Überall war es so niedrig angesetzt, daß schon die Zusammenkaufung großbäuerlicher Betriebe mit dem Gesetz unvereinbar war. Doch wurde der vorübergehende Charakter dieser Art der Bekämpfung des Landaufkaufs im Gesetz ausdrücklich betont.

Die durch die Auflösung des Gemeindebesitzes bedingte Neuregelung des Eigentums an den Bodenschätzen**) können wir hier

---

* Vgl. oben S. 22. **) §§ 20, 21; vgl. Preyer S. 197—202.

übergehen, da sie mit dem Charakter der ganzen Agrarreform nichts zu tun hat, und infolgedessen für deren Beurteilung nicht in Frage kommt.

Dies war die Stellungnahme der Stolypinschen Agrarreform zur Feldgemeinschaft. Als Vorarbeit für die spätere Beurteilung wollen wir das wesentliche nochmals besonders hervorheben.

Die Regelung geht zwar nicht auf alle Unterschiede in den Formen der Feldgemeinschaft ein, behandelt aber die Gemeinden mit allgemeinen Umteilungen, in denen sie, wie die ganze russische Gesetzgebung, den Typ der Feldgemeinschaft sieht, anders als die übrigen. In den Gemeinden ohne allgemeine Umteilungen und den ihnen gleichgestellten wurde mit einem Federstrich alles im Besitz der Bauern befindliche Land zu ihrem Eigentum erklärt. Vielfach wurde damit nur einem schon bestehenden Zustand der rechtliche Ausdruck gegeben. Wo dies dagegen nicht der Fall war, mußte die neue Bestimmung in Gegensatz zum wirklichen Leben kommen. Entweder blieb sie auf dem Papier; dann tat sie niemandem weh. Oder es gelang, sie durchzusetzen, und dann bedeutete dies einen zwangsweisen Eingriff in die wirtschaftliche Entwicklung. Das letztere muß vor allem für die Anteilsgemeinschaft und die Gemeinden mit allgemeinen Umteilungen, die denen ohne allgemeine Umteilungen gleichgeachtet wurden, zutreffen. Wie wir oben*) gesehen haben, war in vielen Gegenden Rußlands zu Beginn des 20. Jahrhunderts das feldgemeinschaftliche Prinzip immer mehr zurückgetreten; insbesondere waren die Umteilungen vielfach ganz außer Gebrauch gekommen. Im einzelnen läßt sich allerdings nicht feststellen, wo dieser Prozeß so weit gediehen war, daß das Land tatsächlich schon wie freies Privateigentum genutzt wurde, und wo nicht. Jedenfalls lagen die Dinge so, daß auch da, wo die staatliche Regelung dem Stande der Wirklichkeit nicht entsprach, sie sich nicht in Widerspruch mit der allgemeinen Entwicklungstendenz setzte, sondern nur den Tatsachen vorauseilte.

Die Behandlung der Gemeinden mit allgemeinen Umteilungen weist ähnliche Züge auf. Auch hier wurde mit der Erklärung des Gehöftlandes zum Privateigentum der Familienväter ein Rechtssatz aufgestellt, der den bäuerlichen Auffassungen und Gewohnheiten durchaus nicht immer entsprach**), und durch die niedrige Bemessung der für überschüssiges Land an die Gemeinde zu

*) S. 29. **) Vgl. Posnikow, a. a. O. S. 241.

zahlenden Entschädigung schuf man eine Prämie, einen künstlichen Antrieb zum Austritt aus der Feldgemeinschaft.

Mit der Entscheidung für das Eigentum zuungunsten des Familieneigentums hatte die Reform auch gleichzeitig zu der Zersetzung der Großfamilie Stellung genommen, und zwar derart, daß sie ihre Auflösung weiter begünstigte.

Die auf Schutz des Bauernstandes berechneten gesetzlichen Beschränkungen waren nicht geeignet, sich einem wirtschaftlichen Bedürfnis gegenüber durchzusetzen. Brachte die wirtschaftliche Entwicklung einen starken Drang zum Verkauf an Nichtbauern oder zum Aufkauf zahlreicher Landanteile in einer Hand, so waren die entgegenstehenden Vorschriften durch Benennung von Strohmännern oder andere Machenschaften leicht zu umgehen.

Die Durchführung dieses Teils der großen Reform wurde verschiedenen Behörden übertragen. Die Handhabung der bloßen Eigentumsbescheinigung, die bei den Gemeinden ohne allgemeine Umteilungen und den ihnen gleichgestellten zu erteilen war, wurde dem Ministerium des Innern und den ihm unterstehenden Verwaltungsbehörden überwiesen; die Ausführung lag in den Händen der Landhauptleute.*) Die Regelung des Austritts aus Gemeinden mit Umteilungen lag dagegen den durch Ukas vom 4. März 1906 geschaffenen Agrarkommissionen ob, die in letzter Instanz dem Landwirtschaftsministerium unterstellt waren. Auf ihre Organisation und ihren sonstigen reichhaltigen Aufgabenkreis werden wir noch zurückzukommen haben. Ebenso müssen wir die Darstellung der Ergebnisse, die die geschilderte Regelung der feldgemeinschaftlichen Fragen gezeitigt hat, noch verschieben, da sie in zu enger Verbindung mit der gegen die Gemengelage gerichteten Tätigkeit der Agrarkommissionen stehen. Dieser Teil der Stolypinschen Agrarreform soll im nächsten Abschnitt behandelt werden.

II. Die Bekämpfung der Gemengelage

Bei der Beseitigung der Gemengelage**) suchte die Stolypinsche Agrarreform diejenige Form der bäuerlichen Betriebe herbei-

*) Vgl. Koefoed, a. a. O. S. 161, Wieth-Knudsen S. 97, Manuilow in Vestnik Jewropy 1912, XI, S. 248. Preyer S. 256 f. führt „die Ausstellung von Beglaubigungen für die Angehörigen der Feldgemeinschaften mit Einzelbesitz, die ohne weiteres Eigentümer ihrer Anteile wurden", irrtümlicherweise mit unter der Tätigkeit der Agrarkommissionen an.

**) Die folgende Darstellung dieses Teils der Reform beruht hauptsächlich auf Preyer S. 203—230, Wieth-Knudsen S. 98—113 und dem deutschen Text

zuführen, bei der die Lage der Grundstücke zueinander und zum Wirtschaftshof am günstigsten und gegenseitige Behinderung der Nachbarn undenkbar ist: den von seinem Lande umgebenen Einzelhof (russisch: „chutor"). Bei dem der russischen Intelligenz noch mehr als dem Deutschen eigenen Bestreben, in der inneren Politik das denkbar Vollkommenste zu erreichen und Ewigkeitswerte zu schaffen, ist dies nicht zu verwundern. Doch entsprang diese Vorliebe für die geschlossenen Einzelhöfe nicht nur weltfremdem Doktrinarismus; wie für die gesamte Feldregulierungstätigkeit, so waren auch für die Aufstellung dieses Ziels die Arbeiten von A. A. Koefoed grundlegend, die auf Beobachtungen in den nordwestrussischen Gouvernements beruhen. Dort hatten schon vor 1906 unter dem Einfluß der lettischen und deutschen Hofsiedlung die Bauern aus eigenem Antrieb Zusammenlegungen vorgenommen. Auch die während der Durchführung der Reform gemachten Erfahrungen zeigten, daß die Bildung von Einzelhöfen von den Bauern selbst nach anfänglichem Widerstreben gewünscht wurde, sprachen also dafür, daß diese Form den Verhältnissen doch wohl am besten gerecht wurde.*)

Im einzelnen sah man verschiedene Arten des geschlossenen Einzelhofes vor: der Wirtschaftshof inmitten des gesamten zu ihm gehörenden, möglichst quadratischen Landes war das anzustrebende Ideal. Wo die quadratische Form nicht angängig war, war rechteckige Gestalt zugelassen, aber so, daß die lange Seite höchstens fünfmal so groß wie die schmale sein durfte. Wo die vollständige Zusammenlegung der den verschiedenen Kulturarten dienenden Landstücke nicht möglich war, war es gestattet, nur das Ackerland unmittelbar beim Wirtschaftshof, den übrigen Besitz (Weide, Wiese, Wald) an andern Stellen zuzuweisen. Aber häufig war man gezwungen, sich noch weiter vom Ideal zu entfernen. So wurde für den Fall, daß die Bildung von Einzelhöfen nicht durchführbar war, die räumliche Trennung des Wirtschaftshofs von seinen Grundstücken ins Auge gefaßt. Die Gehöfte lagen hierbei meist im Dorf. Doch war auch hier die Vereinigung des gesamten Landes, zum wenigsten des Ackers, in einem Stück vorgesehen. Diese Art, bei der das Land zusammengelegt, aber

der Landeinrichtungsverordnung vom 29. Mai 1911 bei Wieth-Knudsen S. 200 bis 240. Angaben von Paragraphen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich in diesem Abschnitt (II) stets auf das genannte Gesetz.

*) Vgl. Koefoed, a. a. O. S. 161ff., Wieth-Knudsen S. 88f., Preyer S. 339f.

vom Wirtschaftshof getrennt ist, für die wir im Deutschen keine besondere Bezeichnung haben, heißt im Russischen „otrub".

Zur Erreichung dieser geschlossenen Formen kam von den verschiedenen Verfahrensarten der Feldregulierung*) nur die vollständige Zusammenlegung in der Gestalt der Vereinödung (des Abbaus) oder der Verkoppelung (Kommassation, Verwannung) in Frage. Nur ausnahmsweise wurde Verringerung der Zahl der Parzellen durch Schaffung mehrerer abgerundeter Komplexe (Konsolidation) zugelassen. Die Möglichkeit, durch bloße Anlegung von Feldwegen ohne Zusammenlegung von Grundstücken (Feldbereinigung im engeren Sinn) Abhilfe zu schaffen, wurde von der Stolypinschen Agrarreform absichtlich unbenutzt gelassen in der Meinung, daß man auf diese unvollkommene Art nur da zurückzugreifen brauche, wo hohe Bodenkultur oder Verschiedenheiten in der Bodenbeschaffenheit die Zusammenlegung zu sehr erschweren, und daß derartige Verhältnisse für Rußland nicht in Betracht kämen.

Die Feldregulierung sollte sich auf alles bäuerliche und sonst in Klein- und Mittelbetrieb**) bewirtschaftete Land erstrecken. Großgrundbesitzern gehörendes Land sollte dagegen nur einbezogen werden, wenn es sich mit bäuerlichem in Gemengelage befand. Daraus, daß die oben***) erwähnten, auf den Gesetzen vom 14. Dezember 1893 und 14. Juni 1910 beruhenden Veräußerungs- und Verpfändungsbeschränkungen nur für bäuerliches Anteilland galten, dagegen nicht für von den Bauern zugekauftes Land und für die Grundstücke, die sich im Besitz anderer Stände befanden, mußten hierbei Schwierigkeiten entstehen. Bei der Zusammenlegung von Landstücken verschiedenen Rechtes wurde nun so verfahren, daß alle neu entstehenden Güter in ihrem ganzen Umfange freies Eigentum werden sollten. Nur wenn das Land nicht an private Gläubiger verpfändet war, konnten auf Wunsch des Besitzers die für das bäuerliche Anteilland festgesetzten Beschränkungen den bei der Zusammenlegung entstandenen Grundstücken auferlegt werden (§ 3).

*) Vgl. Preyer S. 210 f.

**) Die Höchstausdehnung war durch die „Hauptverwaltung für Landwirtschaft" für jedes einzelne Gebiet entsprechend den Satzungen der Bauernbank über den Höchstumfang des von einem Bauern käuflich zu erwerbenden Landes festzusetzen (vgl. Preyer S. 204). Die bei Wieth-Knudsen S. 207 in Fußnote 1 zu § 2 der Landeinrichtungsverordnung vom 29. Mai 1911 angegebene Zahl von 100 Deßj. scheint nur die Höchstgrenze für die am extensivsten bewirtschafteten Gegenden zu bedeuten.

***) S. 47.

Rechte Dritter an zusammenzulegenden und dadurch in andere Hände kommenden Grundstücken wurden derart geregelt, daß Schulden, für die eine einzelne Liegenschaft verpfändet war, auf das in Austausch hierfür dem Schuldner gegebene Land überschrieben wurden, ohne daß der Gläubiger seine Zustimmung zu geben brauchte. Dagegen war seine Einwilligung nötig, wenn ihm das Land einer ganzen Gemeinde verpfändet war und diese Gesamthaftung bei der Zusammenlegung auf die neu entstehenden Einzelhöfe anteilig verteilt werden sollte. Das Reformwerk konnte aber auch in diesem Fall vom Gläubiger nicht gehindert werden, da bei Verweigerung der Zustimmung vorzeitige Tilgung zulässig war, wozu die Bauernbank Darlehen gab. War die Gemeindegemarkung der Bauernbank selbst oder dem Staat verpfändet, so trat regelmäßig anteilige Verteilung auf die einzelnen Eigentümer ein.

Auch die Rechte von Pächtern wurden so behandelt, daß sie eine Zusammenlegung nicht vereiteln konnten. War ein einzelnes Grundstück verpachtet, so ging die Pacht auf das dem Verpächter an Stelle des verpachteten Landes zugewiesene über; nur hatte der Pächter ein Rücktrittsrecht, eine Regelung, die durchaus geboten war, da er vielleicht an dem Grundstück nur wegen seiner ihm besonders günstigen Lage ein Interesse hatte. Bezog sich die Pacht dagegen auf das Land einer Gemeinde oder Genossenschaft, so war zur Ermöglichung der Feldregulierung dem Verpächter das Recht zu vorzeitiger Kündigung des Vertrages gegeben. Der Pächter konnte dann nur Ersatz der auf das gepachtete Grundstück gemachten Ausgaben, die während der Pacht nicht gedeckt waren, verlangen. Sollten Teile des von einer Gemeinde oder Genossenschaft verpachteten Landes durch Zusammenlegung ausscheiden, so konnte in Hinsicht auf diese Teile der Pachtvertrag vom Verpächter vorzeitig gekündigt werden. Doch stand in diesem Fall dem Pächter neben dem Anspruch auf Ersatz der ungedeckten Auslagen das Recht zu, von dem ganzen Pachtvertrag zurückzutreten.*)

Nach preußischem Vorbilde, das überhaupt vielfach maßgebend war, wurde der Anstoß zur Durchführung des Reformwerks der Initiative der Bevölkerung überlassen; zur Vornahme der Regulierungsarbeiten waren Anträge von seiten der Bauern nötig.

*) Die von Preyer S. 210 gegebene Darstellung des bei der Verpachtung des Landes einer ganzen Gemeinde geltenden Rechts entspricht nicht dem von ihm selbst zitierten § 17 des Gesetzes vom 29. Mai 1911.

Die zur Stellung der Anträge erforderliche Zahl der Mitglieder einer Gemeinde war verschieden festgesetzt. Wir werden sie sogleich bei der Darstellung der Unterarten, in die die verschiedenen Arbeiten von der russischen Gesetzgebung und Statistik eingeteilt werden, im einzelnen kennenlernen. War die verlangte Anzahl Stimmen für die Regulierung vorhanden, so wurde diese, wenn gütliche Einigung aller Betroffenen nicht zu erreichen war, zwangsweise vorgenommen. Nur bei bestimmten, besonders wertvollen Arten Kulturland (Hofstätten, Gärten, künstlich bewässerte oder drainierte Grundstücke und andere, in § 7 des Gesetzes vom 29 Mai 1911 aufgezählte Kategorien) war die Zustimmung des Besitzers zur Einbeziehung in das Zusammenlegungsverfahren nötig.

Allgemein wurde Ersatz des hergegebenen Landes durch ein ebenso großes Stück gleichwertigen Landes angestrebt. Wo dies nicht möglich war, sollte für gutes Land entsprechend mehr an geringerem Land gegeben werden und umgekehrt, doch durfte Land einer Kulturart gegen Land einer anderen Kulturart nur dann eingetauscht werden, wenn auf andere Weise eine in wirtschaftlicher Hinsicht schädliche Gemengelage der Grundstücke nicht zu beseitigen war. In bestimmten Ausnahmefällen war auch Entschädigung in Geld zulässig. Die Möglichkeit, daß dadurch schwächere Wirte ausgekauft werden konnten, suchte man durch zahlreiche Einschränkungen unschädlich zu machen.

Die Fälle, in denen vollständige Zusammenlegung des jedem Wirte gehörenden Landes zu „chutors“ oder „otrubs“ erreicht wurde, werden unter der Bezeichnung Einzelorganisation (russisch: „jedinolitschnoje semleustroistwo“) zusammengefaßt. Sie hat folgende Unterarten*):

1. Zusammenlegung und Auseinandersetzung ganzer Dörfer.
   a) Bei vorherigem Gemeindebesitz mit Umteilungen und gemischtem Besitz.
      Hierzu war ein mit $^2/_3$ Mehrheit gefaßter Gemeindebeschluß erforderlich.
      Die überstimmte Mehrheit konnte Zuweisung ihres Landes in einem Stück als Gemeindebesitz verlangen (§ 42).
   b) Bei vorherigem Einzelbesitz und Gemeindebesitz, der nach § 1 des Gesetzes vom 14. Juni 1910 dem Einzelbesitz gleichgestellt war**). Hier genügte einfacher Mehrheitsbeschluß.

*) Preyer S. 215. **) Vgl. oben S. 45.

In beiden Fällen wurde das bisher gemeinsam genutzte Land aufgeteilt. (§ 45.)

2. Ausscheiden einzelner war nur in Dörfern mit Gemeindebesitz zulässig. $^1/_5$ der selbständigen Besitzer (russisch: „domochosjain") — bei mehr als 250 mindestens 50 — konnten jederzeit Aussonderung ihres Landes in zusammengelegten Stücken verlangen, außerdem jeder einzelne bei allgemeinen Umteilungen, oder wenn es sonst ohne Schaden für die Gemeinde geschehen konnte.

Für den Fall der Übersiedelung auf die neuen Grundstücke konnten die Ausscheidenden, die ihre alten Hofstätten gegen Ackerland eintauschten, diese noch drei Jahre lang unentgeltlich nutzen.

Das einzelnen Mitgliedern zu Privateigentum gehörende Land konnte auch ohne ihre Zustimmung bei allgemeinen Umteilungen oder Regulierungsarbeiten ausgesondert werden, da seine Lage ja sonst den beim Gemeindebesitz verbleibenden Dorfgenossen hinderlich gewesen wäre.

Die Schaffung von unabhängigen Einzelhöfen war jedoch unter den bestehenden Verhältnissen vielfach ganz unmöglich; in anderen Fällen hielt man es für zweckmäßig, zunächst auf die Errichtung der vollkommensten Formen zu verzichten, um erst die Grundlage für eine später durchzuführende Zusammenlegung in Einzelhöfe zu schaffen. All diese Arten, bei denen nicht die Zusammenlegung in einzelne „chutors" oder „otrubs", sondern nur die Herbeiführung besserer oder klarerer Besitzverhältnisse für ganze Gruppen unter völliger oder teilweiser Beibehaltung der bisherigen Wirtschaftsart Gegenstand der Regulierungsarbeiten war, faßt man unter der Bezeichnung „Gruppenorganisation" (russisch: „gruppowoje semleustroistwo") zusammen. Für sie läßt sich folgende Einteilung aufstellen*):

1. Auseinandersetzung einplaniger Dörfer. Diese hatten bei der Befreiung, da sie bis dahin einem einzigen Gutsherrn gehört hatten, ihr Land gemeinsam zugewiesen erhalten. Bei ihnen mußte zunächst die zwischen den Gemarkungen der verschiedenen Dörfer bestehende Gemengelage aufgehoben werden.

Zur Einleitung des Verfahrens war einfache Mehrheit jedes einzelnen der beteiligten Dörfer genügend.

*) Die für die einzelnen Unterarten gewählten Bezeichnungen entsprechen sowohl bei Preyer S. 215, wie bei Wieth-Knudsen S. 101/2 nicht dem Inhalt des Gesetzes vom 29. Mai 1911.

2. Ausscheidung von Teilen des Gemeindelandes.

a) Beim Gemeindebesitz.*)

Hier gab man einem Fünftel (in Dörfern mit über 250 Besitzern wenigstens 50) der selbständigen Besitzer das Recht, ihre gesamten Ländereien zusammenlegen und aus der bisherigen Gemeindegemarkung ausscheiden zu lassen, wobei auch ihr Anteil an dem bisher gemeinsam genutzten Land auszusondern war.

Diese Regelung bezweckte die Teilung übergroßer Dörfer, in denen der sofortige Übergang zum Hofsystem auf kaum überwindbare Schwierigkeiten stieß, in mehrere Einzelsiedlungen. Die Übersiedlung der Ausscheidenden aus dem bisherigen Dorfe auf ihre neuen Ländereien suchte man durch besondere Vorschriften zu fördern oder gar mittelbar zu erzwingen. Das den Ausscheidenden zuzuweisende Ackerland sollte vorzugsweise an den Grenzen der Dorfgemarkung gewählt werden; ferner erhielten die Ausscheidenden, wenn sie auf das ihnen ausgesonderte Land übersiedeln wollten und dafür ihre bisherigen Hofstätten der Gemeinde gegen entsprechende Zuweisung von Ackerland zur Verfügung stellten, das auch beim Ausscheiden aus dem Gemeindebesitz in der Einzelorganisation gewährte Recht, die alten Hofstätten noch drei Jahre lang unentgeltlich zu benutzen.

b) Beim Hofbesitz konnte ein Fünftel der selbständigen Besitzer, aber wenigstens 50, Ausscheidung des ihnen zukommenden Anteils an den nicht in erbliche Einzelgrundstücke abgeteilten Nutzländereien verlangen.**)

3. Auseinandersetzung mit nichtbäuerlichen Nachbarn.

a) Aufhebung der Gemengelage.

---

*) Dasselbe galt für gemischten Besitz, gemeinschaftliche oder öffentliche Nutzung. (§ 34).

**) Preyer S. 215 u. 219 faßt die unter 2. a) und b) aufgeführten Fälle unter der Bezeichnung „Teilung eines großen Dorfes" zusammen, ohne zwischen der für den Gemeindebesitz und Einzelbesitz getroffenen Regelung zu unterscheiden. Doch ist beim Gemeindebesitz die Größe des Dorfes nicht Voraussetzung der Ausscheidung; beim Hofbesitz handelt es sich gar nicht um Teilung der ganzen Dorfgemarkung, sondern nur um Gemeinheitsteilung; s. §§ 29, 32, 34. Preyer S. 220 zitiert nur § 29; die in § 34 gegebenen Einschränkungen scheinen ihm entgangen zu sein. Die von ihm gewählte Bezeichnung ist auch deswegen zu verwerfen, weil die „Teilung eines großen Dorfes" gleichfalls in der Einzelorganisation möglich war.

Diese soll nach gütlicher Übereinkunft durchgeführt werden. Wo keine Übereinstimmung zu erzielen ist, kann sie auf Antrag eines Beteiligten (Gemeinde, Genossenschaft oder Privatbesitzer) zwangsweise durchgeführt werden, wenn die Gemengelage von der Behörde als wesentlich schädlich anerkannt wird. Für den Fall, daß bei einer Zusammenlegung Besitz dritter Personen berührt wird, der nicht unmittelbar mit in der Gemengelage liegt, gelten besondere Bestimmungen.*)

b) Gemeinheitsteilung.

Diese wird vollzogen, wenn auch nur eine der beteiligten Parteien sie beantragt.

4. Abgrenzung des Anteillandes (Artikel XI des Einführungsgesetzes).

In den älteren Berichten findet sich noch eine weitere Unterart: Verbesserung der Anbaumethode unter Beibehaltung des Gemeindebesitzes. Hierzu war einfacher Mehrheitsbeschluß der betreffenden Gemeinde verlangt. Denjenigen Dörfern, die beim Gemeindebesitz verbleiben wollten, sollten auf diese Art die Vorteile der Feldregulierung zugänglich gemacht werden. Insbesondere sollte sie hier dem Übergang von der alten Dreifelderwirtschaft mit Brache zur Fruchtwechselwirtschaft dienen. Dieser Zweig der Tätigkeit hat keinen großen Umfang angenommen. Im Gesetz vom 29. Mai 1911 ist er nicht berücksichtigt. Die Angabe Preyers**), daß er im III. Abschnitt des Gesetzes behandelt sei, trifft nicht zu.

Wiederholungen einmal vollzogener Feldregulierungen sollten nach Möglichkeit verhindert werden. Daher wurde Einstimmigkeit aller beteiligten Besitzer zu nochmaliger Vornahme einer allgemeinen Zusammenlegung verlangt. Nur wenn die erste Auseinandersetzung nicht alle Kulturarten umfaßt hatte, oder wenn die Besitzer nach der Auseinandersetzung Land kauften mit der Verpflichtung, den Besitz eines jeden an einer Stelle zusammenzuziehen, war eine Wiederholung zulässig. (§ 46.)

Die Regulierungsarbeiten sollten grundsätzlich auf Staatskosten vorgenommen werden. Den Beteiligten lagen nur gewisse Naturalleistungen ob, wie Unterbringung der Vermesser, Stellung von Fuhrwerk und Instrumententrägern und Lieferung der zum Abstecken nötigen Materialien. (§ 22.)

*) § 50, Preyer S. 220, berücksichtigt nur diesen Fall.

**) S. 215, Fußnote 1.

Das waren die wichtigsten Bestimmungen über die Aufhebung der Gemengelage. Heben wir auch hier wieder die Grundzüge nochmals hervor!

Die Reform umfaßt alles in Klein- und Mittelbetrieb befindliche Land. Erstrebt wurde völlige Unabhängigkeit der Besitzer voneinander und möglichst günstige Lage des Hofes zum Land in der Form von „chutors" oder „otrubs". Nur wo die Verhältnisse den unmittelbaren Übergang zu diesen Formen verboten, sollte eine Grundlage für spätere Maßnahmen in dieser Richtung geschaffen werden.

Die Vornahme von Meliorationen gleichzeitig mit den Zusammenlegungsarbeiten war im allgemeinen nicht vorgesehen. Die Beibehaltung gemeinsamer Nutzung an Weide, Wald oder andern Kulturarten war nicht beabsichtigt.*)

War an der Zusammenlegung Land verschiedenen Rechts beteiligt, so sollten die für bäuerliches Anteilland geltenden Verfügungsbeschränkungen für die neugebildeten Güter nur noch ausnahmsweise gelten. Hierdurch wurde die Wirkung dieser gegen die Mobilisierung des Bauernlands gerichteten Vorschriften stark abgeschwächt.

Der bei der Zusammenlegung nötig werdende Austausch sollte nach Möglichkeit in gleichwertigem Land geschehen.

Die Reform sollte nirgends vom Staat aufgezwungen werden, ihre Durchführung hatte vielmehr immer den Antrag der Beteiligten zur Voraussetzung. Die zur Gültigkeit des Antrags verlangte Zahl war reichlich bemessen. Zu Auseinandersetzungen ganzer Dörfer war wenigstens die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Gemeindeversammlung erforderlich.

Von besonderer Wichtigkeit war die von den übrigen verschiedene Behandlung der Dörfer mit Gemeindebesitz; in diesen war jedem einzelnen Besitzer gestattet, Aussonderung seines Landes in einem Stück zu verlangen, und diesem Anspruch mußte nachgegeben werden. Diese Regelung ergänzte das jedem Mitglied eines Dorfes mit Gemeindebesitz zustehende Recht, jederzeit das von ihm genutzte Land in sein Privateigentum überführen zu lassen, und verstärkte somit den Anreiz zum Austritt aus der Feldgemeinschaft. Wo nicht der Gemeindebesitz herrschte, konnte die Auseinandersetzung nur für ganze Dörfer stattfinden. Diese Einschränkung wurde gemacht, da man hier durch die Zulassung

*) Ausnahmen s. Koefoed, a. a. O. S. 163.

von Einzelaussonderungen eine den Umteilungen gleichkommende häufige Beunruhigung und Verschiebung der Besitzverhältnisse herbeigeführt hätte.

Die Rechte Dritter (Pacht, Hypotheken) wurden möglichst geschont, aber so behandelt, daß sie die Vornahme der Regulierung nicht vereiteln konnten.

Die Arbeiten wurden vom Staat unentgeltlich geleistet. Eine Wiederholung der Arbeiten war nur ausnahmsweise zulässig.

Die gesamte mit der Feldregulierung verbundene Arbeit hatten die schon erwähnten Agrarkommissionen zu leiten und zu leisten. Die rechtliche Grundlage für ihre Existenz war bereits vor dem Einsetzen der Stolypinschen Agrargesetzgebung durch Ukas vom 4. März 1906 geschaffen. Ihr Ausbau und die Gestaltung ihrer Tätigkeit fällt aber mit der Durchführung der Stolypinschen Agrarreform zusammen. Durch das Gesetz vom 29. Mai 1911 wurden auch die Bestimmungen über ihre Zusammensetzung in einzelnen Punkten abgeändert.

Die Spitze dieser neuen Behördenorganisation lag in der „Hauptverwaltung für Landeinrichtung und Landwirtschaft", d. h. dem Landwirtschaftsministerium. Diesem unmittelbar angegliedert war das „Zentralkomitee für landwirtschaftliche Angelegenheiten", das unter dem Vorsitz des Chefs der Hauptverwaltung stand und aus Vertretern aller Zentralbehörden zusammengesetzt war, die mit bäuerlichen Angelegenheiten zu tun hatten. Dies Zentralkomitee hatte die allgemeinen Richtlinien auszuarbeiten und bildete die höchste verwaltungsrechtliche Instanz, während Rechtsfragen vom obersten Gerichtshof, dem Senat, zu entscheiden waren. Dem Zentralkomitee waren die Gouvernements-Agrarkommissionen, diesen wiederum die Kreis-Agrarkommissionen unterstellt, von denen die ausführende Arbeit zu leisten war. Beide waren gemischte Behörden, d. h. sie bestanden aus Beamten und Vertretern der beteiligten Volkskreise, der Selbstverwaltungskörper („Semstwo") und der Bauern. Außerdem wirkten in jedem Gouvernement eine wassertechnische Kommission und eine landwirtschaftliche Beratungskommission mit*). Am 1. Januar 1913 waren die Agrarkommissionen in allen von der Reform betroffenen 47 Gouvernements eingerichtet.

*) Genaueres s. Art. II. des Einführungsgesetzes zur Landeinrichtungsordnung vom 29. Mai 1911. Preyer S. 239ff., Wieth-Knudsen S. 92ff., Koefoed, a. a. O. S. 159ff.

III. Die Ergebnisse des Kampfes gegen die Feldgemeinschaft und die Gemengelage

Die zahlenmäßige Darstellung der von der Stolypinschen Agrargesetzgebung hervorgerufenen Austrittsbewegung aus der Feldgemeinschaft haben wir bis jetzt verschieben müssen, da sie sowohl nach den im ersten wie den im zweiten Abschnitt dieses Kapitels angeführten Bestimmungen vor sich ging. Vorausschicken müssen wir, daß die von uns zu benutzende russische Agrarstatistik im allgemeinen nicht ganz zuverlässig ist*) und im vorliegenden Fall nicht immer genau zwischen den einzelnen Arten des Ausscheidens aus der Feldgemeinschaft unterscheidet. Auch bei Preyer**) sind sie nicht streng auseinandergehalten. Doch genügen die vorhandenen Unterlagen, um ein in seinen Grundzügen richtiges Bild von den Wirkungen dieses Teils der Agrarreform geben zu können.

Wie wir gesehen haben, konnte die Auflösung der Feldgemeinschaft auf verschiedenen Wegen erfolgen: Für die Gemeinden mit Einzelbesitz und die ihnen im Gesetz vom 14. Juni 1910 gleichgestellten war keine besondere Austrittshandlung erforderlich. Ihre Mitglieder hatten das Recht, einzeln oder gemeinsam sich Bescheinigungen (russisch: „udostowjeriteljnyje akty") ihres Eigentums ausstellen zu lassen.***) Dagegen konnte beim Gemeindebesitz mit allgemeinen Umteilungen die Machtstellung der Gemeinschaft nur durch ausdrückliche Erklärung der Beteiligten aufgehoben werden. Ganze Gemeinden konnten mit $^2/_3$ Mehrheit die Feldgemeinschaft aufheben, außerdem hatte jedes Mitglied zu jeder Zeit das Recht, seinen Austritt zu erklären. In beiden Fällen war die Mitwirkung der Behörde zur Überführung des bisher feldgemeinschaftlich genutzten Landes in Privateigentum (russisch: „ukreplenije w sobstwennostj") erforderlich. Sowohl bei der Bescheinigung des Eigentums wie bei der Überführung in Eigentum handelte es sich lediglich um Änderungen im Besitzrecht. Doch konnte die Aufhebung des Rechts der Feldgemeinschaft am Lande auch gleichzeitig mit der Beseitigung der Gemengelage erfolgen. Dies war bei den Arten der Einzelorganisation der Fall, die die Zusammenlegung des Landes ganzer feldgemeinschaftlicher Gemeinden oder das Ausscheiden einzelner aus derartigen Gemeinden betrafen. Da bei den als „Gemeinden mit

*) Vgl. Preyer S. 344ff. **) S. 256, 262, 348ff. ***) Vgl. oben S. 45.

Einzelbesitz" aufgeführten Dörfern nicht festzustellen ist, wieweit vor der Auseinandersetzung Feldgemeinschaft oder Privateigentum bestand, müssen wir diese Kategorie für die gegenwärtige Betrachtung ganz ausschalten.

Wir erhalten dann folgendes Schema:

Die Austrittsbewegung aus der Feldgemeinschaft bis zum 1. Januar 1912*)

	Eingereichte Gesuche		Erledigte Gesuche		
	Gemeinden	Höfe	Gemeinden	Höfe	Fläche (Deßj.)
I. Bloße Veränderung des Besitzrechts					
1. Bescheinigungen des Eigentums					
a) für Gemeinden	4656	128245	2638	76161	464770
b) für einzelne	45994	174198		95214	547132
2. Überführung in Eigentum					
a) für Gemeinden . . .		2284017		1621981	
b) für einzelne					
II Bei gleichzeitiger Zusammenlegung					
1. für Gemeinden	10940	598039	5450	265569	2843780
2. für einzelne	50493	390753		129253	1384163

Die Zahl der Dörfer mit Gemeindebesitz, die seit der Landzuweisung keine allgemeinen Umteilungen vorgenommen hatten, und dementsprechend durch das Gesetz vom 14. Juni 1910 dem Einzelbesitz gleichgestellt waren, betrug nach der Statistik des Finanzministeriums für 1912: 116043 mit 3489898 Höfen und 30656940 Deßj. Land.**) Wenn auch die Erhebungen, auf Grund derer diese Zahlen zusammengestellt waren, wenig zuverlässig waren***), so kann man doch ersehen, daß die Erteilung

*) Die Zahlen sind Manuilow, in Vestnik Jewropy 1912, XI, S. 251, 259 u. 261 entnommen. — Preyer macht keine brauchbaren statistischen Angaben über den Umfang, den die Überführung in Eigentum angenommen hat. Auf S. 262 gibt er nur Gesamtzahlen für die „Überführung in Eigentum und Zusammenlegung in der Einzelorganisation". Genau dieselben Zahlen bringt er auf S. 348 für die „Überführung des Anteillands in Eigentum". Hierbei muß ihm ein Versehen unterlaufen sein.

**) Manuilow, a. a. O. S. 247.

***) Oganowsky im Archiv für Sozialwissenschaft, XXXVII, S. 737ff.; Manuilow, a. a. O. S. 249f.

von Eigentumsbescheinigungen weit hinter der Zahl derer zurückblieb, die vom Gesetz vom 14. Juni 1910 als vom Gemeindebesitz zum Eigentum übergegangen behandelt wurden. Allerdings ist hervorzuheben, daß es sich um absolut recht beträchtliche Zahlen handelt, ein Zeichen dafür, daß die Bestimmung des § 1 des Gesetzes vom 14. Juni 1910 in vielen Fällen durchaus dem wirklichen Leben entsprach, in der Mehrzahl der Fälle aber offenbar den Tatsachen vorausgeeilt war.

Die Erfolge der Feldregulierung drücken sich für die Jahre 1907—1911 in folgenden Zahlen aus*):

Ergebnisse der Feldregulierung bis zum 1. Januar 1912

	Eingereichte Gesuche		Abgenommene Arbeiten		
	Gemeinden	Höfe	Gemeinden	Höfe	Fläche (Deßj.)
I. Einzelorganisation**)					
1. Zusammenlegung ganzer Dörfer	14 271	703 472	8 905	394 155	3 874 007
davon:					
a) mit Gemeindebesitz	8 440	469 881	5 450	265 569	2 843 780
b) mit Einzelbesitz . .	5 831	233 591	3 455	128 586	1 030 227
2. Ausscheiden einzelner	34 838	259 722	10 260	129 253	1 384 163
Summe:	49 109	963 194	19 165	523 408	5 258 170
II. Gruppenorganisation***)					
1. Auseinandersetzung einplaniger Dörfer . .	10 915	780 314	4 681	297 189	2 528 424
2. Teilung zu großer Dörfer	723	24 211	395	7 139	85 270
3. Einführung besserer Wirtschaftsmethoden	222	14 611	31	2 471	20 445
4. Auseinandersetzung mit Nachbarn					
a) Aufhebung der Gemengelage	2 091	141 236	625	42 067	126 673
b) Gemeinheitsteilung	878	46 487	262	18 756	48 057

*) Bei der Einzelorganisation werden die auf S. 60 unter II. gemachten Angaben wiederholt. Doch ist von Preyer die Zahl der eingelaufenen Gesuche niedriger angeführt als von Manuilow.

**) Vgl. Preyer S. 251/252, Wieth-Knudsen, Tabelle 31.

***) Vgl. Preyer S. 254/255, Wieth-Knudsen, Tabelle 29. Da es sich um die Regulierungstätigkeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 29. Mai 1911 handelt, übernehme ich hier die Preyersche Einteilung. Bei der Gruppen-

Im Jahre 1912 wurden unter der Herrschaft des Gesetzes vom 29. Mai 1911 folgende Landeinrichtungsarbeiten ausgeführt:

Im Jahre 1912 ausgeführte Landeinrichtungsarbeiten*)

	Gemeinden	Höfe	Fläche (Deßj.)
I. Einzelorganisation			
1. Auseinandersetzung und Zusammenlegung ganzer Dörfer	3222	140 969	1 383 901
2. Ausscheiden einzelner	4520	82 228	883 404
Summe	7742	223 197	2 267 305
II. Gruppenorganisation			
1. Auseinandersetzung einplaniger Dörfer	2496	167 216	1 387 818
2. Ausscheidung von Teilen des Gemeindelandes	172	10 755	151 447
3. Auseinandersetzung mit nichtbäuerlichen Nachbarn			
a) Aufhebung der Gemengelage			
i) Nur zwischen den Beteiligten	328	20 430	79 968
ii) Bei Hineinbeziehung Dritter (§ 50)	98	3 089	28 658
b) Gemeinheitsteilung	208	12 386	47 912
4. Abgrenzung des Anteillandes (Art. XI des E.G.)	250	21 261	225 434

Die angeführten Zahlen sind zunächst durch ihre Größe eindrucksvoll. Die Menge der eingelaufenen Gesuche beweist, daß der Gedanke der Reform bei der Bevölkerung Eingang gefunden hatte, und die durchgeführten Arbeiten stellen eine ganz riesige Leistung dar. Vergleiche mit mittel- und westeuropäischen Ländern sind allerdings nicht angebracht, da die Größe des russischen Reiches und die in ihm vorherrschenden einfacheren Formen des landwirtschaftlichen Betriebes andere Bedingungen für die Tätigkeit der Agrarkommissionen mit sich brachten. Klarer wird die Bedeutung dessen, was sie geschaffen haben, wenn man sich vergegenwärtigt, daß sie in den ersten sechs Jahren ihrer Wirksamkeit etwa 7,5 Mill. Deßj. in der Einzelorganisation völlig zusammengelegt haben, und daß diese Fläche über 6% des gesamten bäuerlichen Anteillandes Kernrußlands ausmachte. Auf einer fast ebenso großen Fläche waren im gleichen Zeitraum vermittels der Gruppen-

organisation habe ich die Summenberechnungen absichtlich weggelassen, da eine mechanische Zusammenzählung so verschiedenartiger Arbeiten nur verwirrend wirken kann.

*) Die Zahlen sind Wieth-Knudsen, Tabelle 32, entnommen. Die Einteilung und Bezeichnung der verschiedenen Kategorien ist dagegen wie oben S. 55 ff. gewählt.

organisation die Vorbedingungen für eine spätere Zusammenlegung geschaffen. Dabei war der Umfang der Feldregulierungsarbeiten ständig im Wachsen.

IV. Die Hebung des bäuerlichen Betriebes

Der Wirkungskreis der Agrarkommissionen umfaßte außer der Feldregulierung und der Handhabung des rechtlichen Ausscheidens aus der Feldgemeinschaft einerseits die Leistung materieller agronomischer Hilfe an die Bauern, andererseits den Verkauf und die Verpachtung staatlicher Domänen an Bauern und die Unterstützung der Bauernbank beim Kauf und Verkauf von Land. Dies leitet zu anderen Teilen der Stolypinschen Agrarreform über.

Die materielle Hilfe, die für die Verbesserung des landwirtschaftlichen Betriebes bei den Bauern geleistet wurde, umfaßte mancherlei Arten.*) Bei der Schwerfälligkeit und ungenügenden Ausbildung des Hypothekarkredits für bäuerliches Land wurden ihnen von den Agrarkommissionen Vorschüsse und ausgesprochene Unterstützungen in Geld oder Natur gewährt. Insbesondere sollten Meliorationen vorgenommen und Inventar geliefert werden. Die betreffenden Zahlen**) sind absolut sehr beträchtlich, aber im Verhältnis zur Gesamtmasse der Bauern nicht erheblich. Das konnten sie auch nicht sein, da eine große Teile der Bauernschaft ergreifende Unterstützungsaktion zu große Geldmittel erfordert hätte. Der Vorteil einer derartig weitgehenden Staatshilfe wäre auch sehr zweifelhaft gewesen, da sie die Arbeitsfreudigkeit voraussichtlich ungünstig beeinflußt hätte.

Ferner wurde versucht, durch landwirtschaftlichen Unterricht, Anlage von Versuchsfeldern, Musterwirtschaften, Maschinenniederlagen, durch Versorgung der Einzelwirtschaften mit Saatgut und Zuchttieren, durch Prämien und Absatzorganisation die Technik des bäuerlichen Betriebes günstig zu beeinflussen. Zu dieser Tätigkeit wurden auch die Selbstverwaltungsbehörden („Semstwos") herangezogen. Auch hier handelte es sich zunächst nur um geringe Teile der Bauernschaft, die von den genannten Bestrebungen beeinflußt werden konnten. Eine umfassende Aufklärungs- und Hilfstätigkeit war zunächst durch den Mangel an geeignetem Lehrpersonal unmöglich. Im Jahre 1913***) waren 10000 Agronomen tätig. Da diese zum großen Teil sehr schnell ausgebildet waren,

*) Vgl. Preyer S. 267ff. **) S. Preyer S. 269.
***) Denkschrift S. 26f.

kamen, wie die Denkschrift selbst zugibt, hier und da Fehler und Mißgriffe vor. Doch beurteilt Preyer*) die durch die Unterweisung erzielten Erfolge im allgemeinen günstig. Er bemängelt nur, daß zu wenig Wert auf Meliorationen aller Art gelegt wurde.

V. Die innere Kolonisation

Ehe wir zur nächsten Art der Tätigkeit der Agrarkommissionen, zum Verkauf der Domänen und zur Unterstützung der Bauernbank beim Kauf und Verkauf von Land, übergehen, müssen wir uns die Bedeutung der Bauernbank selbst vergegenwärtigen. Sie war im Jahre 1882 gegründet als Pfandbriefbank mit der Bestimmung, den Bauern beim Landerwerb behilflich zu sein.**) Seit 1905 war durch eine ganze Reihe von Erlassen ihr Wirkungskreis bedeutend erweitert***); die Stolypinsche Agrarreform bediente sich ihrer vor allem, um den bäuerlichen Besitz auf Kosten des Großgrundbesitzes zu vergrößern. Dies sollte einmal vermittels Ankaufs und Parzellierung von Gütern durch die Bank selbst, daneben durch Unterstützung direkten Verkaufs von Gutsland an Bauern erreicht werden. Außerdem hatte sie den Bauern Kredit zu gewähren. Preyer†) sagt, indem er ihre Tätigkeit mit den entsprechenden preußischen Behörden vergleicht, sie sei erstens Ansiedlungskommission, zweitens Generalkommission und zugleich Rentenbank, drittens Hypothekenbank gewesen. Diese letzte Funktion war in der Praxis nicht sehr bedeutungsvoll. Weder die Gewährung von Hypotheken auf Land, das von den Bauern ohne Vermittlung der Bank gekauft war, noch die Beleihung von Anteilland, die unter Abänderung des Gesetzes vom 14. Dezember 1893 durch den Ukas vom 15. November 1906 ermöglicht war, hat großen Umfang angenommen.††) Wir brauchen daher im folgenden hierauf nicht näher einzugehen. Wichtiger war die Unterstützung bei direktem Landankauf der Bauern, die 1906—1912 beim Übergang von 4,65 Mill. Deßj. in bäuerlichen Besitz gewährt wurde. Den größten Umfang nahm die Parzellierung von Gütern durch die Bank selbst an. Den hierzu nötigen Landvorrat erhielt die Bauernbank durch Überweisung von Apanageland und durch freihändigen Ankauf von Gütern.

*) S. 275f.

**) Die Entwicklung der Bauernbank und das Anwachsen ihrer Aufgaben bis 1905 sind bei Preyer S. 282—298 dargestellt.

***) Vgl. Preyer S. 299—328, Wieth-Knudsen S. 113—125. †) S. 303.

††) Vgl. Preyer S. 318f.

Auf Grund des Kaiserlichen Erlasses vom 12. August 1906 wurden der Bauernbank bis 1. Januar 1912 1,25 Mill. Deßj. Ackerland überwiesen zu einem Preise, der dem mit 5% kapitalisierten Reinertrag entsprach. Der Ankauf von Privatland erreichte besonders infolge der Bauernunruhen 1905/06 riesige Ausmaße; 1906/12 wurden im ganzen etwa 4 Mill. Deßj., davon 2,65 Mill. Deßj. in den Jahren 1906/07, von der Bauernbank erworben. Aus diesem riesigen Landvorrat hat die Bank für etwa 3 Mill. Deßj. in der verhältnismäßig sehr kurzen Zeitspanne 1906—1912 die Parzellierung und Besiedlung beendet, eine zweifellos sehr anerkennenswerte Leistung. Die Zahl spricht noch eindrucksvoller für die Energie, mit der die Stolypinsche Agrarreform durchgeführt wurde, wenn man die Ergebnisse des Jahrzehnts 1896—1905 damit vergleicht, in dem im ganzen nur 700 000 Deßj. von der Bank direkt an Bauern verkauft wurden.*)

Diesen gestiegenen Anforderungen konnte die Bank nur durch entsprechende Ergänzung und Erweiterung ihrer Organisation gerecht werden. Bei der Zentrale wurde eine „Liquidationsabteilung“ geschaffen, bei den Filialen „Besondere Abteilungen“ eingerichtet, die unmittelbar selbst oder durch Bevollmächtigte die mit dem Erwerb, der Verwaltung, Parzellierung und Veräußerung des Landes verbundenen Arbeiten zu verrichten hatten. Sie bestanden aus Beamten der Bauernbank, des Ministeriums des Innern und der „Hauptverwaltung für Landeinrichtung und Landwirtschaft“, waren jedoch berechtigt, Mitglieder der Agrarkommissionen, angesehene Landwirte oder sonst geeignete Persönlichkeiten hinzuzuziehen. Auf diese Art wurde auch hier die Mitwirkung der betroffenen Berufskreise bei der Ausführung der Reform ermöglicht.

Außer für den Umfang bedeutete die Stolypinsche Ära auch eine neue Epoche für die Richtung der Tätigkeit der Bauernbank. Während früher der Verkauf an Gemeinden und Genossenschaften im Vordergrund stand, wurde von 1906 ab der Verkauf an einzelne Bauern, möglichst unter Bildung von Einzelhöfen, zur Regel gemacht. Beim Verkauf zwecks Bildung von Einzelhöfen wurden als Anzahlung nur 10%, bei andern Käufern dagegen 15—20% des Kaufpreises verlangt. Auch in ihrer sonstigen Anleihepolitik begünstigte die Bank die Einzelhöfe, indem in zahlreiche Parzellen zerfallendes Bauernland nur mit 60%, ge-

*) Die Bauernbank hatte erst seit 1895 das Recht, auf eigene Rechnung Land zu erwerben und zu verkaufen.

schlossene Höfe dagegen mit 90 % beliehen wurden. Gelegentlich der oben erwähnten Unterstützungen beim direkten Landankauf der Bauern suchte die Bank gleichfalls die Bildung von selbständigen Bauernhöfen zu fördern.*) Doch war der Bauernbank freie Hand gelassen, dort, wo eine Parzellierung in Einzelhöfe keine Aussicht auf Erfolge bot, andere Wege einzuschlagen. Ausgedehnte Wiesen und Weiden oder geringwertiges Land konnten in gemeinsames Eigentum mehrerer übergehen.**) Doch ist auch hier in der letzten Zeit vor dem Kriege diese Haltung auf Wunsch der Ansiedler immer mehr aufgegeben. Von der ihr erteilten Handlungsfreiheit scheint die Bank auch ausgedehnten Gebrauch gemacht zu haben. Preyer***) erwähnt, daß bei den vom Ministerium des Innern veranstalteten Revisionen das schlechte Beispiel, das die Bank durch Vernachlässigung der Bildung von „chutors“ gegeben habe, verschiedentlich gerügt wurde. Den Grund dafür, daß die Erwerber der Bauernstellen nicht auf ihr Land übersiedeln wollten, sieht er darin, daß dies ungenügend melioriert war.

Als Käufer sollten in erster Linie Landarme, die schon dauernd in der Landwirtschaft tätig gewesen waren, berücksichtigt werden. Die Zahlungsbedingungen waren möglichst entgegenkommend. Bei sofortiger Übersiedlung auf das neue Grundstück konnte die Anzahlung von 10 % auf 5 % und noch weniger herabgesetzt werden. Der Rest der Kaufsumme wurde als Hypothek auf das neue Bauerngut eingetragen; er war mit 4 % zu verzinsen und mit ½ % zu tilgen, so daß der Erwerber in 55½ Jahren seine Schuld abgetragen hatte. Für geeignete Kauflustige, deren Mittel auch diesen Bedingungen nicht gewachsen waren, wurde der Ausweg gefunden, daß ihnen das Land zunächst auf drei Jahre verpachtet wurde. Bewährte sich der Pächter, so wurde ihm bei späterem Erwerb der gezahlte Pachtzins auf die Kaufsumme angerechnet.

Diese Tätigkeit der Bauernbank diente in erster Linie dem, was wir innere Kolonisation nennen, der Erweiterung des bäuerlichen Besitzes auf Kosten des Großgrundbesitzes und der Staatsländereien. Dabei ergab sich bald die Schwierigkeit, daß in den Gegenden, in denen die Bauernbank den größten Landvorrat hatte, nicht genügend geeignetes Ansiedlermaterial zur Verfügung stand, während in anderen Gegenden der Landhunger das, was die Bank

*) Preyer S. 312. **) Preyer S. 235. ***) Preyer S. 363f.

zu seiner Befriedigung bieten konnte, bei weitem überstieg. Hier schreckte die Bank vor der Organisierung einer Abwanderung aus den landhungrigsten Gebieten nicht zurück. In der Natur der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse lag es begründet, daß diese Bewegung im allgemeinen den Zug nach Osten hatte. Die Bank förderte insbesondere die Übersiedlung aus Kleinrußland (Gouvernements Kiew, Poltawa, Podolien und Wolhynien) ins Wolgagebiet (Gouvernements Samara und Saratow).

Die Bildung von Restgütern war im allgemeinen nicht vorgesehen. Wie Hollmann*) angibt, ist sie vielfach praktisch unmöglich. Erst durch Instruktionen von 1908 und 1909 wurden die Organe der Bank angewiesen, Gutsgebäude, Parkanlagen, Gestüte, einzelne Wälder und dergleichen als abgesonderte Einheiten zu verpachten oder womöglich zu verkaufen; doch wurden hiermit keine Erfolge erzielt.**)

Die Agrarkommissionen sollten nun die Bauernbank beim Ankauf und Verkauf von Gütern unterstützen. Der Grund für diese Vorschrift lag darin, daß in früheren Perioden über die durch die Tätigkeit der Bank hervorgerufene unverhältnismäßige Verteuerung der Bodenpreise sehr geklagt war. Die Vermittlung der Agrarkommissionen sollte das gewerbsmäßige Bodenspekulantentum ausschalten und wohl auch die bei den Beamten der Bauernbank häufig fehlende Sachkenntnis ersetzen. Die Unterstützung wurde von den Agrarkommissionen dadurch geleistet, daß die der Bauernbank angebotenen Güter und der geforderte Preis begutachtet wurden. Das Ergebnis war, daß eine große Zahl von Angeboten zurückgewiesen wurde, bei den übrigen jedoch eine Preisherabsetzung von durchschnittlich 144 auf 113 Rubel für die Deßjatine***), im ganzen eine Ersparnis von rund 50 Mill. Rubel erreicht wurde. Auch an den durch die Bauernbank bei direktem Landankauf der Bauern geleisteten Vermittlerdiensten beteiligten sich die Agrarkommissionen.

Der letzte Zweig der Tätigkeit dieser Kommissionen diente ebenso wie die Arbeit der Bauernbank unmittelbar der inneren Kolonisation; es handelte sich dabei um Verkauf und Verpachtung staatlicher Domänen, wozu der Erlaß vom 27. August 1906 die Grundlage war. Beim Verkauf wurden im allgemeinen dieselben Richtlinien verfolgt wie von der Bauernbank, also Bildung selb-

*) Archiv für Innere Kolonisation 1913 S. 337.
**) v. Wrangell, a. a. O. S. 48f.
***) Vgl. Preyer S. 261. Wieth-Knudsen, S. 117, gibt etwas andere Zahlen.

ständiger Einzelhöfe; Verkauf an landarme Bauern; geringe Anzahlung, bei Mittellosen zunächst Verpachtung. In den Jahren 1907—1911 gingen auf diese Art etwa 330000 Deßj. Domänenland ins Eigentum der Bauern über. Außerdem wurden 4,5 Mill. Deßj. an Bauern verpachtet.*)

Im ganzen wurde in dem Jahrfünft 1907—1911 durch die geschilderten Arten der inneren Kolonisation (Verkauf durch die Bauernbank; Vermittlung der Bank beim direkten Landkauf der Bauern; Verkauf und Verpachtung von staatlichen Domänen durch die Agrarkommissionen) das den Bauern zur Verfügung stehende Land um über 11 Mill. Deßj. vermehrt, das sind fast 10% des gesamten bäuerlichen Anteillandes in Kernrußland nach dem Stande von 1905.

Alle der inneren Kolonisation gewidmeten Arbeiten der Bauernbank und der Agrarkommissionen wurden zuerst auch in den Dienst der Propaganda für die Schaffung selbständiger Bauernhöfe, den leitenden Gedanken der Agrarreform, gestellt. Man suchte die Bauern, denen diese Form der Landnutzung meist etwas ganz Unbekanntes war, dem sie großes Mißtrauen entgegenbrachten, durch lebendige Beispiele in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft von den Vorteilen des neuen Systems zu überzeugen. Daß diese Absicht vielfach erreicht wurde, kann man aus den gewaltigen Zahlen ermessen, die die Anträge auf Feldregulierung schon in den ersten Jahren erreichten. Eine so neue Idee mußte der Bauernschaft erst wirklich nahegeführt sein, ehe sie soviel Anhänger finden konnte.

VI. Die Übersiedlung nach Sibirien

Gleichzeitig mit dieser energischen inneren Kolonisierung im europäischen Rußland wurde die Abwanderung nach Sibirien möglichst gefördert. Durch Erlaß vom 10. März 1906 wurden auch die letzten Beschränkungen aufgehoben, die in früheren Jahren von der Regierung der Bewegung auferlegt waren.**) Unmittelbar darauf (durch Erlaß vom 6. August 1906) wurden die wertvollen Apanageländereien im Altai zur unentgeltlichen Überweisung an Ansiedler freigegeben.***) Im Jahre 1908 begann man allerdings wieder mit staatlichen Organisierungsversuchen, doch wurde deren Erfolglosigkeit bald eingesehen und durch die

*) Preyer S. 258/259. **) Preyer S. 74.
***) Denkschrift über die russische Agrarreform 1909/13, S. 20.

Denkschrift Stolypins und Kriwoscheins eine weniger reglementarische Stellungnahme zur Übersiedlungsbewegung eingeleitet.

Die Zahl derer, die im Durchschnitt jährlich nach Sibirien abwanderten, betrug:

In den Jahren:	
1896—1900	146000
1901—1903	88000
1906—1910	433000
1911—1912	196000*)

Im Jahre 1913 ist die Zahl wieder angestiegen.

Die Schwankungen in der Wanderbewegung haben verschiedene Gründe. Einfluß haben zweifellos die Ernteausfälle im europäischen Rußland und in Sibirien gehabt. Die geringe Beteiligung der Jahre 1901/03 wird mit der Hoffnung der Bauern auf die Ländereien der Großgrundbesitzer erklärt. In letzter Zeit wurde über den Mangel an besiedlungsfähigem Land in Sibirien viel geklagt. Zweifellos ist, daß in den Jahren 1906/10 nicht entfernt alle Ansiedlungslustigen in Sibirien geeignetes Land finden konnten, eine Erscheinung, die starke Rückwanderung zur Folge hatte und sicherlich zum Nachlassen des Auswandererstroms beigetragen hat. Damit ist aber nicht gesagt, daß für die Zukunft keine Möglichkeit zum Abfluß des Überschusses der ländlichen Bevölkerung im europäischen Rußland nach Sibirien bestände. Die Besiedlungsfähigkeit des Landes hängt ja nicht nur von der Bodenbeschaffenheit, dem Klima und anderen für den Menschen unveränderlichen Bedingungen ab, sondern auch von der Verkehrslage. Je besser die Lage zum Markt wird, um so schlechterer Boden kann für die Ansiedlung herangezogen werden. So werden dauernd durch jede Erleichterung der Verkehrsverhältnisse neue Strecken besiedlungsfähigen Landes gewonnen.**)

Die Auswanderungspolitik der Regierung ist gewiß auch nicht ohne Bedeutung für die Stärkung der Bewegung gewesen.

Die Bedeutung der Übersiedlung für die russische Bauernfrage liegt darin, daß sie einen nennenswerten Teil des Bevölkerungszuwachses (1906/10 etwa ein Viertel) außer Landes schaffte, wodurch die Landversorgung der Zurückbleibenden reichlicher oder doch weniger knapp wurde. In vier Jahren sind für sie $1^1/_2$ Mill. Deßj. Land, das auswandernden Bauern gehört

*) Vgl. Oganowsky, in Vestnik Jewropy 1913 IX, S. 303. Die Kriegsjahre 1904/05, in denen die Bewegung unterbunden war, fehlen. Andere Verfasser, auch die amtlichen Statistiken, nennen höhere Zahlen, s. Denkschrift S. 19.

**) Denkschrift über die russische Agrarreform 1909/13, S. 23.

hatte, frei geworden.*) Nach dem Zeugnis der Agrarkommissionen hat dieser Landzuwachs den Übergang zum Einzelbesitz erleichtert.

Die Entlastung traf die einzelnen Gegenden des europäischen Rußlands nicht gleichmäßig. Am stärksten war die Auswanderung aus dem Süden, dem Westen und dem Schwarz-Erde-Gebiet. In manchen Teilen erreichte oder überschritt sie die Höhe des Bevölkerungszuwachses.

VII. Beseitigung der rechtlichen Sonderstellung der Bauern

Die Darstellung der eigentlichen Agrarreform haben wir beendet. Wie wir gesehen haben, waren Förderung der Eigentumsbildung gegenüber der Feldgemeinschaft, Bekämpfung der Gemengelage, agronomische Unterstützung der bäuerlichen Wirtschaft und innere Kolonisation ihre Hauptbestandteile. Doch ist damit der Einfluß der Stolypinschen Gesetzgebung auf die Bauernfrage nicht erschöpft. Von besonderer Bedeutung ist der Ukas vom 5. Oktober 1906, der zeitlich die Agrarreform einleitete. Durch ihn wurden alle noch bestehenden ständischen Beschränkungen der Bauern aufgehoben.**) Seine wichtigste Folge war, daß den Bauern tatsächlich Freizügigkeit gewährt wurde, die ihnen bis dahin durch die Handhabung der Paßvorschriften praktisch verweigert war. Durch die Aufhebung der Gesamthaft für Ablösungszahlungen und direkte Steuern war das Interesse der Gemeinde an der Festhaltung ihrer Mitglieder bereits wesentlich abgeschwächt. Jetzt wurde ihr auch die rechtliche Unterlage zur Verhinderung der Freizügigkeit genommen. Auf die große Bedeutung, die gerade die Freizügigkeit für das Gelingen der ganzen Reform und damit für die Lösung der Bauernfrage haben mußte, werden wir unten zurückkommen.

Dagegen hatten die Bestrebungen, den Geltungsbereich des bürgerlichen Rechts auf die Bauern auszudehnen, noch keine Früchte gezeitigt, als 1914 die gesamte, auf Lösung der Bauernfrage gerichtete Gesetzesarbeit jäh unterbrochen wurde. Im Jahre 1905 war der Entwurf zu einem Bürgerlichen Gesetzbuch für das russische Reich unter der Bezeichnung „Grashdanskoje Uloshenie“ fertiggestellt und veröffentlicht worden. Er war noch

*) Stolypin und Kriwoschein a. a. O. S. 99ff.
**) Einzelheiten s. Preyer S. 159ff.

nicht darauf berechnet, auf die bäuerlichen Rechtsverhältnisse Anwendung zu finden. Von seinem Inhalt wurde ein Teil, nämlich das Liegenschaftsrecht, herausgegriffen und sollte vor der Beendigung der für die übrigen Rechtsgebiete noch erforderlichen Vorarbeiten Gesetz werden. Eine entsprechende Vorlage, der „Wottschinny Ustaw", wurde in der dritten und vierten Duma eingebracht, ist aber nicht mehr verabschiedet worden.*) Auch diese neue Kodifikation des Liegenschaftsrechts sollte nach dem ursprünglichen Plan nicht für bäuerliche Ländereien gelten. Erst kurz vor Ausbruch des Krieges billigte der Ministerrat einen Gesetzesvorschlag, der die Ausdehnung des der Duma vorgelegten „Wottschinny Ustaw" auf bäuerliche Liegenschaften enthielt.**) Darüber sind diese Pläne nicht hinausgekommen.

VIII. Reformpläne im Gerichtswesen, in der Verwaltung, in der Steuerpolitik und im Schulwesen

Von großer Wichtigkeit für die Gestaltung der bäuerlichen Verhältnisse hätte ferner das Gesetz über das lokale Gericht vom 28. Juni 1912 werden müssen. Es hat sich jedoch in der Praxis noch weniger auswirken können als die eigentliche Agrarreform, da es erst seit dem 1. Januar 1914, und nur in zehn Gouvernements Südrußlands eingeführt war. Seine wesentlichsten Bestimmungen waren: die Beseitigung der richterlichen Funktionen der Landhauptleute, die Abschaffung der Unabhängigkeit der Wolostgerichte und ihre Beschränkung in Zivilsachen. Die richterliche Zuständigkeit der Landhauptleute wurde Friedensrichtern übertragen, die von den Semstwos gewählt werden sollten.***)

Andere Reformpläne, die zu dem von Stolypin vor der zweiten Duma am 6. März 1907 entworfenen Programm gehörten, sind gar nicht erst Gesetz geworden. Dazu gehört die Neuordnung der Verwaltung, die am Widerstand des Reichsrats im Mai 1914 endgültig scheiterte. Der für die Bauernfrage entscheidende Punkt war die Schaffung einer politischen Landgemeinde (russisch: „poseljskoje obschtschestwo"), die alle Stände, auch die Gutsbezirke, umfassen sollte.†) Daß der Reichsrat es wagen konnte, diese volkstümliche Reform abzulehnen, war das erste Zeichen einer rückläufigen Bewegung in der russischen Bauernpolitik. In der

*) Vgl. Baron A. L. Freytagh-Loringhoven, Materialjnoje prawo projekta Wottschinnawo Ustawa I. S. 30.

**) Vgl. Baron Freytagh-Loringhoven a. a. O I. S. 14, 349f; II. S. 470.

***) Vgl. Hoetzsch, a. a. O. S. 226f. †) Vgl. Hoetzsch, a. a. O. S. 222ff.

Durchführung der eigentlichen Agrarreform hat sich eine derartige Tendenz bis zum Ausbruch des Krieges, mit dem die gesamte Reformtätigkeit aus anderen Gründen eingestellt wurde, nicht bemerkbar gemacht.*)

Auch eine weitgehende Umgestaltung der Steuergesetzgebung in sozialem Sinne, was mit Entlastung der Bauernschaft gleichbedeutend war, hatte Stolypin angekündigt. Doch ist auf diesem Gebiet bis zum Kriege nichts Eingreifendes geschehen.

Die energischen Bestrebungen für die Neuordnung des Volksschulwesens dürfen hier auch nicht unerwähnt bleiben; denn mit der Verbreitung der allgemeinsten Bildung unter den Bauern hätte auch ihre Aufnahmefähigkeit für wirtschaftlichen Fortschritt überhaupt und für die Erfordernisse der landwirtschaftlichen Betriebstechnik wachsen müssen. Entsprechend dem Programm Stolypins hatte die Duma dem Entwurf zu einem Volksschulgesetz, das allgemeinen Schulzwang und Handhabung desselben durch die Selbstverwaltungsorgane vorsah, zugestimmt und für die Durchführung einen Fonds von 100 Mill. Rubel bewilligt. Dies großzügige Werk kam jedoch infolge des unüberwindlichen Widerstands des Reichsrats gegen die von der Duma verlangte Ausschaltung der kirchlichen Schulen nicht zustande.**)

Sechstes Kapitel

Die Beurteilung der Stolypinschen Agrarreform

I. Die Richtlinien der Reform

Wenn wir jetzt an die Beurteilung der Stolypinschen Agrarreform herangehen wollen, müssen wir uns die Ziele ins Gedächtnis zurückrufen, die wir oben***) für eine nur von wirtschaftlichen Gesichtspunkten diktierte russische Agrarpolitik aufgestellt haben. Der leitende Gedanke mußte sein, daß dem russischen Bauern die

*) Die Bestimmung des § 42 der Landeinrichtungsverordnung vom 29. Mai 1911, die sich insofern dem Gemeindebesitz freundlicher zeigte als der Erlaß vom 9. November 1906 und das Gesetz vom 14. Juni 1910, als sie der bei der Zusammenlegung ganzer Gemeinden überstimmten Minderheit erlaubte, sich ihre Ländereien in einem besonderen Stück als Gemeindebesitz anweisen zu lassen, kann schwerlich als Ankündigung eines Umschwungs in der Behandlung der Feldgemeinschaft aufgefaßt werden.

) Vgl. Hoetzsch, a. a. O. S. 270ff. *) S. 12ff.

Anpassung an den Stand der Volkswirtschaft ermöglicht, daß er in das Getriebe der Verkehrswirtschaft verflochten und seine Lage zum Markt ständig verbessert wurde. Die Entwicklung seit 1861 war in andere Bahnen gedrängt worden; die Gründe hierfür haben wir kennengelernt. Sie sind in der von merkantilistischem Geiste durchwehten allgemeinen Handels- und Wirtschaftspolitik, in der schweren Steuerbelastung, in der rechtlichen Sonderstellung der Bauern, in betriebstechnischen Fehlern der bäuerlichen Wirtschaft und im Einfluß der Feldgemeinschaft und der Gemengelage zu suchen.

Wie hat sich die Stolypinsche Agrarreform gegen diese Hindernisse gesunder Entfaltung der Bauernwirtschaft verhalten?

Daß sie an Stelle der Feldgemeinschaft das Privateigentum an Land zu setzen bemüht war, haben wir gesehen. Daß sie zur Auflösung der Feldgemeinschaft den Hebel am Privatinteresse der einzelnen Mitglieder ansetzte, war sicher richtig. Nur auf diese Art konnte der feldgemeinschaftliche, mit der Verkehrswirtschaft unverträgliche Geist im Bewußtsein der Bauernschaft tatsächlich und endgültig durch kapitalistische Denkart ersetzt werden. Der Versuch, die Entwicklung durch die Aufstellung bestimmter, den Tatsachen vorauseilender Rechtssätze zu beschleunigen, kann dagegen nicht ohne weiteres als wirtschaftlich geboten bezeichnet werden. Bei Betrachtung der Durchführung der Reform werden wir seine Vorzüge und Nachteile näher untersuchen.

Die Förderung der Auflösung der Großfamilie mußte ebenso günstig für die Ausbildung der Verkehrswirtschaft wirken wie die Aufhebung der Feldgemeinschaft, obwohl die Familienteilungen zeitweise größere Ausgaben bedingten und dadurch die wirtschaftliche Lage der Bauern erschwerten.

Die Beseitigung der Gemengelage war gleichfalls ein Programmpunkt, dem man von unserem Standpunkt aus nur zustimmen konnte. Wurde doch durch sie ein doppelter Vorteil erreicht: die Wirtschaftsführung der Bauern wurde bedeutend erleichtert, und eine wichtige Grundlage der Feldgemeinschaft wurde zerstört. Die damit noch nicht entschiedene Frage, ob die Zielsetzung der Reform im einzelnen das richtige traf, ob das allgemeine Anstreben des geschlossenen Einzelhofs zweckmäßig war, muß der späteren Betrachtung vorbehalten bleiben.

Auch die Bedeutung der in der bäuerlichen Wirtschaft gemachten betriebstechnischen Fehler war richtig erkannt, und man suchte sie durch die Lehr- und Hilfstätigkeit der Agrarkommis-

sionen und der Semstwos nach Möglichkeit aus der Welt zu schaffen.

Ebenso wurde ein wichtiger Teil der Schranken, die bisher die Bauern von der übrigen Bevölkerung in der rechtlichen Stellung getrennt hatten, eingerissen, ein Beginnen, das dem Vordringen kapitalistischen Geistes in der Bauernschaft günstig sein mußte, und das vor allem die bis dahin nur auf dem Papier bestehende Freizügigkeit erst wirklich gewährleistete. Damit war eine sehr wichtige Bedingung für das Gelingen der Reform erfüllt. Wollte man die Lösung der Bauernfrage im wesentlichen den selbstregulierenden Kräften des Wirtschaftslebens überlassen, wobei der Agrarpolitik nur die Aufgabe blieb, diesen Kräften die freie Auswirkung zu ermöglichen und ihren Einfluß zu fördern, so mußte tatsächliche Freizügigkeit einer der Ecksteine des Gebäudes werden, das die Agrarreform zu errichten bestrebt war.

Weniger erfolgreich war, wie wir gesehen haben, die Stolypinsche Gesetzgebung auf dem Gebiet des Steuerwesens und des Schulwesens, obwohl auch deren Bedeutung für die Lösung der Bauernfrage, wie aus der Inangriffnahme der betreffenden Probleme hervorgeht, offenbar nicht übersehen war. Doch war das Scheitern der auf diesen Gebieten gehegten Pläne zunächst von untergeordneter praktischer Bedeutung. Der Steuerdruck war für die Bauernwirtschaft im 20. Jahrhundert schon beträchtlich geringer geworden, und der Einfluß einer leidlichen Schulbildung auf die Entwicklung der Landwirtschaft hätte sich doch erst nach geraumer Zeit geltend machen können.

Viel wichtiger war ein weiterer Mangel, der dem Stolypinschen Versuch zur Lösung der Bauernfrage anhaftete: die allgemeine Handels- und Wirtschaftspolitik wurde nicht in den Dienst der Sache gestellt. Während die Agrarpolitik bestrebt war, dem Bauern die Teilnahme an der Verkehrswirtschaft möglichst zu erleichtern, brachte das Festhalten an der merkantilistischen und protektionistischen Handels- und Industriepolitik und die Unterordnung der Verkehrspolitik unter politische und militärische Gesichtspunkte für die Landwirtschaft und die Bauernschaft insbesondere schwere Schäden mit sich und verhinderte die notwendige Verbesserung der Lage zum Markt, ohne die Intensivierung der Wirtschaft unmöglich ist, die ihrerseits wieder allein die Beschäftigung und Ernährung einer größeren Menschenmenge auf derselben Fläche ermöglicht und gleichzeitig der Industrie große Absatzmöglichkeiten, dem Handel und Verkehr weitgehende

Entwicklung verbürgt. Dieser Widerspruch mußte den Verlauf der Reform beeinträchtigen; er konnte, falls die einseitigen Eingriffe der Staatsgewalt in die Handels- und Wirtschaftspolitik noch größeren Umfang annahmen, wozu in den letzten Jahren vor dem Ausbruch des Krieges entschiedene Aussicht bestand, das Gelingen des gesamten, mit gewaltigen Mitteln und imponierender Energie in Angriff genommenen Werkes gefährden. Doch waren die von der sonstigen Wirtschaftspolitik ausgehenden Gegenwirkungen noch nicht so stark, daß sie die Agrarreform hätten scheitern lassen müssen. Obwohl durch sie die Lösung der Bauernfrage bedeutend erschwert und auf alle Fälle verzögert wurde, war sie durchaus nicht unmöglich gemacht. Es wäre ja auch zu erwarten gewesen, daß mit dem wirtschaftlichen Erstarken der Bauernschaft, das durch die Reform herbeigeführt werden mußte, die Handels- und Verkehrspolitik immer mehr die bäuerlichen Interessen berücksichtigen würde.

Wir kommen also zu dem Ergebnis, daß die Stolypinsche Agrarreform zwar das von uns geforderte*) Hand-in-Hand-Arbeiten der Agrarpolitik mit der allgemeinen Wirtschaftspolitik vermissen ließ, daß sie jedoch im übrigen geeignet war, die der Ausbildung des kapitalistischen Betriebes entgegenstehenden Hindernisse im wesentlichen zu beseitigen.

Auch hatte sie es sich zur Aufgabe gesetzt, die Errichtung des durch die Verkehrsbedingungen gebotenen Intensitätsgrades in der Landwirtschaft zu ermöglichen und zu fördern. Dieser Aufgabe sollte sowohl die Feldregulierung wie die auf Verbesserung des bäuerlichen Betriebes gerichtete Lehr- und Unterstützungstätigkeit dienen.

Schließlich war auch die notwendige Erleichterung des Übergangs in die kapitalistische Wirtschaft für die durch die Verschiebung bedrohten Klassen nicht vergessen. Dies Ziel wurde durch die innere Kolonisation und die Förderung der Übersiedlung nach Sibirien angestrebt. Dadurch wurde großen Teilen der Bauernschaft, die auf ihrer heimatlichen Scholle keine genügende Nahrung und Beschäftigung finden konnten, befriedigende Existenzmöglichkeiten geboten, die für die Betroffenen noch den wichtigen Vorteil hatte, daß sie einen Berufswechsel unnötig machte. Hier ist allerdings die Frage aufzuwerfen, ob die starke Ausdehnung des bäuerlichen Grundbesitzes auf Kosten des Groß-

*) Vgl. oben S. 12.

grundbesitzes wirtschaftlich zu rechtfertigen war. Sie ist zu bejahen. Zwar steht fest, daß die Ernteerträge zu Anfang des 20. Jahrhunderts auf den großen Gütern im Durchschnitt besser waren als auf dem Bauernland. Kaufmann*) schätzt den Unterschied zwischen den im Eigenbetrieb stehenden Gütern und dem benachbarten Bauernacker auf das Zwei- bis Dreifache. Bei der Gegenüberstellung des gesamten Gutslandes einschließlich des von Bauern bewirtschafteten mit dem gesamten Bauernland schneiden die Erträge bei dem Großgrundbesitz immer noch bedeutend besser ab, nach Preyer**) um 20%, nach Wieth-Knudsen***) um 12—18%. Doch sollte ja Gutsland für Zwecke der inneren Kolonisation nur freihändig angekauft werden. Auf diese Weise war zu erwarten, daß im allgemeinen nur das Land derjenigen Gutsbesitzer, die den wirtschaftlichen Anforderungen der Zeit nicht gewachsen waren, in die Hände der Bauern überführt wurde. Daß ein erheblicher Teil der adligen Gutsbesitzer sich nicht in die neuen, mit der Bauernbefreiung und der Entwicklung der kapitalistischen Wirtschaftsart gegebenen Verhältnisse hatte schicken können, wird von den verschiedensten Kennern Rußlands übereinstimmend bezeugt.†) Schulze-Gävernitz und Preyer sehen sogar in der aufsteigenden Bauernklasse die Träger der wirtschaftlichen Zukunft. Wenn der Übergang des Landes aus den Händen solcher Gutsbesitzer, die unter den herrschenden Bedingungen sich nicht zu halten vermochten, in den Besitz landbedürftiger, aber tüchtiger Bauern vom Staate gefördert wurde, so ist dagegen vom wirtschaftlichen Standpunkt ganz gewiß nichts einzuwenden.

Die vorstehenden Ausführungen sollen gewiß keinen Hymnus auf die wirtschaftliche Weisheit der russischen Staatsmänner bedeuten, die an der Ausarbeitung und Durchführung der Stolypinschen Agrarreform beteiligt waren. Wie wenig ein überschwengliches Lob gerade ihrer wirtschaftlichen Grundsätze angebracht war (ihre sonstigen Ziele und Eigenschaften stehen hier nicht zur Erörterung), geht zur Genüge aus der Tatsache hervor, daß eine Übereinstimmung zwischen der allgemeinen Wirtschaftspolitik und der Agrarpolitik nicht erzielt wurde. Wie sehr die leitenden Männer Rußlands sich bei der Behandlung der ein-

*) Agrarny wopros, II. S. 13. **) S. 59., in Anlehnung an Birjukowitsch.
***) S. 73, unter Berufung auf Kovalevsky, La Russie à la fin du 19. siècle, S. 165, und die amtliche Statistik.
† Wallace, II. 30. Kapitel; Hoetzsch S. 162; Schulze-Gävernitz S. 360ff.; Preyer S. 332; v. Wrangell im Jahrbuch für Gesetzgebung usw. 1912, I. S. 19.

schlägigen Fragen von nichtwirtschaftlichen Gesichtspunkten leiten ließen, mag auch aus der in der Denkschrift Stolypins und Kriwoscheins über die Kolonisation Sibiriens*) niedergelegten Ansicht ersehen werden, daß man die Abwanderung aus dem europäischen Rußland nicht zu sehr fördern dürfe, da man sonst deutschen Kolonisten das Eindringen in die entstehenden Lücken ermöglichen würde. Unsere Aufgabe ist es nicht, die Fähigkeit Stolypins und seiner Mitarbeiter zu begutachten; sie liegt auf anderem Gebiet und besteht darin, zu zeigen, inwiefern die Richtlinien der Reform die wirtschaftliche Gesundung der russischen Bauernschaft herbeizuführen geeignet waren. Und da muß unser Urteil im allgemeinen durchaus anerkennend ausfallen. Der Hauptvorzug der Reform liegt unserer Meinung nach darin, daß sie eine wirkliche Lösung der Bauernfrage nicht von staatlichen Eingriffen oder von öffentlicher Unterstützung der notleidenden Klassen, sondern von der Tätigkeit der Beteiligten selbst erwartete, der die Bedürfnisse des Wirtschaftslebens die rechte Richtung zu weisen berufen waren. Der staatlichen Agrarpolitik wurde dabei grundsätzlich die durchaus notwendige und angemessene Aufgabe zugewiesen, alles zu beseitigen, was dieser Lösung entgegenstand, und alles zu begünstigen oder herbeizuführen, was geeignet war, sie zu fördern. Dabei mag die kleine Abschweifung gestattet sein, daß das Verdienst der Urheber der Reform um so höher zu veranschlagen ist, als sie in einer Zeit revolutionärer Erschütterungen den Mut und die Kraft fanden, den vom Haschen nach der Volksgunst beeinflußten Forderungen der politischen Parteien ihr eigenes, wirtschaftlich durchdachtes Programm entgegenzusetzen und es durchzuführen, obwohl es der von ihrer Last fast erdrückten Bauernschaft nur das eine bieten konnte: der Staat will dir helfen, aber nur, wenn du dir selber hilfst, und nur so viel, daß du dir selber weiterhelfen kannst!

II. Die Durchführung der Reform

Die Beurteilung der Durchführung der Reform muß sich auf die Fragen beschränken, für die die Unterlagen genügend geklärt sind, und da ist ihr der Rahmen nicht sehr weit gesteckt. Von den Leistungen der mit der Reformarbeit betrauten Behörden ist zurzeit kein unmittelbares Bild mehr zu gewinnen. Sie müssen nach der Menge der bewältigten Arbeit und nach dem Urteil

*) S. 99ff.

unmittelbarer Beobachter eingeschätzt werden. Der Umfang dessen, was sie geschaffen haben, ist sehr eindrucksvoll, wie schon die im vorigen Kapitel angeführten Zahlen erkennen lassen, und die Art des Geleisteten wird gleichfalls allgemein anerkannt. Dabei darf nicht übersehen werden, daß im einzelnen zweifellos Mißgriffe und Ungereimtheiten untergelaufen sind; aber das ist bei jeder staatlichen Tätigkeit und bei dem Stande der damaligen russischen Beamtenschaft erst recht unvermeidlich. Bei der Durchführung der Stolypinschen Agrarreform wurden die staatlichen Organe außerdem vielfach vor derartig ungewohnte Aufgaben gestellt, daß sie sich ihnen unmöglich gleich in allen Punkten gewachsen zeigen konnten. Um so anerkennenswerter ist die Art und Weise, in der sie damit fertig geworden sind.

Auch bei der Begutachtung der Bestimmungen und Maßnahmen, die im einzelnen der Erreichung der gesteckten Ziele dienen sollten, können wir nur das Wichtigste hervorheben, und oft wird es nicht möglich sein, ein abschließendes Urteil zu fällen, da Erfahrungen über die Wirkungen in der Praxis fast gänzlich fehlen.

Beginnen wir auch hier wieder mit der Durchführung des Kampfes gegen die Feldgemeinschaft! Die ungenügende Rücksichtnahme der gesetzlichen Regelung auf die verschiedenen Formen der Feldgemeinschaft war kaum zu vermeiden. Die Kenntnisse vom Wesen der Feldgemeinschaft waren noch so wenig geklärt, die in den einzelnen Dörfern herrschenden Gewohnheiten so wenig bekannt und die Verhältnisse derart im Fluß, daß die Roheit, die jeder Festlegung durch gesetzliche Bestimmungen gegenüber den mannigfaltigen feinen Unterschieden der Wirklichkeit anhaftet, hier besonders ausgeprägt sein mußte. Der Gesetzgeber mußte ein unverkennbares Unterscheidungsmerkmal herausgreifen, und hierfür boten sich ihm nur die allgemeinen Umteilungen, deren besondere Bedeutung für den wirtschaftlichen Einfluß der Feldgemeinschaft sie auch für diesen Zweck geeignet machte. Allerdings war auch dieser Begriff noch recht ungenau*), und das Gesetz vom 14. Juni 1910 hat nicht dazu beigetragen, ihn zu klären.

Die Bestimmungen, die für die Gemeinden mit Einzelbesitz und die ihnen gleichgestellten vom Tage des Inkrafttretens des Gesetzes vom 14. Juni 1910 an die Herrschaft des Privateigentums

*) Vgl. Preyer S. 174.

am Grund und Boden verkündeten, mußten, wie wir gesehen haben, vielfach, vielleicht gar in der Mehrzahl der Fälle, in Widerspruch mit den Rechtsauffassungen der Betroffenen stehen. Doch kann der Meinung Manuilows*), daß durch sie eine allmähliche Umbildung des Gemeindebesitzes, etwa zum Allmendebesitz, verhindert wäre, nicht zugestimmt werden. Die der freien Entwicklung überlassene Gestaltung der Besitzformen mußte mit der Ausbildung der Verkehrswirtschaft notwendig die Tendenz haben, zum Privateigentum zu führen; und die Beibehaltung von Allmendebesitz war unter diesen Umständen nur an dem Land möglich, das nicht in Einzelnutzung der einzelnen Bauern stand. Die Erklärung des Eigentums bezog sich aber nur auf das letztere. Zuzugeben ist, daß die gesetzliche Regelung in diesem Fall keine im Wirtschaftsleben gegebenen Entwicklungsmöglichkeiten an der Entfaltung verhinderte, doch genügt diese Tatsache noch nicht für ihre Rechtfertigung. Der Vorteil, daß auf diese Art die Bekämpfung der Feldgemeinschaft größere Erfolge versprach, ist nicht zu unterschätzen. Aber ihm stehen gewichtige Nachteile gegenüber. Jeder Widerspruch zwischen den gesetzlichen Bestimmungen und dem Rechtsbewußtsein des Volkes ist an sich ein Mangel, der auch auf das Wirtschaftsleben ungünstig einwirken muß; er ist besonders gefährlich in so unruhigen Zeiten, wie sie im ersten Jahrzehnt des Jahrhunderts in Rußland herrschten. Hinzu kam, daß dort, wo die Bestimmungen durch den Druck der Staatsgewalt durchgesetzt wurden, die Feldgemeinschaft möglicherweise auch unter Verhältnissen aufgelöst wurde, in denen sie noch am Platze war. In verkehrsarmen Gegenden, deren es in Rußland ja viele gab, waren derartige Fälle sehr wohl denkbar. Schließlich bestand die Gefahr, daß die nach jahrzehntelanger künstlicher Erhaltung der Feldgemeinschaft plötzlich einsetzende radikale Bekämpfung eine unerwünschte Beschleunigung und zeitliche Zusammendrängung der notwendig einsetzenden Verschiebungen im Wirtschaftsleben haben konnte. Ob diese Bedenken, die der geschilderten Art der Behandlung der Feldgemeinschaft entgegenstehen, schwer genug sind, um sie als wirtschaftlich ungerechtfertigt und schädlich bezeichnen zu können, kann ohne genaue Kenntnis der Folgen nicht entschieden werden. Jedenfalls sind sie nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen.

*) In Vestnik Jewropy, 1912, XI, S. 265.

Die praktische Handhabung der genannten Bestimmungen lag ganz in den Händen der Landhauptleute*), von deren Ermessen es abhing, zu welcher Kategorie die ihnen unterstellten Gemeinden gerechnet wurden. Bei der Ungeklärtheit der Anschauungen über die Feldgemeinschaft war große Ungleichmäßigkeit in der rechtlichen Behandlung der verschiedenen Formen die Folge. Dies bedeutete mehr als einen Schönheitsfehler, es erschwerte die Ausbildung einheitlicher Rechtsbegriffe, und diese sind für die Entwicklung der Verkehrswirtschaft erforderlich.

Zu ähnlichen Ergebnissen wie bei der Betrachtung der für die Gemeinden mit Einzelbesitz und die ihnen gleichgestellten getroffenen Regelung müssen wir bei der Beurteilung derjenigen Vorschriften kommen, die auf den Austritt aus den Feldgemeinschaften mit allgemeinen Umteilungen durch die niedrige Bemessung des der Gemeinde für überschüssiges Land zu zahlenden Ersatzes tatsächlich eine Prämie setzten. Sie mußten auch solche Bauern zum Ausscheiden aus der Gemeinschaft veranlassen, die der Vorteil des Übergangs zum Privateigentum allein hierzu nicht zu bewegen vermochte. Auch dies beförderte zweifellos die Auflösung der Feldgemeinschaft, brachte aber einen künstlichen Antrieb in die Bewegung und vermehrte dadurch die Gefahr, daß die Übergangsschwierigkeiten zu sehr anwachsen würden.

Die Gestaltung der Praxis durch die Landhauptleute scheint hier gleichfalls nicht ganz den Willen des Gesetzgebers wiedergegeben zu haben. Der Sinn der Bestimmungen, die das Ausscheiden einzelner aus der Feldgemeinschaft erleichterten, war, daß die Auflösung der Feldgemeinschaft dem wirtschaftlichen Privatinteresse überlassen werden sollte. Durch das Ministerium des Innern war jeder Druck der Verwaltungsbehörden, um die Bauern zum Aufgeben der Feldgemeinschaft zu veranlassen für ungesetzlich und unzulässig erklärt.**) Tatsächlich haben sich die Landhauptleute oft nicht damit begnügt, „der Bevölkerung den Sinn der neuen Vorschriften und die Vorteile der neuen Art des Landbesitzes zu erklären", sondern einen mehr oder weniger milden Zwang zugunsten der Austrittsbewegung angewandt.***)

Die Vorschriften über das Ausscheiden einzelner aus der Feldgemeinschaft wurden nun entgegen den Erwartungen zunächst nicht so sehr von den kapitalkräftigeren Bauern wie von land-

*) Vgl. Manuilow, a. a. O. S. 249f. **) Preyer S. 171, Fußnote 8.
***) Vgl. Ws. N. in Vestnik Jewropy 1910, VIII, S. 294.

armen Schichten der Bevölkerung ausgenutzt. Es handelte sich dabei vor allem um solche, denen die Überführung des bisher genutzten Landes in Privateigentum dazu diente, es schleunigst zu verkaufen. Dies taten sowohl die Auswanderer wie diejenigen, die bereits anderen Berufen nachgingen und das Band mit dem Lande nur deshalb noch nicht gänzlich gelöst hatten, weil unter der Herrschaft des Gemeindebesitzes ein Verkauf der Landanteile unmöglich war.*) Diese Folgen der Stolypinschen Gesetzgebung konnten für den Verlauf der Reform im großen und ganzen nur günstig sein. Sie bewirkten, daß der notwendige Übertritt von Teilen der Landbevölkerung zu anderen Berufen erleichtert wurde, und durch den Ankauf der freiwerdenden Grundstücke wurde nicht nur die Landversorgung, sondern auch die Differenzierung der in der Landwirtschaft verbleibenden Bauern gefördert.**)

Dem Familieneigentum gegenüber war eine andere Stellungnahme als die gesetzliche Festlegung des Einzeleigentums kaum möglich. Die bisherige Gesetzgebung war widerspruchsvoll***), die Schaffung des persönlichen Einzeleigentums dagegen durchaus wünschenswert, und der Initiative der Bevölkerung konnte der Übergang nicht anheimgestellt werden. Eine Regelung, die jeder einzelnen Familie die Entscheidung darüber überlassen hätte, ob die ganze Familie oder das Familienhaupt als Eigentümer zu betrachten sei, war undenkbar. Hätte der Gesetzgeber das Bestehen des Familieneigentums festgelegt, so hätte er damit den Auffassungen eines wahrscheinlich nicht geringeren Teils der Bevölkerung Gewalt angetan und außerdem für die Entwicklung der Verkehrswirtschaft ein nicht zu unterschätzendes Hindernis aufgerichtet.

Die Bestimmungen der Agrargesetze über die Verfügungsfreiheit an bäuerlichem Land hatten zur Folge, daß zwei ver-

*) Vgl. Auhagen, a. a. O. S. 121; Oganowsky in Vestnik Jewropy 1913, IX. S. 308 ff.; Preyer S. 350.

) Oganowsky, im Archiv für Sozialwissenschaft Bd. 37, Abschnitt V, sieht hierin und in der Bevorzugung der Landarmen bei den Verkäufen der Bauernbank zu Unrecht ein Zeichen dafür, daß der Verlauf der Bewegung das Stolypinsche Programm des „Einsatzes auf Starke" (russisch: „stawka na siljnych") nicht rechtfertige. Die innere Kolonisation hatte, wie oben, S. 125, auseinandergesetzt ist, für die Agrarreform doch nur die Bedeutung, den landarmen Schichten den Übergang zu neuen Lebensbedingungen zu erleichtern, und ihr Austritt aus der Feldgemeinschaft zwecks alsbaldigen Verkaufs ist gerade ein Beweis dafür, daß sie in der Landwirtschaft Stärkeren Platz machen mußten. *) Vgl. Preyer S. 177 ff.

schiedene Kategorien des bäuerlichen Landbesitzes geschaffen wurden.*) Alle Bauerngüter, die bei der Zusammenlegung von Anteilland und nichtbäuerlichen Grundstücken gebildet waren, wurden von sämtlichen Verfügungsbeschränkungen befreit. Diese Regelung kann man billigen. Die Verhältnisse, in die die Bauern in diesem Fall gestellt waren, waren so verschieden vom Altgewohnten, daß man nicht voraussehen konnte, wie sich die bäuerlichen Erbgewohnheiten, die Kreditbedürfnisse und der Grundstücksverkehr unter ihnen gestalten würden. Es war daher angebracht, erst einmal abzuwarten, um für später Erfahrungen und nicht Vermutungen als Grundlage zu haben, falls die Entwicklung Eingriffe der Gesetzgebung, wie z. B. Schaffung eines Anerbenrechts oder Bestimmung von Mindestgrößen bei Gutsteilungen nötig machen würde. Für das übrige bäuerliche Anteilland galten die Beschränkungen des Gesetzes vom 14. Dezember 1893 und die Höchstgrenzen für Besitz von Bauernland innerhalb eines Kreises. Da ihr Bestehen nur auf eine kurze Übergangszeit geplant war, ist es nicht nötig, auf ihre schädlichen Folgen im einzelnen einzugehen. Sowohl die Tendenz der genannten Bestimmungen wie die Auffassung, durch derartige Vorschriften das Wirtschaftsleben in geordnete Bahnen zwingen zu können, sind fehlerhaft. Man kann verstehen, wenn der Gesetzgeber mit der Aufhebung der alten Paragraphen warten wollte, bis etwas Besseres an ihre Stelle gesetzt werden konnte, zu dessen Ausarbeitung noch die nötigen Unterlagen fehlten. Dagegen läßt sich die Einführung der Höchstgrenzen für den Aufkauf von Bauernland in einer Hand nicht von wirtschaftlichen Gesichtspunkten rechtfertigen.

Wenn wir nunmehr die Durchführung der Feldregulierung betrachten, so werden wir zunächst feststellen können, daß die Voraussetzung des Antrages der Beteiligten für die Einleitung der Landeinrichtungsarbeiten durchaus geboten war. Eine den Bauern vom Staate aufgezwungene Reform hätte, auch wenn die Lage der Grundstücke bedeutend verbessert worden wäre, doch die Arbeitsfreudigkeit stark beeinträchtigt. Ebenso muß die für den Kenner der entsprechenden preußischen Gesetzgebung auffällige Bestimmung, daß zur Wirksamkeit eines Antrags auf Zusammenlegung einer ganzen Dorfgemarkung wenigstens die absolute Mehrheit, beim Gemeindebesitz sogar die Zustimmung von zwei

*) Vgl. oben S. 47, 49, 51, 57.

Dritteln der stimmberechtigten Dorfgenossen nötig war, als angemessen bezeichnet werden. Dem russischen Bauern wäre Überstimmung einer Mehrheit durch eine Minderheit als ungerecht erschienen*); durch die Gewährung des Rechts zur Antragsstellung an geringe Teile einer Gemeinde wäre auch die Zahl der zu erledigenden Gesuche noch bedeutend mehr angeschwollen, die neu geschaffenen Agrarkommissionen hätten gar nicht alle Arbeit leisten können, und die Schwierigkeiten des Überganges zu den neuen Betriebsformen mußten unverhältnismäßig zunehmen.

Im Mittelpunkt einer Kritik an der Durchführung der Feldregulierung muß die Bevorzugung des Hofsystems stehen, aber gerade hier können wir zu keinem sicheren Urteil kommen, die Frage, ob die Stellungnahme der Stolypinschen Agrarreform in diesem Punkt das Richtige traf, läßt sich nicht von vornherein mit theoretischen Erwägungen, sondern nur auf Grund praktischer Erfahrung entscheiden; und diese fehlt. Gewiß ist es möglich, die theoretischen Vorzüge des Hofsystems, wie günstige Lage des Landes zum Wirtschaftshof, Unabhängigkeit von den Nachbarn, Einfluß auf den Unternehmungsgeist der Wirtschaftenden, Verminderung der Feuersgefahr und anderes, hervorzuheben und ihr die Nachteile gegenüberzustellen, die unter anderm in der Notwendigkeit großer Aufwendungen für die Höfe, Erschwerung organisatorischer Zusammenfassung der Bauernschaft und in der Gefahr zu starker Isolierung bestehen. Diese erschwert die Herbeiführung des richtigen Verhältnisses zwischen den verschiedenen Kulturarten eines Betriebes, macht gemeinsame Weide- und Waldnutzung unmöglich und bedroht den Bestand der kleinen Wirtschaften. Aber damit ist noch nicht gesagt, ob der geschlossene Einzelhof im allgemeinen für die russischen Verhältnisse geeignet war oder nicht. Auch die bisher in der Literatur gemachten Angaben über die praktische Bewährung des Einzelhofs**) genügen nicht und können nicht genügen, da sie sich auf eine viel zu kurze Zeitspanne beziehen. Man gewinnt zwar aus ihnen einen überwiegend

*) Vgl. Preyer S. 218.

**) Vgl. die oben S. 50 angeführten Forschungen Koefoeds; v. Wrangell, a. a. O. S. 36, berichtet von Erfolgen, die mit dem Anbau von Futterpflanzen und Tüdern des Viehes gemacht sind. Preyer S. 370 ff. gibt eine kurze Zusammenstellung der im Wirtschaften der neugebildeten Einzelhöfe beobachteten Fortschritte; Auhagen, a. a. O. S. 139, hebt Verbesserungen in der Vermeidung der Schluchtenbildung und der Urbarmachung hervor. Dagegen sucht Manuilow, a. a. O. S. 262 ff, mit der Wiedergabe von Einzelerscheinungen aus wenigen Gouvernements die Berechtigung der „chutor"-Bildung überhaupt zu bestreiten.

günstigen Eindruck von den Ergebnissen des Reformwerkes in dieser Hinsicht, doch ist dabei zu bedenken, daß von der russischen Regierung natürlich die Verbreitung von Mitteilungen, die für die Einzelhofbildung sprachen, systematisch gefördert wurde, und überhaupt konnten in den wenigen Jahren, die zur Überführung der Stolypinschen Agrarreform in die Praxis verfügbar waren, sich die Vorteile und Nachteile einer Betriebsform, die von der bisherigen meist grundverschieden war, noch nicht auswirken.

Ebenso unbestimmt muß die Beurteilung der unbedingten Gemeinheitsstellung ausfallen. Daß gemeinschaftlicher Besitz, vor allem von Weide und Wald, große wirtschaftliche Vorteile für die Einzelwirtschaften bieten kann, wird heute allgemein zugegeben. Ob diese Vorteile jedoch durch Bestehenlassen der Gemeinheiten, insbesondere der stark verwahrlosten Gemeindeweiden, in Rußland zu erreichen waren, oder ob nicht die Aussicht auf spätere Neuschaffung gemeinschaftlich zu nutzender Ländereien vorzuziehen war, kann ohne genaue Kenntnis der landwirtschaftlichen Verhältnisse nicht entschieden werden. Die Tatsache, daß in ganz verschiedenen Gegenden*) die Bauern selbst Aufteilung der Gemeindeweiden wünschten, spricht jedenfalls dafür, daß von deren Erhaltung kaum eine gedeihliche Unterstützung der bäuerlichen Wirtschaft erwartet werden konnte.

Daß gleichzeitig mit der Zusammenlegung vorzunehmende Meliorationen im allgemeinen nicht ins Auge gefaßt waren, kann auch nicht ohne weiteres als Mangel der Reform ausgelegt werden. Oft mochte infolge schlechter Verkehrsbedingungen der Wert des Bodens so gering sein, daß er die hierfür erforderlichen Ausgaben nicht lohnte. Auch standen wahrscheinlich zu wenig geschulte Arbeitskräfte zur Verfügung, und eine Verschiebung der Zusammenlegungsarbeiten kam nicht in Frage, da diese bei fortschreitender Bodenkultur ständig schwieriger werden, wie auch die Erfahrungen im mittelrussischen Industriegebiet beweisen.**)

Das über das Hofsystem und die Gemeinheitsteilung Gesagte gilt auch für die Beurteilung der inneren Kolonisation. Als besonderer Vorzug der Durchführung dieser Tätigkeit ist hervorzuheben, daß die Bauernbank beim Erwerb von Privatländereien auf freihändigen Ankauf beschränkt blieb, daß die Enteignung des Großgrundbesitzes entgegen den volkstümlichen Forderungen

*) Vgl. Koefoed, a. a. O. S. 166 (Steppengebiet); Wieth-Knudsen S. 166 (Wolga-Uralgebiet) und S. 168 (Klein- und Südwestrußland).

**) Vgl. Wieth-Knudsen S. 174; Ws. N. in Vestnik Jewropy 1910, VIII., S. 296.

der Bauern und derer, die sich um ihre Gunst bemühten, von der Stolypinschen Agrarpolitik abgelehnt wurde. Auf diese Art war eine geeignete Auswahl der Güter, die zur Überführung in Kleinbetrieb reif waren, am besten gewährleistet, und es wäre ein Unding gewesen, die Lösung der Bauernfrage von der Auswirkung im Wirtschaftsleben selbst gegebener Tendenzen zu erwarten und gleichzeitig in dies Wirtschaftsleben durch Enteignungen einzugreifen.

Daß bei der Behandlung der Übersiedlungsbewegung nach Sibirien Fehler gemacht sind, ist oben*) schon angeführt, ja auch von Stolypin selbst erkannt und zugegeben. Doch hat die Regierung zur Zeit der Stolypinschen Agrarreform die Übersiedlung durch Vorbereitungen für die Aufnahme der Einwanderer in den zu erschließenden Gebieten zweifellos weit mehr gefördert, als einzelne Mißgriffe ihr Abbruch getan haben können. Auf die Untersuchung dieser Fehler im einzelnen können wir verzichten, da die Übersiedlungsbewegung für uns ja nur als Mittel zur Entlastung der Bauernschaft im europäischen Rußland in Betracht kommt.

Schluß

Die Bedeutung der Stolypinschen Agrarreform für die Feldgemeinschaft

Die Stolypinsche Agrarreform hatte der Feldgemeinschaft den Kampf angesagt, sich ihre völlige Auflösung und die Herbeiführung des Privateigentums an Land zum Ziel gesetzt. Ihre Maßnahmen betrafen vor allem den Gemeindebesitz. Ein großer Teil, etwa die Hälfte aller Dörfer mit Umteilungen, wurde durch das Gesetz vom 14. Juni 1910 dem Einzelbesitz gleichgestellt, d. h. es wurde die Vornahme von Umteilungen für die Zukunft verhindert. Dafür, daß diese Folge auch in der Praxis eintrat, sorgte sowohl die Bestimmung des Gesetzes vom 8. Juni 1893, daß Umteilungen der Genehmigung der Verwaltungsbehörden bedurften, wie deren Handhabung durch die Landhauptleute. In die auch unter der neuen Regelung dem Gemeindebesitz zugerechneten Gemeinschaften wurde durch die Erleichterung und Begünstigung des Ausscheidens einzelner der Keim der Zersetzung hineingetragen. Die Auflösung war unter der Herrschaft der neuen Bestimmungen unvermeidlich, wenn die Verkehrswirtschaft weitere Fortschritte machte und auch die entlegenste russische Bauernwirtschaft immer

*) Fünftes Kapitel, unter VI.

fester in ihre Kreise zog. Dann mußte erst der eine, dann der andere, schließlich die große Masse derer, die noch am Gemeindebesitz festhielten, trotz der Einwirkung der überlieferten Verhältnisse am eigenen Leibe spüren, daß der Gemeindebesitz die Ausnutzung der wirtschaftlichen Möglichkeiten erschwerte, und diese Erkenntnis mußte dazu führen, daß die gebotenen Möglichkeiten, sich aus den Fesseln der Feldgemeinschaft zu befreien, begierig ausgenutzt wurden. Daneben wirkten die durch den Druck der Verwaltungsbehörden und den besonderen Charakter der Gesetzgebung geschaffenen Anreize zum Austritt aus der Feldgemeinschaft im gleichen Sinne. Aber auch die Anteilsgemeinschaft und der Einzelbesitz, soweit er seinem Wesen nach der Feldgemeinschaft zuzuzählen war, wurden durch die Agrarreform tödlich getroffen. Sie gehörten durchweg zu den Gemeinden, in denen nach dem Gesetz vom 14. Juni 1910 nur noch Privateigentum bestand. Damit war zur Vornahme irgendwelcher Handlungen, die früher als Ausfluß des feldgemeinschaftlichen Prinzips von der Mehrheit der Dorfgenossen durchgesetzt werden konnten, Zustimmung sämtlicher Betroffenen erforderlich, und diese ist erfahrungsgemäß nur sehr schwer zu erlangen. Besonderheiten konnten sich allerdings aus der bei den Beteiligten und den Behörden oft mangelnden Klarheit über den Charakter der Neuverlosungen und der ungenügenden Begriffsbestimmung der „allgemeinen Umteilungen“ durch das Gesetz vom 14. Juni 1910 ergeben. Es war sehr wohl möglich, daß Neuverlosungen als Umteilungen im Sinne des Gesetzes vom 14. Juni 1910 aufgefaßt und infolgedessen Anteilsgemeinschaften als Gemeindebesitz behandelt wurden. Dann wurde ihre Auflösung bis zum Einsetzen der beim Gemeindebesitz auf den Zerfall hinwirkenden Kräfte verzögert.

Doch ehe diese Entwicklung zum Privateigentum zum Abschluß kam, mußten in der Übergangszeit, die sich über manches Menschenalter erstrecken konnte, bei allen Arten der Feldgemeinschaft neue Formen entstehen, deren genaue Beobachtung eine wichtige Bereicherung nicht nur für die Wirtschaftswissenschaft, sondern auch für die Erkenntnis vom Werden und Vergehen der menschlichen gesellschaftlichen Gebilde überhaupt bedeuten würde. Die Erforschung der Folgen, die die erzwungene Einstellung der Umteilungen im Rechtsbewußtsein der Bauern ausgelöst hat; die Untersuchung, ob sie einen Ersatz für die Umteilungen ausgebildet haben, und wie dieser geartet war; das Eindringen in die Gestaltungen, die das feldgemeinschaftliche Prinzip und die Besitz-

verhältnisse an den Ländereien verschiedener Kulturart unter den gleichzeitigen Einflüssen der staatlichen Gesetzgebung und der Verkehrsverhältnisse annahmen, — all dies sind höchst interessante und sehr bedeutungsvolle Aufgaben. Die bisher hierüber vorliegenden Untersuchungen genügen noch keineswegs. Die zahlenmäßige Erfassung der Austrittsbewegung ist, wie die oben*) mitgeteilten Ergebnisse zeigen, mangelhaft. Die Beobachtungen über ihr Steigen und Sinken**) sind schon deshalb lückenhaft, weil sie ausschließlich den Gemeindebesitz und auch da im wesentlichen nur die Überführung in Eigentum, aber nicht sämtliche Arten der Auflösung der Feldgemeinschaft berücksichtigen. Nicht viel wertvoller sind die von Tschernyschew***) und Lossitzki†) wiedergegebenen Beobachtungen über die Wirkung der Stolypinschen Gesetzgebung in den verschiedensten Teilen Rußlands. Aus ihnen geht hervor, daß die dem Verkehr am meisten erschlossenen Gebiete, die westlichen und südlichen Gouvernements, die stärkste Austrittsbewegung zeigten, während im Norden und Osten der Gemeindebesitz noch nicht erschüttert werden konnte. Der Aufsatz Tschernyschews hat nur den Einfluß des Ukas vom 9. November 1906 im Auge, der die Verkündung des Privateigentums für alle Gemeinden mit Einzelbesitz und die ihnen im Gesetz vom 14. Juni 1910 gleichgestellten Gemeinden mit allgemeinen Umteilungen noch nicht kannte, und Lossitzki stützt seine Ausführungen nur auf die Überführung in Eigentum. Auch die Angaben von Ws. N.††) über den Einfluß des Erlasses vom 9. November 1906 auf die Verhältnisse im Gouvernement Wladimir lassen lediglich den Schluß zu, daß in den vorwiegend industriellen Teilen zugleich mit der stärkeren Individualisierung das Streben zur Auflösung des Gemeindebesitzes und zur Vereinödung stärker war als in den mehr landwirtschaftlichen Kreisen. Der Verlauf des Kampfes, der durch die wirtschaftliche Entwicklung seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts in die russische Feldgemeinschaft hineingetragen ist, den die Stolypinsche Agrarreform beeinflußt, verstärkt und beschleunigt hat, liegt für uns noch sehr im Dunkeln. In die damit verbundenen wichtigen Fragen Licht zu bringen, ist eine äußerst schwierige, aber zweifellos sehr reizvolle und dankenswerte Aufgabe. Sie kann nur von einem Forscher gelöst werden,

*) S. 60. **) Vgl. Auhagen, a. a. O. S. 121ff.; Preyer S. 348ff.
***) In Sowremjenny Mir, 1908, VI., S. 46—70.
†) In Sowremjenny Mir, 1911, XI., S. 241—254; XII., S. 255—279.
††) In Vestnik Jewropy, 1910, VIII, S. 286—301.

der mit der genügenden nationalökonomischen Schulung und eingehender Kenntnis der russischen Verhältnisse Verständnis für die gesellschaftlichen und rechtlichen Formen des menschlichen Zusammenlebens und praktische wie theoretische Durchbildung in der landwirtschaftlichen Betriebslehre verbindet.

Verzeichnis der benutzten Literatur

I. In deutscher Sprache

1. Aereboe, Allgemeine landwirtschaftliche Betriebslehre, Berlin 1918.
2. Auhagen, Zur Beurteilung der russischen Agrarreform, in Sering, Rußlands Kultur und Volkswirtschaft, Berlin und Leipzig 1913.
3. Ballod, Die wirtschaftsgeographische Grundlage der russischen Volkswirtschaft, ebenda.
4. Borchardt, Die bäuerlichen Verhältnisse im südwestlichen und zentralen Rußland, Berlin 1902.
5. Claus, Die Grundbesitzverteilung in Rußland, im Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft 1909, IV. S. 249—267.
6. Denkschrift über die russische Agrarreform 1909—1913 (verfaßt von Kriwoschein), Petersburg 1914; deutsch Weimar 1916.
7. Hoetzsch, Rußland, Berlin 1917.
8. Hollmann, Die Agrarreform und innere Kolonisation in Rußland und: Fortschritte der russischen Agrarreform; beides im Archiv für innere Kolonisation, V. 1913. S 314—357.
9. Kaufmann, Beiträge zur Kenntnis der Feldgemeinschaft in Sibirien, in Brauns Archiv 1896, S. 108—154.
10. Koefoed, Die russische Agrargesetzgebung und ihre Durchführung in der Praxis, in Sering, Rußlands Kultur und Volkswirtschaft, Berlin und Leipzig 1913.
11. Kornilow, Die Bauernfrage, in Melnik, Russen über Rußland, 1906.
12. Kowalewsky, Die ökonomische Entwicklung Europas bis zum Beginn der kapitalistischen Wirtschaftsform, VI, deutsch Berlin 1913.
13. Lutschitzky, Zur Geschichte der Grundeigentumsformen in Kleinrußland, im Jahrbuch für Verwaltung, Gesetzgebung und Volkswirtschaft, 1896, I. S. 165—196.
14. Masslow, Die Agrarfrage in Rußland, Stuttgart 1907.
15. Meitzen, Ansiedlung, im Hdw. d Stw., I. 1909.
16. Meitzen, Feldgemeinschaft, im Hdw. d. Stw., IV. 1909.
17. Nowikow, Das Dorf, in Melnik, Russen über Rußland, 1906.
18. Oganowsky, Die Agrarfrage in Rußland seit 1905, im Archiv für Sozialwissenschaft, 37. 1913, S. 701—755.
19. Oserow, Finanzpolitik, in Melnik, Russen über Rußland, 1906.
20. Preyer, Die russische Agrarreform, Jena 1914.
21. P. S., Die neuere russische Gesetzgebung über den Gemeindebesitz, in Brauns Archiv, VII. 1894, S. 626—652.
22. Schlesinger, Rußland im 20. Jahrhundert, Berlin 1908.
23. v. Schulze-Gaevernitz, Volkswirtschaftliche Studien aus Rußland, Leipzig 1899.
24. Simkhowitsch, Die Feldgemeinschaft in Rußland, Jena 1898.
25. Simkhowitsch, MIR, im Hdw. d. Stw., VI. 1910.
26. Stolypin und Kriwoschein, Die Kolonisation Sibiriens, deutsch Berlin 1912.

27. Tschuprow, A. A., Die Feldgemeinschaft, Straßburg, 1902.
28. Mackenzie-Wallace, Rußland, I. und II, deutsch Würzburg 1906.
29. Wieth-Knudsen, Bauernfrage und Agrarreform in Rußland, München und Leipzig 1913.
30. v. Wrangell, Die agrare Neugestaltung Rußlands, im Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, 1912. I. S. 11—55.
31. Wygodzinski, MIR, im Wörterbuch für Volkswirtschaft 1911.
32. Zöpffel, Zeitschrift für Agrarpolitik, Februar 1907, S 86—97.

II. In französischer Sprache

33. Kowalewsky, La Russie à la fin du 19. siècle, Paris 1900.
34. Marsille, Le mir russe, Caen 1899.

III. In russischer Sprache

35. Baron A. L. Freytagh-Loringhoven, Materialjnoje prawo projekta Wottschinnawo Ustawa, Dorpat 1914.
36. M. S. Joffe und V. M. Hessen, Washnejschije sakonodatjelnyje akty 1908—1912 (Die wichtigsten Gesetzgebungsakte 1908—1912), Petersburg 1913.
37. A. A. Kaufmann, Agrarny wopros w Rossii (Die Agrarfrage in Rußland), I und II, Moskau 1908.
38. A. Koefoed, Russkoje Semleustroistwo (Russische Agrarreform), 2. Ausgabe, Petersburg 1914.
39. A. Lossitzki, Raspadenie obschtschiny (Der Verfall des Gemeindebesitzes), in Sowremenny Mir, 1911, XI. S. 241—254, XII. S 255—279.
40. Manuilow, Nowjejscheje sakonodatjelstwo o semeljnoi obschtschinje (Die neuste Gesetzgebung über den Gemeindebesitz am Land), in Vestnik Jewropy 1912, XI. S. 243—267.
41. N. Oganowsky, Otscherki po agrarnomu woprossu (Skizzen zur Agrarfrage), in Vestnik Jewropy 1913, IX. S. 274—309.
42. A. W. Pjeschechonow, Semeljnyje nushdy derewni (Die Landbedürfnisse des Dorfes), Petersburg 1906.
43. A. Posnikow, Sakon 14go ijunja (Das Gesetz vom 14. Juni), in Vestnik Jewropy 1910, IX S. 239—248.
44. A. Rittich, Sawissimostj krestjan ot obschtschiny i mira (Die Abhängigkeit der Bauern von der Feldgemeinschaft und der Gemeinde), Petersburg 1903.
45. W. W. Soldatow, Formy obschtschinnawo semlepoljsowanija w Sabaikaljskoi oblasti (Die Formen der feldgemeinschaftlichen Landnutzung in Transbaikalien), in Vestnik Jewropy, 1913, V. S. 241—266.
46. Tschernyschew, Rasslojenie sowremjonnoi derewni (Die Zersetzung des modernen Dorfes), in Sowremjenny Mir, 1908, IV. S. 46—70.
47. A. A. Tschuprow, Pereselenie i agrarny wopross (Übersiedelung und Agrarfrage), in Sowremennostj, 1906, I. S. 102—131.
48. Ws. N., Sakon 9go nojabrja (Das Gesetz vom 9. November), in Vestnik Jewropy 1910, VIII. S. 286—301.
49. W. W., Utschenija o prois'choshdenii semeljnoi obschtschiny w Rossii (Die Lehren über die Entstehung des Gemeindebesitzes am Lande in Rußland), in Vestnik Jewropy 1910, IV. S. 246—278.
50. W. W., Pritschiny krestjanskich dwishenij 1905—1906gg (Die Ursachen der Bauernbewegungen 1905—1906), in Vestnik Jewropy 1911, I. S. 220—245.
51. S. J. Witte, Sapiska po krestjanskomu djelu (Denkschrift zur Bauernfrage), Petersburg 1904.

Lebenslauf.

Ich, Constantin v. Dietze, evangelischer Konfession und preußischer Staatsangehöriger, bin geboren am 9. August 1891 auf der von meinem Vater bewirtschafteten preußischen Domäne Gottesgnaden im Kreise Calbe a/S., Provinz Sachsen. Bis ich 11 Jahre alt war, blieb ich zu Hause und wurde durch Hauslehrer unterrichtet. Im Jahre 1902 kam ich in eine Privatschule in Bad Kösen, von wo aus ich im Jahre 1903 die Aufnahmeprüfung für die Landesschule Pforte bestand. Dort erhielt ich Osten 1909 das Reifezeugnis. Im Jahre 1904 waren meine Eltern nach Barby a/Elbe übergesiedelt, wo meine Mutter noch lebt. Mein Vater ist im Jahre 1908 verstorben. Ich habe einen älteren Bruder und drei Schwestern; eine Schwester ist während des Krieges als Helferin vom Roten Kreuz gestorben.

Ostern 1909 begab ich mich nach Cambridge in England, wo ich drei Semester Rechts- und Staatswissenschaften studierte. Die Universitätsferien benutzte ich, um England, Schottland und Irland zu bereisen, um meine Kenntnisse von der Sprache, Land und Leuten zu vervollkommnen. Meine Studien setzte ich in Tübingen (Wintersemester 1910/11) und Halle fort. Im November 1912 bestand ich die erste juristische Prüfung am Oberlandesgericht Naumburg. Im Dezember desselben Jahres wurde ich als Referendar am Amtsgericht zu Staßfurt angestellt.

Am 1. Oktober 1913 trat ich als Einjährig-Freiwilliger in das Ulanen-Regiment 3 in Fürstenwalde ein. Bei Kriegsausbruch war ich Unteroffizier; ich meldete mich als Junker und wurde im Felde Fähnrich und Offizier. Im Februar 1915 fiel ich in russische Gefangenschaft, aus der es mir erst im Februar 1918 gelang, zu entfliehen. Die meiste Zeit der Gefangenschaft habe ich in Ostsibirien zugebracht. Nach meiner Rückkehr wurde mir die Ausreise zu meinem Regiment an die Westfront auf Veranlassung des Kriegsministeriums verboten, da ich Russisch konnte. Nach einer Prüfung an der Dolmetscherschule Berlin, auf Grund deren ich die Quali-

fikation für Russisch, Englisch und Französisch als Dolmetscher erhielt, wurde ich in die Ukraine geschickt, wo ich Nachrichten-Dolmetscheroffizier für den größten Teil des Gouvernement Tschernigow und Teile des Gouvernement Kiew mit dem Sitze in Tschernigow wurde.

Seit September 1918 habe ich dann noch an den Kämpfen an der Westfront teilgenommen. Nach Abschluß des Waffenstillstandes habe ich meinen Abschied aus dem aktiven Heeresdienst genommen, da ich infolge der langen Gefangenschaft keine genügende militärische Weiterbildung hatte durchmachen können und daher glaube, meinem Vaterlande auf andere Weise mehr leisten zu können.

Seit Februar d. J. bin ich vom Oberlandesgericht Naumburg zur Vorbereitung auf die volkswirtschaftliche Doktorprüfung nach Breslau beurlaubt.

Nach meiner Rückkehr aus der Gefangenschaft habe ich mich mit Margarethe von Rauchhaupt verheiratet.